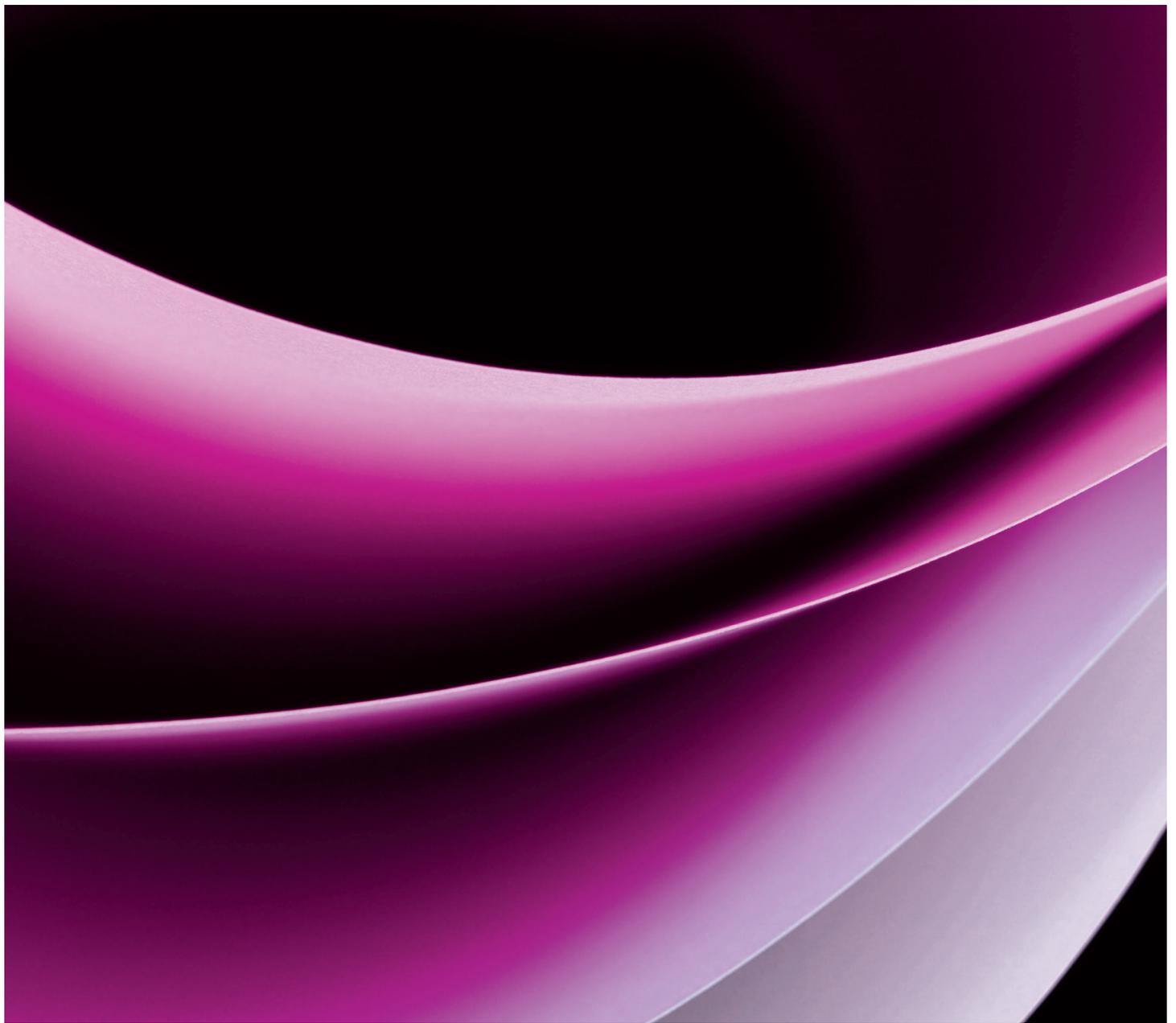

Verkaufsprospekt - September 2017

JPMorgan Liquidity Funds

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable) Luxemburg



JPMORGAN LIQUIDITY FUNDS (der „Fonds“) ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung („*loi relative aux organismes de placement collectif*“, das „Luxemburger Gesetz“) zugelassen und erfüllt damit die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) nach der OGAW-Richtlinie (wie unten definiert). Aus diesem Grund kann der Fonds zum Verkauf in Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) angeboten werden (vorbehaltlich der Registrierung in anderen Ländern als Luxemburg). Zusätzlich können Anträge auf Registrierung des Fonds auch in anderen Ländern vorgenommen werden.

Die Anteile sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (United States Securities Act of 1933) (das „Gesetz von 1933“) oder nach den Börsengesetzen anderer Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen. Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach anderen bundesstaatlichen Gesetzen der USA zugelassen. **Dementsprechend werden, außer wie nachfolgend angegeben, Anteile keinen US-Personen (wie unter „1. Zeichnung von Anteilen“ definiert) angeboten. Es liegt im ausschließlichen Ermessen des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsgesellschaft, einer US-Person Anteile anzubieten.**

Falls Sie sich über Ihren Status nicht im Klaren sind, sollten Sie Ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater befragen.

Anteile werden auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der darin benannten Dokumente angeboten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen unter „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, haben alle angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, in Übereinstimmung mit den Tatsachen stehen und nichts auslassen, was in Bezug auf derartige Informationen wesentlich ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass es ihrer alleinigen Verantwortung obliegt, in Bezug auf ihre Anlagen die Einhaltung der sie selbst und/oder die Anlagen betreffenden Bestimmungen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde sollten sie den gesamten Verkaufsprospekt sorgfältig durchsehen und ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater hinzuziehen bezüglich (i) der gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen, (ii) der Devisenbeschränkungen, denen sie bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen in ihren eigenen Ländern unterliegen, (iii) der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder anderen Konsequenzen bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen und (iv) der sonstigen Folgen solcher Tätigkeiten. Insbesondere Rechtsträger, die im Sinne der Definition der Richtlinie 2009/138/EG als Versicherungsunternehmen gelten, haben die Bestimmungen dieser Richtlinie zu beachten.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen und das Anbieten von Anteilen können in bestimmten Jurisdiktionen eingeschränkt sein; Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, sind verpflichtet, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, und stellt kein Angebot gegenüber solchen Personen dar, denen gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist.

Anleger sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle Schutzvorschriften, die das für sie maßgebliche aufsichtsrechtliche Regime vorsieht, Anwendung finden und dass es, falls eine solche

Entschädigungseinrichtung existiert, möglicherweise kein Recht auf Entschädigung unter diesen aufsichtsrechtlichen Vorschriften gibt.

Anleger sollten beachten, dass es sich bei dem Fonds um einen Investmentfonds handelt, der als OGAW aufgelegt ist. Seine Teilfonds sollten nicht als Bankprodukte betrachtet werden. Die Kapitalerhaltung ist zwar ein wichtiger Bestandteil des Anlageziels der Teilfonds, doch sie ist nicht garantiert. Weder JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. (die Verwaltungsgesellschaft), JPMorgan Asset Management (UK) Limited (der Anlageverwalter) noch andere Gesellschaften der JPMorgan Chase & Co.-Gruppe stellen Kapital bereit, falls innerhalb der Teilfonds ein Kapitalverlust eintritt.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts kann in bestimmten Jurisdiktionen die Übersetzung in eine entsprechende Sprache erfordern. Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist immer die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Jurisdiktion widerspricht.

Jede Information oder Erklärung, die von einer Person weiter- oder abgegeben wird und die nicht hierin oder in einem anderen zur Einsichtnahme verfügbaren Dokument enthalten ist, sollte als nicht genehmigt angesehen werden, und man sollte sich dementsprechend nicht auf sie verlassen. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds sind unter irgendwelchen Umständen als Erklärung zu verstehen oder beinhalten, dass sich die Angelegenheiten des Fonds nicht verändert haben oder dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Verkaufsprospekts zutreffend sind.

Der neueste Jahresbericht sowie – falls dieser später veröffentlicht wurde – der neueste Halbjahresbericht bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Diese Dokumente und die vom Fonds veröffentlichten wesentlichen Anlegerinformationen sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei dessen örtlichen Verkaufsstellen erhältlich, die in „Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ angegeben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. sind berechtigt, Telefonaufzeichnungsverfahren einzusetzen, um u.a. Auftragserteilungen und Anweisungen aufzuzeichnen. Die telefonische Erteilung von Anweisungen oder Aufträgen gilt als Einverständnis der Gegenpartei zur Bandaufzeichnung der zwischen dieser Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. geführten Gespräche sowie zur Verwendung derartiger Bandaufzeichnungen bei Gerichtsverfahren oder für sonstige Belange im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder von JPMorgan Chase & Co.

Außer soweit in diesem Absatz festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft keine die Anleger betreffenden vertraulichen Informationen weitergeben, sofern sie nicht durch das Gesetz oder Bestimmungen hierzu verpflichtet ist. Anteilinhaber und potenzielle Anleger erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten sowie vertrauliche Informationen, die im Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Verwaltungsgesellschaft ergeben, von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Bevollmächtigten, Vertretern, Untervertretern und bestimmten Dritten in jedem Land, in dem die Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. geschäftstätig oder durch einen Dienstleistungsanbieter vertreten ist (auch in Ländern, die keinen gesetzlichen Schutz für die personenbezogenen Daten von Anlegern bieten, der dem in der Europäischen Union geltenden Schutz gleichwertig ist), zum Zweck der Verwaltung und der Fortentwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gespeichert, verändert oder anderweitig verwendet werden dürfen. Anleger sind berechtigt, Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten und deren Berichtigung zu verlangen, und können unter gewissen Voraussetzungen auch berechtigt sein, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Weitere Informationen zur Datenschutzrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft sind unter <https://www.jpmorgan.com/global/privacy> erhältlich.

INHALT

Hauptmerkmale und Glossar	6
Anlagepolitik	14
1. <i>Besondere Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds</i>	<i>14</i>
2. <i>Zusätzliche Anlagepolitik für alle Teilfonds.....</i>	<i>14</i>
3. <i>Pooling</i>	<i>14</i>
4. <i>Anlageerwägungen</i>	<i>14</i>
Die Anteile	15
1. <i>Zeichnung von Anteilen.....</i>	<i>15</i>
2. <i>Mindestzeichnungsbetrag und Eignung von Anteilen.....</i>	<i>17</i>
3. <i>Notierung von Anteilen</i>	<i>22</i>
4. <i>Umtausch von Anteilen.....</i>	<i>22</i>
5. <i>Rücknahme von Anteilen</i>	<i>23</i>
6. <i>Übertragung von Anteilen</i>	<i>25</i>
7. <i>Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds.....</i>	<i>25</i>
Allgemeine Informationen	26
1. <i>Organisation.....</i>	<i>26</i>
2. <i>Versammlungen.....</i>	<i>26</i>
3. <i>Berichte und Buchführung.....</i>	<i>27</i>
4. <i>Verteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds</i>	<i>27</i>
5. <i>Pooling</i>	<i>28</i>
6. <i>Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile</i>	<i>28</i>
7. <i>Ausschüttungspolitik.....</i>	<i>30</i>
8. <i>Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....</i>	<i>32</i>
9. <i>Auflösung des Fonds</i>	<i>32</i>
10. <i>Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds.....</i>	<i>33</i>
11. <i>Interessenkonflikte.....</i>	<i>33</i>
12. <i>Wesentliche Verträge</i>	<i>34</i>
13. <i>Dokumente des Fonds</i>	<i>35</i>
Benachrichtigungen an die Anteilinhaber	35
Geschäftsführung und Verwaltung.....	35
1. <i>Verwaltungsrat.....</i>	<i>35</i>
2. <i>Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle.....</i>	<i>36</i>
3. <i>Anlageverwalter.....</i>	<i>38</i>
4. <i>Verwahrstelle</i>	<i>38</i>
Verwaltungs- und Fondsgebühren	39
1. <i>Erläuterung der Gebührenstrukturen.....</i>	<i>39</i>
2. <i>Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren.....</i>	<i>40</i>
3. <i>Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen.....</i>	<i>41</i>
4. <i>Transaktionsgebühren.....</i>	<i>42</i>
5. <i>Außerordentliche Aufwendungen.....</i>	<i>42</i>
6. <i>Ausweis der Gebühren und Aufwendungen.....</i>	<i>42</i>
Besteuerung.....	43
1. <i>Der Fonds.....</i>	<i>43</i>
2. <i>Anteilinhaber.....</i>	<i>44</i>
3. <i>Steuerrechtliche Erwägungen der Europäischen Union.....</i>	<i>44</i>
4. <i>Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“).....</i>	<i>45</i>
5. <i>Automatischer Informationsaustausch zwischen Regierungen.....</i>	<i>46</i>

Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern	48
<i>Allgemeines</i>	48
1. <i>Irland</i>	48
2. <i>Italien</i>	49
3. <i>Die Niederlande</i>	49
4. <i>Singapur</i>	49
5. <i>Spanien</i>	51
6. <i>Vereinigtes Königreich</i>	51
Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse.....	54
Allgemeine Anlagebestimmungen	54
Finanztechniken und -instrumente	60
In Bezug auf Finanztechniken und -instrumente erhaltene Sicherheiten	62
Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds.....	65
1. Credit-Teilfonds	65
JPMorgan Liquidity Funds – Australian Dollar Liquidity Fund	65
JPMorgan Liquidity Funds – Euro Liquidity Fund	68
JPMorgan Liquidity Funds – Singapore Dollar Liquidity Fund	71
JPMorgan Liquidity Funds – Sterling Liquidity Fund	74
JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Liquidity Fund	77
2. Government-Teilfonds.....	80
JPMorgan Liquidity Funds – Sterling Gilt Liquidity Fund.....	80
JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Government Liquidity Fund.....	83
JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Treasury Liquidity Fund	86
3. Current-Yield-Teilfonds.....	89
JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Current Yield Liquidity Fund	89
Anhang IV - Annahmeschluss.....	92
Anhang V - Risikofaktoren	93
Anhang VI - Sicherheiten.....	98
Anhang VII - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	101

Hauptmerkmale und Glossar

Die gesamte nachfolgende Zusammenfassung wird durch Bezugnahme auf die ausführlichen Informationen an anderen Stellen dieses Verkaufsprospekts präzisiert.

Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
AUD	Australische Dollar
Vergleichsindex	<p>Vorbehaltlich anderslautender Angaben ist der in Abschnitt 3 von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ für jeden Teilfonds angegebene jeweils aktuell gültige Vergleichsindex eine Bezugsgröße, an der die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Grad der Korrelation mit dem Vergleichsindex kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren, abhängig von Faktoren wie dem Risikoprofil und dem Anlageziel des Teilfonds sowie der Konzentration der Vergleichsindex-Bestandteile. Wenn der Vergleichsindex eines Teilfonds Teil der Anlagepolitik ist, wird dies im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben, und der Teilfonds wird darauf abzielen, den Vergleichsindex zu übertreffen. „Noch nicht festgelegt“ wird anstelle des Vergleichsindex in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ für die Teilfonds angegeben, die noch nicht aufgelegt wurden.</p> <p>Der Begriff „Total Return Gross“ wird für einen Vergleichsindex verwendet, wenn die Rendite vor Abzug von Steuern auf Dividenden angegeben wird.</p>
Geschäftstag	<p>Für Teilfonds mit dem EUR als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, außer Samstag oder Sonntag, mit Ausnahme von Tagen, die von der Europäischen Zentralbank als ein TARGET-Feiertag (TARGET closing day) ausgewiesen wurden, des 1. Weihnachtsfeiertags und/oder des zweiten Weihnachtsfeiertags in Großbritannien (oder zusätzlicher Bankfeiertage, wenn der 25. und/oder der 26. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen) und aller zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tage. Für Teilfonds mit dem US-Dollar als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, an dem die Federal Reserve Bank of New York und die New York Stock Exchange offen sind, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Für Teilfonds mit dem Pfund Sterling als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, an dem die Bank of England und die London Stock Exchange offen sind, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Für Teilfonds mit dem australischen Dollar als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem Banken in Sydney für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Für Teilfonds mit dem Singapur-Dollar als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, an dem die Monetary Authority of Singapore offen ist, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft als Geschäftstag bei Teilfonds bestimmte Tag wird den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds durch Bekanntmachung, die bei der Luxemburger Börse mindestens achtundvierzig (48) Stunden vor einem solchen Tag veröffentlicht wird, über das JPMorgan Global Cash Portal (www.jpmorgan.com/assetmanagement/globalcash) und per E-Mail-Kommunikation an alle Anteilhaber mitgeteilt, die auf einer aktuellen Verteilerliste, die auf der Grundlage des Anteilhaberregisters erstellt wird, aufgeführt sind. Informationen werden auch während der normalen Öffnungszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.</p>

Caisse de Consignation	Die <i>Caisse de Consignation</i> ist eine Luxemburger Regierungsbehörde. Ihr obliegt die Verwahrung von ihr von Finanzinstituten anvertrauten Vermögenswerten, auf die kein Anspruch erhoben wurde, im Einklang mit den geltenden Luxemburger Gesetzen. Die Verwaltungsgesellschaft hinterlegt unter bestimmten im Prospekt beschriebenen Bedingungen Vermögenswerte von Anteilhabern bei der Caisse de Consignation.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier , 283 route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Tel.: (+352) 26 25 11, Fax: (+352) 26 25 1 2601. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde des Fonds in Luxemburg.
Handelsgrundlage	Terminkursgestaltung (ein Terminkurs ist ein Kurs, der aufgrund des Bewertungspunkts nach dem Abschlussstichtag des Fonds errechnet wird).
Verwahrstelle	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
Mitglieder des Verwaltungsrates	Der Verwaltungsrat des Fonds (nachstehend als der „Verwaltungsrat“ oder die „Mitglieder des Verwaltungsrates“ bezeichnet).
Vertriebsgesellschaft	Die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils mit dem Vertrieb oder der Veranlassung des Vertriebs der Anteile ordnungsgemäß beauftragte natürliche oder juristische Person.
Ausschüttungen	Ausschüttungen, die allen Anteilklassen des Fonds zurechenbar sind, wie im Verkaufsprospekt unter „Ausschüttungspolitik“ angegeben.
Dokumente des Fonds	Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Ergänzungen und Finanzberichte.
Zulässige(r) Staat(en)	Jeder EU-Mitgliedstaat, jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und jeder andere Staat, den die Mitglieder des Verwaltungsrates im Hinblick auf die Anlageziele jedes Teilfonds für geeignet halten. Zulässige Staaten in dieser Kategorie umfassen Staaten in Afrika, Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien, Australien und der südwestlichen Pazifikregion und Europa.
ESMA	<i>Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i> ist eine unabhängige EU-Behörde, die zum Erhalt der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union beiträgt, indem sie die Integrität, die Transparenz, die Effizienz und die ordnungsgemäße Funktionsweise der Wertpapiermärkte sicherstellt und für einen besseren Schutz der Anleger sorgt.
EU-Mitgliedstaat(en)	<i>Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.</i>
EURIBOR	(Euro Interbank Offer Rate) . Der Zinssatz, zu dem Banken von anderen Banken am EU-Interbankenmarkt Gelder in marktgängiger Größe entleihen.
EUR/Euro	Die offizielle einheitliche europäische Währung, die von einer Reihe der EU-Mitgliedstaaten, die Teil der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (im Sinne der EU-Gesetzgebung) sind, angenommen wurde.
FATF	Financial Action Task Force (auch genannt <i>Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI“</i>). Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, deren Zweck die Entwicklung und Einführung von nationalen und internationalen Richtlinien zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung ist.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. November jedes Jahres.
Fonds	Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die nach Luxemburger Recht als Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> , („SICAV“) gegründet wurde. Der Fonds umfasst eine Anzahl von Teilfonds. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen haben. Der Fonds ist nach Teil I des Luxemburger

	Gesetzes zugelassen und erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) nach der unten definierten OGAW-Richtlinie.
GBP	Britisches Pfund Sterling.
Historische Wertentwicklung	Informationen zur historischen Wertentwicklung jeder Anteilklasse eines Teilfonds sind in den wesentlichen Anlegerinformationen der betreffenden Anteilklasse enthalten, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.
Institutionelle(r) Anleger	Ein Anleger im Sinne des Art. 174 des Luxemburger Gesetzes, was zur Zeit Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, die entweder in eigenem Namen oder im Namen ihrer Kunden - welche Anleger im Sinne dieser Definition sind - handeln oder im Rahmen einer Vermögensverwaltung (discretionary management) tätig werden, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, luxemburgische und ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen und qualifizierte Holding-Gesellschaften (qualified holding companies) einschließt. Weitere Einzelheiten zu den Eignungsvoraussetzungen zur Qualifizierung als institutioneller Anleger finden Sie in dem Abschnitt „Mindestzeichnungsbetrag und Eignung von Anteilen“.
Anlageverwalter	Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung und die Beratungsfunktionen für jeden Teilfonds einem der Anlageverwalter übertragen, die im nachstehenden Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt und für jeden Teilfonds in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ näher beschrieben sind.
JPMorgan Chase Bank, N.A.	JPMorgan Chase Bank N.A, 270 Park Avenue, New York, N.Y. 10017-2070, USA („JPMCB“), ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.
JPMorgan Chase & Co.	Die oberste Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in 270 Park Avenue, New York, N.Y. 10017-2070, USA, sowie die direkten und indirekten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen dieser Gesellschaft weltweit.
Wesentliche Anlegerinformationen	Der Fonds veröffentlicht für jede Anteilklasse jedes Teilfonds ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document bzw. KIID), das die gemäß Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Informationen enthält, um Anlegern die Wesensart des Teilfonds und die Risiken einer Anlage in ihm zu erläutern. Wir raten Anlegern zur Lektüre dieses Dokuments, so dass sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.
Rechtsform	Eine im Großherzogtum Luxemburg gegründete offene Investmentgesellschaft mit mehreren Teilfonds.
LIBID	(London Interbank Bid Rate) . Zinssatz, zu dem Banken am Londoner Interbankenmarkt bereit sind, Einlagen von einer anderen Bank anzunehmen.
LIBOR	(London Interbank Offered Rate) . Der Zinssatz, zu dem Banken von anderen Banken am Londoner Interbankenmarkt Gelder in marktgängiger Größe entleihen.
Verwaltungsgesellschaft	JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wurde vom Verwaltungsrat des Fonds als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds Funktionen in den Bereichen Anlageverwaltung, Administration, Register- und Transferstelle und Marketing wahrnehmen und kann diese Aufgaben auch zum Teil an Dritte delegieren.

Mindestanlage	Die Mindestanlagehöhen für die Erst- und Folgeanlagen sind unter „Die Anteile Mindestzeichnung und Eignung im Hinblick auf Anteile“ aufgeführt.
Nettoinventarwert je Anteil	In Bezug auf alle Anteile jeder Anteilklasse der Wert je Anteil, berechnet in Übereinstimmung mit den betreffenden, unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dargelegten Bestimmungen.
Rücknahme von Anteilen	Vorbehaltlich bestimmter in diesem Prospekt enthaltener Beschränkungen können Anteilinhaber jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu einem dem Nettoinventarwert je Anteil der betroffenen Anteilklasse entsprechenden Preis verlangen, welcher am anwendbaren Bewertungstag festgelegt wurde, gegebenenfalls abzüglich eines anwendbaren Rücknahmeabschlages.
Referenzwährung	Die Referenzwährung eines Teilfonds (oder gegebenenfalls einer Anteilklasse desselben), welche allerdings nicht zwingend der Währung entspricht, in der die Vermögenswerte des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt angelegt sind.
Geregelter Markt	Der in Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente definierte Markt sowie jeder andere Markt in einem zulässigen Staat, der reguliert ist, regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Der Kauf von Wertpapieren mit der gleichzeitigen Verpflichtung, diese Wertpapiere an einem vereinbarten Termin zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen.
Risikoerwägungen	Wie in Anhang V ausführlicher dargelegt, müssen sich die Anleger bewusst sein, dass der Wert einer Anlage in die Anteile schwanken kann und der Wert der von einem Anleger gezeichneten Anteile nicht garantiert ist. Das mit jedem einzelnen Teilfonds verbundene Risikoniveau wird in „Anhang III - Einzelheiten zu den Teilfonds“ unter der Überschrift „Risikoprofil“ dargelegt.
Verkaufsstelle	Die bzw. der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten für den Vertrieb und/oder die Vermarktung der Anteile eines Teilfonds und zur Erbringung von Registrierungsdienstleistungen vor Ort ernannte Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle oder Repräsentant.
Wertpapierleihe	Eine Transaktion, im Rahmen derer der Verleiher an den Entleiher Wertpapiere überträgt, wobei sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf dessen Anfrage gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.
SGD	Singapur-Dollar.
Anteile	Anteile jedes Teilfonds werden als Namensanteile ausgegeben. Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein. In Bezug auf Namensanteile können Anteilsbruchteile in Bruchteilen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Namensanteile werden durch Übersendung einer Ausführungsbestätigung an den Anleger nach Ausgabe der Anteile ausgegeben und bestätigt. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Anteile können auch über bei Clearingsystemen geführte Konten gehalten und übertragen werden.
Anteilklasse(n)/ Klasse(n)	Der Verwaltungsrat kann laut Satzung beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Klassen von Anteilen (nachstehend als „Anteilklasse“ bzw. „Klasse“ bezeichnet) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam

angelegt werden, für die jedoch eine spezifische Struktur für Rücknahmeabschläge, Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag, Währung oder Ausschüttungspolitik angewandt wird. Werden verschiedene Klassen innerhalb eines Teilfonds ausgegeben, sind die Einzelheiten jeder Klasse im jeweiligen Abschnitt in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ beschrieben.

Handel von Anteilen	Vorbehaltlich der im Abschnitt „Die Anteile“ festgelegten Beschränkungen und Gebühren sind Anteile zur Zeichnung, zum Umtausch und zur Rücknahme an jedem Bewertungstag des bzw. der jeweiligen Teilfonds verfügbar.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Anteilen.
Teilfonds	Der Fonds bietet Anlegern innerhalb desselben Anlagevehikels die Auswahl der Anlage in einen oder mehrere Teilfonds (nachfolgend je nach Zusammenhang als „der Teilfonds“ oder „die Teilfonds“ bezeichnet), die sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und -ziele und/oder durch die Währungen, auf die ihre Anteile lauten, unterscheiden. Die Besonderheiten jedes Teilfonds werden im entsprechenden Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts erläutert. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung zusätzlicher Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt durch Ergänzung von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aktualisiert.
Zeichnung von Anteilen	Der Ausgabepreis je Anteil einer jeden Klasse entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, welcher am maßgeblichen Bewertungstag festgelegt wird.
Umtausch	Wie nachstehend unter „Die Anteile – Umtausch“ ausführlicher beschrieben, können Anteilinhaber jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen bestehenden Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds auf Basis der Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Klassen verlangen, vorausgesetzt, alle Bedingungen (einschließlich des Mindestzeichnungsbetrages) der Klasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt, und soweit nicht im entsprechenden Teil von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ etwas Gegenteiliges bestimmt ist.
OGA	Ein O rganismus für G emeinsame A nlagen.
OGAW	Ein O rganismus für G emeinsame A nlagen in W ertpapieren, der der unten definierten OGAW-Richtlinie unterliegt.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in ihrer gültigen Fassung.
OGAW-V-Richtlinie	Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.
OGAW-V-Rechtsvorschriften	Die OGAW-V-Richtlinie, die OGAW-V-Bestimmungen und die entsprechenden Bestimmungen von Teil I des Luxemburger Gesetzes sowie alle davon abgeleiteten oder damit verbundenen Gesetze, Satzungen, Bestimmungen, Rundschreiben und verbindlichen Leitlinien auf EU- oder nationaler Ebene.
OGAW-V-Bestimmungen	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

USD

US-Dollar.

Bewertungstag

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird an jedem Tag, der ein Bewertungstag für den jeweiligen Teilfonds ist, berechnet. Ein „Bewertungstag“ ist ein Geschäftstag, mit Ausnahme - im Hinblick auf die Anlagen eines Teilfonds - eines Tages, an dem eine Börse oder ein Markt, an der beziehungsweise dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an einer solchen Börse beziehungsweise an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist. In Abweichung von dem oben Dargelegten kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn der Handel an einer solchen Börse bzw. an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktlage oder anderer relevanter Faktoren bestimmen, dass ein solcher Geschäftstag ein Bewertungstag sein soll. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, Übertragung und Umtausch von Anteilen jeder Klasse werden an jedem Bewertungstag des entsprechenden Teilfonds vom Fonds in Luxemburg entgegengenommen. Eine Aufstellung der Tage, die für die einzelnen Teilfonds voraussichtlich keine Bewertungstage sind, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website www.jpmgloballiquidity.com erhältlich.

Vorbehaltlich anderslautender Angaben beziehen sich alle hier gemachten Zeitangaben auf Luxemburger Ortszeit.

Die Verwendung eines Wortes im Singular beinhaltet, soweit der Kontext dies zulässt, die Pluralform und umgekehrt.

JPMORGAN LIQUIDITY FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable)
Eingetragener Sitz: 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25 148

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Iain O.S. Saunders, Banker, Duine, Ardfern, Argyll PA31 8QN, Vereinigtes Königreich

Mitglieder des Verwaltungsrates

Jacques Elvinger, Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, 2, place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Jean Frijns, Professor, Finance and Investments, Antigonaan 2, 5631LR Eindhoven, Niederlande

John Li How Cheong, Fellow Chartered Accountant, The Directors' Office, 19 rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg

Massimo Greco, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

Daniel J. Watkins, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

Peter Thomas Schwicht, Independent Director, Birkenweg 7, 61118 Bad Vilbel, Deutschland

Geschäftsführung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited, mit Hauptgeschäftssitz in 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich (zugelassen und beaufsichtigt von der Financial Conduct Authority (FCA))

J.P. Morgan Investment Management Inc., 270 Park Avenue, New York, NY 10017, Vereinigte Staaten von Amerika

JF Asset Management Limited, 21st Floor, Chater House, 8 Connaught Road, Central, Hongkong

Verwahrstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Société Coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, Postfach 1443, L-1014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, 2, place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsbehörde in Luxemburg

Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283 route d'Arlon, L-2991 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Anlagepolitik

1. Besondere Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat die Anlagepolitik und -ziele jedes Teilfonds, wie in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben, festgelegt. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Ziel erreicht. Die Verfolgung von Anlagepolitik und -ziel eines Teilfonds muss unter Einhaltung der unter „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ dargelegten Grenzen und Beschränkungen erfolgen.

Die jeweiligen Währungen, auf die in den Namen der Teilfonds verwiesen wird, beziehen sich auf deren Referenzwährung.

2. Zusätzliche Anlagepolitik für alle Teilfonds

Jeder Teilfonds kann ausschließlich aus Gründen eines effizienten Portfoliomanagements verschiedene Anlagestrategien verfolgen, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ im Abschnitt „Finanztechniken und -instrumente“ beschrieben.

Die Teilfonds können zusätzlich solche liquiden Mittel halten, die die Anlageverwalter für angemessen halten, in der Form von, jedoch ohne Beschränkung auf, Kontokorrentkonten, Festgeldern oder Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen.

3. Pooling

Wenn die Anlagepolitik der Teilfonds (und die anwendbaren Gesetze und Vorschriften) dies erlaubt, kann der Verwaltungsrat zum Zwecke einer effizienten Verwaltung gemäß der Satzung die Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte der betroffenen Teilfonds zentral zusammenfassen, so dass jeder Teilfonds am betreffenden Vermögenspool im Verhältnis zu den von ihm eingebrachten Vermögenswerten beteiligt ist. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Allgemeine Informationen – Pooling“.

4. Anlageerwägungen

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Eine Anlage in festverzinslichen Wertpapieren unterliegt Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken. Informationen über die Bonität der festverzinslichen Wertpapiere eines speziellen Teilfonds sind „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ zu entnehmen. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten gewöhnlich höhere Erträge als Wertpapiere mit höherem Rating, um die mit diesen Wertpapieren verbundene verminderte Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Wertpapiere mit niedrigerem Rating tendieren allgemein in einem größeren Ausmaß dazu, kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, welche in erster Linie auf Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Es gibt weniger Anleger in Wertpapieren mit niedrigerem Rating und es könnte schwieriger sein, Wertpapiere zum besten Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen.

Das Geschäftsvolumen an einigen internationalen Anleihemärkten kann weit unter demjenigen der weltweit größten Märkte liegen, wie beispielsweise dem Markt in den Vereinigten Staaten. Daher können Anlagen eines Teilfonds an diesen Märkten weniger liquide sein und ihre Kurse können volatiler sein als vergleichbare Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit einem höheren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus können die Abwicklungszyklen in bestimmten Märkten länger sein als in anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Anleger sollten beachten, dass aufgrund der Tatsache, dass Anlagen in Wertpapiere volatil sein können und deren Wert steigen, aber auch fallen kann, keine Zusicherung darüber abgegeben werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Der Anteilpreis sowie der Ertrag können daher sowohl sinken als auch steigen, um Veränderungen im Nettoinventarwert eines Teilfonds widerzuspiegeln, und Anleger erhalten möglicherweise den investierten Betrag nicht vollständig zurück.

Die Anteile

Vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen sind Anteile aller Klassen jedes Teilfonds frei übertragbar und jeweils berechtigt, an den Gewinnerlösen und den Erlösen aus der Auflösung, die der jeweiligen Klasse zurechenbar sind, gleichrangig teilzunehmen. Die Bestimmungen über die Verteilung sind nachfolgend niedergelegt. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und die bei Ausgabe voll eingezahlt sein müssen, enthalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte und jeder Anteil gewährt eine Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber und allen Versammlungen des Teilfonds, an dem Anteile gehalten werden. Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden nichtig. Innerhalb jedes Teilfonds können thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen aufgelegt werden (vgl. nachstehend „Ausschüttungspolitik“).

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Anteilen beschränken oder ausschließen, wie unter „1. Zeichnung von Anteilen“ ausführlicher dargelegt. Falls der Verwaltungsrat den Eindruck gewinnt, dass eine von der Inhaberschaft ausgeschlossene Person entweder allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile oder ein Anteilinhaber ist, kann der Fonds alle auf diese Weise gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Soweit im maßgeblichen Abschnitt von „Anhang III - Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch aus einem oder in einen Teilfonds an dem Bewertungstag bearbeitet, an dem sie eingehen, vorausgesetzt, sie gehen vor dem maßgeblichen Annahmeschluss ein, der in „Anhang IV – Annahmeschluss“ festgelegt ist. Später eingehende Anträge werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Demzufolge werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts dieses Tages auf Basis eines unbekanntes Nettoinventarwerts bearbeitet.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch werden normalerweise an dem auf die Ausführung der Transaktion folgenden Geschäftstag versandt.

Weitere Informationen in Bezug auf die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sind weiter unten enthalten.

1. Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen jedes Teilfonds können an jedem Tag, der ein Bewertungstag des entsprechenden Teilfonds ist, bis zu der Zeit erfolgen, die in „Anhang IV – Annahmeschluss“ festgelegt ist. Anweisungen, die nach dem maßgeblichen Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag gültig. Anteilinhaber sind bei Erstzeichnung des Fonds verpflichtet, das Antragsformular im Original einzureichen. Bevor die Originaldokumente eingegangen sind, werden keine Rücknahmeerlöse ausgezahlt. Anträge auf Anteile sollten an eine der Verkaufsstellen (im Folgenden als „Verkaufsstellen“ bezeichnet) an die unten unter „Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ angegebene Adresse oder an die Verwaltungsgesellschaft an ihre eingetragene Adresse in Luxemburg gesendet werden.

Das Erstauflegungsdatum oder die Zeichnungsfrist für jede(n) neu aufgelegte(n) oder aktivierte(n) Anteilklasse oder Teilfonds ist auf der Website www.jpmgloballiquidity.com zu finden.

Anteile aller Klassen werden zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse ausgegeben, der an dem Bewertungstag festgelegt wurde, an dem der Antrag angenommen wurde.

Zahlungen für Anteile müssen bei der Verwaltungsgesellschaft in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds per Banküberweisung an dem jeweiligen Bewertungstag eingehen, der in „Anhang IV – Annahmeschluss“ für die betreffende Anteilklasse bestimmt wird. Zeichnungsanträge in jeder anderen wichtigen, frei konvertierbaren Währung werden nur angenommen, soweit der Verwaltungsrat dies bestimmt hat und wenn bei der Verwaltungsgesellschaft frei verfügbare Mittel eingegangen sind. Der Verwaltungsrat kann gelegentlich Zeichnungen von Anteilen gegen Sacheinlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die der jeweilige Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erwerben kann, annehmen. Jegliche derartige Sacheinlage wird in einem Prüfungsbericht bewertet, der gemäß den Anforderungen der Luxemburger Gesetze erstellt wird. Alle zusätzlichen Kosten, die mit Sacheinlagen im Zusammenhang stehen, werden nicht vom Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen und dies aus jeglichem Grund. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich keine von einer US-Person stammende, zu deren Gunsten erfolgende oder von dieser gehaltene Zeichnung akzeptieren, wobei „US-Person“ definiert ist als:

- jede natürliche Person in den Vereinigten Staaten;
- jede(r) Personengesellschaft, Trust oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden ist;
- jede Vertretung oder Zweigstelle einer nicht US-amerikanischen juristischen Person mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden oder, im Falle einer natürlichen Person, in den Vereinigten Staaten ansässig ist.

Eine US-Person wäre zudem:

- jede Verlassenschaft, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jede Treuhandmasse, deren Kurator eine US-Person ist;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- jede Personengesellschaft, von der ein Gesellschafter eine US-Person ist.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich keine direkte Zeichnung akzeptieren, die von einer natürlichen Person stammt oder direkt gehalten wird, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig oder eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-amerikanische juristische Person ist, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Sollte ein Anteilinhaber (i) eine US-Person, (ii) ein Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine „Specified US Person“ im Sinne des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) werden, kann er der US-amerikanischen Quellenbesteuerung und der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei einer zuständigen Steuerbehörde unterliegen, darunter der US-Bundesfinanzverwaltung (US Internal Revenue Service), und ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend davon zu unterrichten.

Anteile dürfen nicht erworben oder gehalten bzw. zusammen mit Vermögenswerten erworben werden von (i) Titel I des „United States Employee Retirement Income Security Act“ von 1974 („ERISA“) in seiner geänderten Fassung unterliegenden Pensionsplänen; (ii) Section 4975 des

„United States Internal Revenue Code“ von 1986 unterliegenden individuellen Pensionskonten oder -plänen; und/oder (iii) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen das zugrunde liegende Vermögen die Vermögenswerte von Arbeitnehmerleistungsplänen oder Plänen aufgrund von Department of Labour Regulation Section 2510.3-101, geändert durch Section 3(42) des ERISA, beinhaltet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, von Anlegern vor der Annahme von Zeichnungsaufträgen eine schriftliche Zusicherung zu verlangen, in der sie die Erfüllung der obigen Einschränkungen bestätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem den Vertrieb von Anteilen einer bestimmten Klasse bzw. eines bestimmten Teilfonds auf bestimmte Länder beschränken. Die Ausgabe von Anteilen einer Klasse ist einzustellen, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse durch die Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt wurde (siehe „Allgemeine Informationen - Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“).

Das Luxemburger Gesetz vom 19. Februar 1973 (in der jeweils geltenden Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 (in der jeweils geltenden Fassung), das Gesetz vom 12. November 2004 (in der jeweils geltenden Fassung) und die damit zusammenhängenden großherzoglichen und ministeriellen Anordnungen und Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde skizzieren Verpflichtungen, durch die der Missbrauch eines Organismus für gemeinsame Anlagen, wie der Fonds, zu Geldwäschewecken verhindert werden soll. In diesem Zusammenhang wurde von der Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Identifikation der Anleger eingeführt, das erfordert, dass jedem Antragsformular für eine Anlage im Fonds die Unterlagen beizufügen sind, die in der jeweils geltenden Fassung dieses Formulars aufgeführt sind.

Alle der Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich zugeleiteten Informationen werden in Übereinstimmung mit den Luxemburger Datenschutzgesetzen verwahrt und verwendet. In allen Fällen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, zusätzliche Informationen und Dokumente einschließlich Übersetzungen, Anteilscheine und aktuelle Versionen dieser Dokumente, anzufordern, um sicherzugehen, dass die nach Luxemburger Recht geltenden Identifizierungsanforderungen erfüllt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit bestimmten (nachfolgend angegebenen) Vertriebsgesellschaften Verträge abschließen, in denen diese sich verpflichten, für Anleger, die über ihre Einrichtungen Anteile zeichnen, als Nominees zu handeln oder solche zu benennen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsgesellschaft im Namen des Nominees im Interesse einzelner Anleger Zeichnung, Umtausch oder Rückgabe von Anteilen und die Eintragung der entsprechenden Vorgänge unter dem Namen des Nominees im Verzeichnis der Anteilinhaber des Fonds beantragen. Der Nominee/Diese Vertriebsgesellschaft führt seine/ihre eigenen Aufzeichnungen und stellt dem Anleger individualisierte Informationen über seine Anteilbestände am Fonds zur Verfügung. Wenn nicht das jeweils vor Ort geltende Recht oder die Verwaltungspraxis etwas anderes bestimmt, können Anleger Anlagen unmittelbar in den Fonds tätigen, ohne die Dienste eines Nominees in Anspruch zu nehmen. Wenn nicht das vor Ort geltende Recht etwas anderes bestimmt, hat jeder Anteilinhaber, der Anteile in einem Nominee-Account über eine Vertriebsgesellschaft hält, einen unmittelbaren Anspruch auf die Anteile.

Der Verwaltungsrat weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilinhaber, insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber, nur dann vollständig gegenüber dem Fonds geltend machen können, wenn sie selber und unter eigenem Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär im Fonds anlegt, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers im Fonds anlegt, ist es mitunter für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber dem Fonds wahrzunehmen. Den Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

2. Mindestzeichnungsbetrag und Eignung von Anteilen

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbetrag für Folgezeichnungen für jede Anteilklasse sind nachstehend aufgeführt.

Mindesterstzeichnungsbeträge

KLASSE	USD	EUR	GBP	AUD	SGD
Cap R (acc.)	-	-	GBP 50 Millionen	-	-
Capital (acc.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
W (acc.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
C (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
Institutional (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
Reserves (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
R (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	-	-
B (acc.)	USD 5 Millionen	EUR 5 Millionen	GBP 3 Millionen	AUD 5 Millionen	SGD 5 Millionen
Agency (acc.)	USD 5 Millionen	EUR 5 Millionen	GBP 3 Millionen	AUD 5 Millionen	SGD 5 Millionen

KLASSE	USD	EUR	GBP	AUD	SGD
A (acc.)	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 30.000	AUD 50.000	SGD 50.000
D (acc.)	USD 10.000	EUR 10.000	GBP 6.000	AUD 10.000	SGD 10.000
Morgan (acc.)	USD 10.000	EUR 10.000	GBP 6.000	AUD 10.000	SGD 10.000
Capital (dist.) & (flex dist.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
W (dist.) & (flex dist.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
Cap R (dist.) & (flex dist.)	-	-	GBP 50 Millionen	-	-
C (dist.) & (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen

Institutional (dist.) & (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
R (dist.)	USD 10 Millionen	-	GBP 6 Millionen	-	-
R (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	-	-
Reserves (dist.) & (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
Agency (dist.) & (flex dist.)	USD 5 Millionen	EUR 5 Millionen	GBP 3 Millionen	AUD 5 Millionen	SGD 5 Millionen
Premier (dist.) & (flex dist.)	USD 1 Million	EUR 1 Million	GBP 600.000	AUD 1 Million	SGD 1 Million
Morgan (dist.) & (flex dist.)	USD 10.000	EUR 10.000	GBP 6.000	AUD 10.000	SGD 10.000

Die Anteile der Klasse D können nur von Vertriebsgesellschaften erworben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden und die Anteile für Rechnung ihrer Kunden kaufen.

Anteile der Klasse P können ausschließlich von Kunden von J.P. Morgan International Bank Limited („JPMIBL“) erworben werden, die im Vereinigten Königreich von JPMIBL beraten werden. Die maximale jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr, die den Anteilen der Klasse P belastet werden kann, ist im Abschnitt „Kosten und Aufwendungen“ von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt. Die tatsächlich erhobene jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr kann jedoch niedriger sein, da JPMIBL ihren Kunden ebenfalls eine separate und zusätzliche Gebühr belastet und diese einzieht.

Für Anteile der Klasse Cap R und R sind nur Finanzintermediäre oder Vertriebsgesellschaften zulässig, die infolge der geltenden Gesetze und Bestimmungen keinen Anspruch auf Provisionen oder Retrozessionen haben oder diese nicht erhalten möchten.

Anteile der Klasse X können nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften (JPMorgan Chase & Co.) sind, die die jeweils für Kundenkonten der JPMorgan Chase & Co. festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Kontounterhaltung oder Eignungsbedingungen erfüllen. Die Anteilsklassen X sind konzipiert, um einer alternativen Gebührenstruktur Rechnung zu tragen, bei der die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr, die normalerweise gegenüber dem Fonds erhoben und dann auf den Anteilpreis umgelegt wird, stattdessen von der Verwaltungsgesellschaft oder durch das jeweilige Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. direkt bei dem Anteilinhaber verwaltungsmäßig erhoben und eingezogen wird.

„(flex dist.)“-Anteile können ausschließlich von Anlegern erworben werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Umtauschs der Rücknahme von Anteilen, wie unten in Abschnitt 7.3 „Ausschüttende Anteilsklassen des Teilfonds mit dem Zusatz (flex dist.)“ beschrieben, ausdrücklich zugestimmt haben.

Der Verkauf von Anteilen der Klassen X, Capital, Institutional, Agency, Premier, Morgan und Reserves ist ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten, die wie folgt definiert werden:

- Institutionelle Anleger, wie Banken und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, Konzerngesellschaften der Industrie, der Wirtschaft und des Finanzsektors, die jeweils im eigenen Namen zeichnen, und Strukturen, welche solche institutionellen Anleger zur Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte einrichten.
- Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, welche im eigenen Namen aber für Rechnung eines institutionellen Anlegers, wie oben definiert, tätig werden.
- Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, die in Luxemburg oder im Ausland gegründet wurden, welche im eigenen Namen aber für Rechnung ihrer Kunden im Rahmen eines Auftrags zur Vermögensverwaltung (discretionary management) tätig werden.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Luxemburg oder im Ausland gegründet wurden.
- Holding-Gesellschaften oder vergleichbare juristische Personen, gleich ob in Luxemburg ansässig oder nicht, deren Anteilinhaber Institutionelle Anleger im Sinne der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen sind.
- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen, ob in Luxemburg ansässig oder nicht, deren Anteilseigner/wirtschaftliche Eigentümer Einzelpersonen sind, die außerordentlich vermögend sind und berechtigterweise als erfahrene Anleger betrachtet werden können, und deren Gesellschaftszweck das Halten von bedeutenden finanziellen Beteiligungen/Anlagen für eine Person oder eine Familie ist.
- Eine Holding-Gesellschaft oder vergleichbare juristische Person, gleich ob in Luxemburg ansässig oder nicht, welche aufgrund ihrer Struktur, Tätigkeit und Substanz einen eigenständigen institutionellen Anleger begründet.

Der Fonds wird keine Anteile dieser Klasse an Anleger ausgeben oder übertragen, die nicht als institutionelle Anleger betrachtet werden. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen von Anteilen einer auf institutionelle Anleger beschränkten Klasse bis zu dem Tag hinauszögern, an dem ihm ein ausreichender Nachweis darüber vorliegt, dass der Anleger ein institutioneller Anleger ist. Wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt den Anschein hat, dass ein Inhaber von Anteilen, die zu einer auf institutionelle Anleger beschränkten Klasse gehören, kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat entweder die betreffenden Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen unter „5. Rücknahme von Anteilen“ zurücknehmen oder diese Anteile in Anteile einer Klasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, dass eine Klasse mit vergleichbaren Merkmalen existiert), und den betreffenden Anteilinhaber von einem solchen Umtausch unterrichten.

Wenn ein Anteilinhaber wünscht, seine Anteile einer bestimmten Anteilklasse aufzustocken, muss die weitere Zeichnung mindestens dem Betrag entsprechen, der in der untenstehenden Tabelle aufgeführt ist. Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, Folgezeichnungen zu akzeptieren, die niedriger sind als der festgelegte Betrag.

Mindestbetrag für Folgezeichnungen

KLASSE	USD	EUR	GBP	AUD	SGD
B (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
C (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Cap R (acc.)	-	-	GBP 60.000	-	-
Capital (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Institutional (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
R (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	-	-
W (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Agency (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Reserves (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
A (acc.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000
D (acc.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000
Morgan (acc.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000
Agency (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
C (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Capital (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Cap R (dist.) & (flex dist.)	-	-	GBP 60.000	-	-
Institutional (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Premier (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
R (dist.)	USD 100.000	-	GBP 60.000	-	-
R (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	-	-
Reserves (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
W (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Morgan (dist.) & (flex dist.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000

Auf diese Mindestbeträge kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft jeweils verzichtet werden. Der angegebene Mindestzeichnungsbetrag gilt nicht, wenn die Anteile durch Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. oder durch von der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter oder Vertriebsgesellschaft ernannte Dritte gezeichnet werden, die im Namen ihrer Kunden zeichnen.

Wenn ein Anteilinhaber einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds einen Bestand aufbaut, der von seinem Umfang her ausreicht, die Mindestanforderungen für die Zeichnung einer „parallelen Anteilklasse“ innerhalb dieses Teilfonds mit niedrigeren Gebühren und Aufwendungen zu erfüllen, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen die Anteile des Anteilinhabers in Anteile der „parallelen Anteilklasse“ mit niedrigeren Gebühren und Aufwendungen umtauschen. Eine „parallele Anteilklasse“ innerhalb eines Teilfonds ist eine Anteilklasse, die mit der anderen in sämtlichen wesentlichen Eigenschaften (einschließlich der Anlage- und Ausschüttungspolitik) identisch ist, mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrages und der damit verbundenen Aufwendungen.

Der Verwaltungsrat kann jeweils die zwangsweise Rücknahme sämtlicher Anteile von solchen Anteilhabern beschließen, deren Bestand niedriger als der in der obigen Tabelle „Mindesterstzeichnungsbeträge“ festgelegte Mindestzeichnungsbetrag ist oder die nicht in der Lage sind, weitere geltende Eignungsvoraussetzungen, die vorstehend oder in dem betreffenden Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt sind, zu erfüllen. In solch einem Fall erhält der betroffene Anteilinhaber einen Monat im Voraus eine Mitteilung, damit er die Möglichkeit hat, seinen Bestand so zu erhöhen, dass er den Betrag übersteigt, oder die Eignungsvoraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen.

3. Notierung von Anteilen

Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft können die Anteilklassen der Teilfonds (mit Ausnahme der Anteile der Klassen P und X) an einer Börse notiert werden. Vollständige Angaben zur Notierung jeder Anteilklasse sind am eingetragenen Sitz des Fonds jederzeit auf Anfrage erhältlich.

4. Umtausch von Anteilen

Der Umtausch ist nur möglich für Klassen innerhalb desselben Teilfonds, oder zwischen Teilfonds innerhalb des Fonds, wo die Ausgabewährung der Klassen die gleiche ist, soweit nicht die Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall ausdrücklich eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Vorbehaltlich vorstehender Beschränkungen und vorbehaltlich einer Aussetzung der Bestimmung der betreffenden Nettoinventarwerte sind Anteilinhaber berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen vorhandenen Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds umzutauschen, indem sie den Umtausch in derselben Weise beantragen wie die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen. Das Umtauschrecht ist jedoch abhängig von der Erfüllung der Bedingungen (einschließlich möglicher Mindestzeichnungsbeträge), die für diejenige Klasse gelten, in die getauscht werden soll. Hat ein Umtausch zur Folge, dass der Wert des Bestandes eines Anteilinhabers in der neuen Klasse geringer ist als der oben unter „2. Mindestzeichnungsbeträge und Eignung im Hinblick auf Anteile“ angegebene Mindestzeichnungsbetrag, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Antrag auf Umtausch der Anteile abzulehnen. Wenn infolge eines Umtauschs der Wert eines Bestandes eines Anteilinhabers in der ursprünglichen Klasse niedriger werden würde als der betreffende Mindestzeichnungsbetrag, kann der Anteilinhaber (bei einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats) so behandelt werden, als habe er den Umtausch aller seiner Anteile beantragt.

Die Anzahl der bei Umtausch ausgegebenen Anteile hängt von den Nettoinventarwerten der beiden Klassen am gemeinsamen Bewertungstag, an dem der Antrag auf Umtausch eingegangen ist, ab. Falls es keinen gemeinsamen Bewertungstag für zwei Klassen gibt, erfolgt der Umtausch auf Basis der am darauf folgenden Bewertungstag für jede der zwei Klassen berechneten Nettoinventarwerte. (Die Bearbeitung von Anträgen, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss

eingehen, wird wie bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen auf den nächsten Bewertungstag verschoben.)

5. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile an jedem Bewertungstag zur teilweisen oder vollständigen Rücknahme vorlegen. Rücknahmeanträge sind zu senden an die Verwaltungsgesellschaft oder, wenn angemessen, an die Adresse der jeweiligen Verkaufsstelle (sofern eine ernannt worden ist, um solche Rücknahmen zu behandeln), wie in „Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ angegeben.

Die Rücknahme wird zum Nettoinventarwert je Anteil der betroffenen Anteilklasse vorgenommen, der an dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde, festgelegt wurde, vorausgesetzt, der Antrag geht vor dem maßgeblichen Annahmeschluss ein, der in „Anhang IV – Annahmeschluss“ festgelegt ist. Anweisungen, die nach dem maßgeblichen Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag gültig.

Rücknahmeanträge bezüglich der ausschüttenden Anteile der Teilfonds können am Bewertungstag von der Verwaltungsgesellschaft zu den auf der Website www.jpmgloballiquidity.com angegebenen Zeiten bearbeitet werden, wobei Rücknahmezahlungen danach erfolgen. Ungeachtet der verschiedenen Zeiten eines selben Bewertungstags, zu denen Rücknahmen bearbeitet werden, halten Anteilinhaber, die ihre Anteile während des Bewertungstags zurückgeben, am Ende des Tages keine Anteile mehr in dem betreffenden Teilfonds und sind an diesem Tag folglich nicht zum Erhalt der aufgelaufenen Erträge berechtigt. Es besteht keine Garantie und es kann nicht zugesichert werden, dass Rücknahmen zu einer bestimmten Zeit vor dem Ende des Bewertungstags bearbeitet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung die Zeiten ändern, zu denen Rücknahmen bearbeitet werden, Rücknahmen auf einen späteren Zeitpunkt des Bewertungstags verschieben oder während des Bewertungstags jederzeit Rücknahmen unter den in Abschnitt „7.1 Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dargelegten Umständen aussetzen.

Es werden keine Rücknahmezahlungen getätigt, bis das Antragsformular im Original vorliegt und die jeweiligen Zeichnungsgelder vom Anteilinhaber erhalten wurden und alle nach den Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche notwendigen Prüfungen erfolgt sind. Rücknahmeerlöse können bei Eingang gefaxter Anweisungen gezahlt werden, wenn diese Zahlung auf das vom Anteilinhaber im ursprünglich vorgelegten Antragsformular angegebene Konto geleistet wird. Jedoch können Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers nur nach dem Erhalt von Originalunterlagen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigener Wahl Prüfverfahren durchführen, die sie zur Überprüfung, Bestätigung oder Klärung von Zahlungsanweisungen von Anteilhabern im Zusammenhang mit einem Rücknahmeantrag für erforderlich hält. Ziel dabei ist es, das Irrtums- und Betrugsrisiko für den Fonds, seine Vertreter oder Anteilinhaber zu verringern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfverfahren nicht zu ihrer Zufriedenheit abschließen konnte, kann sie nach eigenem Ermessen die Bearbeitung von Zahlungsanweisungen bis zum zufriedenstellenden Abschluss des Prüfverfahrens auf einen Termin verschieben, der nach dem für Rücknahmen in diesem Abschnitt vorgesehenen Zahlungstermin liegen kann. Dies lässt den Bewertungstag, zu dem der Rücknahmeantrag angenommen wird, ebenso unberührt wie den Umstand, dass der Nettoinventarwert je Anteilspreis für Rücknahmen an dem Bewertungstag bestimmt wird, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wird.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft mit einer Überprüfung oder Bestätigung nicht zufrieden ist, kann sie die Ausführung des betreffenden Rücknahmeantrags ablehnen, bis ein ihren Anforderungen entsprechendes Ergebnis erreicht ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds haften

gegenüber dem Anteilinhaber oder sonstigen Personen, wenn unter diesen Umständen die Ausführung eines Rücknahmeantrags aufgeschoben oder abgelehnt wird.

Rücknahmezahlungen an den Anteilinhaber erfolgen in der Referenzwährung üblicherweise an dem Bewertungstag, der für die betreffenden Anteilklassen in „Anhang IV – Annahmeschluss“ angegeben ist. Falls unter außergewöhnlichen Umständen und gleich aus welchem Grund Rücknahmeerlöse nicht innerhalb der angegebenen Frist gezahlt werden können, erfolgt die Zahlung (sofern in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes angegeben wurde) spätestens 10 Tage nach der Annahme des entsprechenden Rücknahmeantrags.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen einen Rücknahmeabschlag von bis zu 2% des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben oder ganz oder teilweise von einem solchen Abschlag absehen. Wird ein Rücknahmeabschlag in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erhoben, wird dies in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Der Rücknahmeabschlag wird gegebenenfalls zugunsten des Teilfonds verwendet, dessen Anteile zurückgenommen werden. Für alle Rücknahmen, die an einem Bewertungstag bearbeitet werden, wird derselbe Rücknahmeabschlag (falls vorgesehen) erhoben.

Wenn in Folge eines Rücknahmeantrags der Wert des Bestandes eines Anteilinhabers unter den maßgeblichen Mindestersteinzeichnungsbetrag fallen würde, kann dieser Anteilinhaber (bei einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats) so behandelt werden, als habe er die Rücknahme aller seiner Anteile beantragt.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen die zwangsweise Rücknahme der Anteile vornehmen, die ein Anteilinhaber unter Verstoß gegen geltende Gesetze und Verordnungen oder unter Umständen hält, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerrechtliche oder finanzwirtschaftliche Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilinhaber haben oder haben könnten oder ansonsten nachteilig für die Interessen des Fonds sein könnten. Falls sich zeigt, dass eine Person, die vom Halten von Anteilen ausgeschlossen sein sollte, entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person ein Halter von Anteilen ist, können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft alle auf diese Weise gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere entscheiden, in Übereinstimmung mit der Satzung, die zwangsweise Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, die von einer Person gehalten werden, die (i) eine US-Person ist, oder die direkt von einer Person gehalten werden, die (ii) ein Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-amerikanische juristische Person ist, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft wird verlangen, dass Intermediäre Anteile, die von einer US-Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend zu unterrichten, falls sie (i) US-Personen, (ii) Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine „Specified US Person“ im Sinne des FATCA sind oder werden oder Anteile unter Verstoß gegen geltende Gesetze und Verordnungen halten, oder unter Umständen, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerrechtliche oder finanzwirtschaftliche Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilinhaber zur Folge haben könnten, oder auf andere Weise für die Interessen des Fonds nachteilig sind oder sein könnten.

Wenn an einem Bewertungstag Anträge für die Rücknahme von mehr als 10% der Gesamtzahl der in einem Teilfonds ausgegebenen Anteile eingehen, kann der Verwaltungsrat ferner entscheiden,

dass Rücknahmen auf den nächsten Bewertungstag verschoben werden, der auf jenen folgt, an dem die entsprechenden Rücknahmeanträge eingegangen sind. Rücknahmeanträge, die aufgrund einer solchen Verschiebung nicht mehr bearbeitet werden konnten, muss bis zur vollständigen Erledigung der ursprünglichen Anträge Vorrang gewährt werden und behandelt werden, als ob der Antrag für den nächstfolgenden Bewertungstag oder die nächstfolgenden Bewertungstage gestellt worden wäre.

Die Rücknahme von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wann immer die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines solchen Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wurde (vgl. „Allgemeine Informationen - Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“).

Ein Anteilinhaber kann seinen Antrag auf Rücknahme von Anteilen gleich welcher Klasse nicht zurücknehmen, außer im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Klasse. In einem solchen Fall ist die Rücknahme nur wirksam, wenn vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes eine schriftliche Benachrichtigung bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht. Wurde der Rücknahmeantrag nicht zurückgenommen, wird der Fonds mit der Rücknahme von Anteilen am ersten Bewertungstag, der auf die Beendigung der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des betroffenen Teilfonds folgt, fortfahren.

Es kann von Zeit zu Zeit notwendig werden, dass der Fonds vorübergehend Darlehen aufnimmt, um die Rücknahmen zu finanzieren. Einschränkungen bei der Darlehensaufnahme durch den Fonds können dem „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ entnommen werden.

6. Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Namensanteilen kann in der Regel durch die Aushändigung einer Übertragungsurkunde in angemessener Form zusammen mit dem/den entsprechenden Zertifikat(en) an die betreffende Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Nach Eingang des Antrags auf die Übertragung von Anteilen kann die jeweilige Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft nach Überprüfung der Zustimmung verlangen, dass die Unterschrift(en) von einer zugelassenen Bank, einem Börsenmakler oder einem öffentlich bestellten Notar bestätigt wird (werden).

Beschränkungen der Zeichnung von Anteilen gelten auch für die Übertragung von Anteilen auf (i) US-Personen, (ii) Staatsbürger der USA oder (iii) in den USA steuerlich Ansässige (siehe die entsprechenden Bestimmungen unter „1. Zeichnung von Anteilen“).

Anteilinhabern wird empfohlen, sich vor Antragstellung an die Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft zu wenden, um sicherzustellen, dass sie über alle korrekten Unterlagen für die Transaktion verfügen.

7. Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds

Ein Teilfonds kann für neue Zeichnungen und Umtausch in ihn (aber nicht für Rücknahmen oder Umtausch aus einem Teilfonds) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zum Schutz der Interessen vorhandener Anteilinhaber erforderlich ist. Ohne Einschränkung der Umstände, in denen eine Schließung angemessen sein könnte, läge ein solcher Umstand vor, wenn der Teilfonds eine solche Größe erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes und/oder die Kapazität des Anlageverwalters erreicht ist und bei der es nachteilig für die Wertentwicklung dieses Teilfonds wäre, weitere Mittelzuflüsse zuzulassen. Jeder Teilfonds, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft wesentlich in der Kapazität beschränkt ist, kann ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber für neue Zeichnungen und den Umtausch geschlossen werden. Sobald ein Teilfonds für Zeichnungen und Umtausch in ihn geschlossen ist, wird der Teilfonds nicht wieder geöffnet, bis nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft die Umstände, welche die Schließung erforderlich machten, nicht mehr vorliegen und Kapazität für neue Anlagen

im Teilfonds verfügbar ist.

Werden Teilfonds für neue Zeichnungen und Umtausch geschlossen, wird die Internetseite www.jpmsgloballiquidity.com geändert, um den Statuswechsel des maßgeblichen Teilfonds oder der maßgeblichen Anteilklasse anzuzeigen. Anleger sollten sich den aktuellen Status des Teilfonds oder der Anteilklasse von der Verwaltungsgesellschaft bestätigen lassen oder auf der Internetseite prüfen.

Allgemeine Informationen

1. Organisation

Der Fonds ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Aktiengesellschaft (Société Anonyme) gegründet wurde und die Bedingungen einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV), erfüllt. Der Fonds wurde am 9. Dezember 1986 in Luxemburg für eine beschränkte Dauer von 30 Jahren unter der Bezeichnung J.P. Morgan Dollar Reserve Fund aufgelegt. Am 24. Oktober 1994 änderte er seinen Namen in J.P. Morgan Luxembourg Funds und wurde in einen „Umbrella-Fonds“ umgewandelt. Am 31. August 2001 änderte er seinen Namen in JPMorgan Fleming Liquidity Funds und am 24. November 2005 in JPMorgan Liquidity Funds. Seine ursprüngliche Satzung wurde am 23. Dezember 1986 im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) und Satzungsänderungen wurden nacheinander am 31. Oktober 1990, 1. Dezember 1994, 25. September 1996, 31. August 2001 und 15. Dezember 2005 im Mémorial veröffentlicht. Der Fonds ist beim Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg unter der Nummer B 25 148 registriert und wurde auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die konsolidierte Satzung und die Bekanntmachung in Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen durch den Fonds sind beim Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg bei den Akten.

Die Anforderungen an das Mindestkapital des Fonds sind vom Luxemburger Recht vorgegeben.

Der Fonds betreibt mehrere separate Teilfonds, wie in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ beschrieben. Gemäß Artikel 181 (1) des Luxemburger Gesetzes entspricht jeder Teilfonds (in der Satzung als „Anteilklasse“ bezeichnet) einem separaten Portfolio der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds.

Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit Gründung, Betrieb oder Auflösung eines Teilfonds entstehen, sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt. Die Vermögenswerte der Teilfonds sind demzufolge abgeschirmt.

Jeder Teilfonds umfasst eine oder mehrere Anteilklassen. Die Teilfonds unterscheiden sich aufgrund ihrer jeweiligen speziellen Anlagepolitik oder anderer typischer Eigenschaften. Es können neue Teilfonds und/oder eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds aufgelegt werden und dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

2. Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber (die „Jahreshauptversammlung“) findet am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg jedes Jahr am letzten Freitag im April um 11:00 Uhr oder, falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, am darauf folgenden Bankgeschäftstag statt. Bekanntmachungen aller Versammlungen erfolgen, soweit nach dem Luxemburger Gesetz erforderlich, auf der digitalen Plattform *Recueil électronique des sociétés et associations*, im d'Wort und in denjenigen anderen Zeitungen, die der Verwaltungsrat festlegt, und

werden allen Inhabern von Namensanteilen vor der Versammlung per Post an die im Verzeichnis der Anteilhaber aufgeführte Adresse zugesandt. Derartige Mitteilungen enthalten die Tagesordnung und genauere Mitteilungen über Zeit und Ort der Sitzung und die Zutrittsbedingungen. Zudem verweisen sie auf die geltenden Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse, die nach Luxemburger Gesetz erforderlich sind und in den Artikeln 67 und 67-1 des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils geltenden Fassung) und in der Satzung niedergelegt sind.

Jeder ganze Anteil verleiht das Recht zu einer Stimme. Abstimmungen über die Zahlung von Ausschüttungen (falls vorhanden) aus einem bestimmten Teilfonds oder einer Klasse bedürfen einer gesonderten Mehrheitswahl auf einer Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse. Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Rechte eines Teilfonds oder einer Klasse haben, bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung des Fonds und der Inhaber der Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betroffenen Klasse.

3. Berichte und Buchführung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. November jeden Jahres. Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres veröffentlicht und ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der entsprechenden Berichtsperiode. Sowohl die Jahres- als auch die Halbjahresberichte des Fonds können von der Website www.jpmorganassetmanagement.com/jpmlf heruntergeladen werden oder sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz erhältlich. Die Berichte sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Die Referenzwährung des Fonds ist der US-Dollar. Die vorstehenden Berichte enthalten die konsolidierten Abschlüsse des Fonds in US-Dollar sowie gesonderte Informationen über jeden Teilfonds, ausgedrückt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.

4. Verteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zwischen den Teilfonds wie folgt verteilt:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils jedes Teilfonds werden in den Geschäftsbüchern des Fonds dem für diesen Teilfonds errichteten Vermögenspool zugeschrieben, und die zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben werden diesem Pool entsprechend den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zugeordnet;
- (b) leitet sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ab, wird ein derart abgeleiteter Vermögenswert in den Geschäftsbüchern des Fonds demselben Pool zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem betreffenden Pool zugerechnet;
- (c) übernimmt der Fonds eine Verbindlichkeit, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools oder einer Maßnahme, die mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools in Verbindung steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugeordnet;
- (d) für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einem bestimmten Pool zurechenbar angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Pools zu gleichen Teilen zugerechnet oder, falls die Beträge es rechtfertigen, anteilig auf die Nettoinventarwerte der betroffenen Teilfonds verteilt;
- (e) bei der Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilhaber eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttung verringert.

Der Verwaltungsrat kann gemäß der Satzung entscheiden, innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere Klassen auszugeben, deren Vermögenswerte je nach besonderer Anlagepolitik des betroffenen Teilfonds gemeinsam angelegt werden, wobei jedoch für jede Klasse eine spezifische Rücknahmekostenstruktur, Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag oder Ausschüttungspolitik gelten können. Ein getrennter Nettoinventarwert, der aufgrund der angeführten variablen Faktoren unterschiedlich sein kann, wird für jede Klasse getrennt berechnet. Wurden innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere Klassen errichtet, gelten auch für diese Klassen die oben aufgeführten Zuweisungsregelungen, soweit diese zutreffen.

5. Pooling

Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und anwendbarer Gesetze und Vorschriften kann der Verwaltungsrat das gesamte oder einen Teil des Portfolios der Vermögenswerte, das für zwei oder mehrere Teilfonds errichtet wurde (nachstehend zu diesem Zweck „Beteiligte Teilfonds“), gemeinsam anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem Barmittel oder andere Vermögenswerte (vorausgesetzt, die Vermögenswerte eignen sich für die Anlagepolitik des betroffenen Pools) von jedem der beteiligten Teilfonds in den Pool übertragen werden. Anschließend kann der Verwaltungsrat jederzeit weitere Übertragungen auf jeden Vermögenspool vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zur Höhe der jeweiligen Beteiligung der betreffenden Klasse auf einen beteiligten Teilfonds rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Bildung eines Vermögenspools wird der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (die auf Währungen lauten, die vom Verwaltungsrat für geeignet gehalten werden) und jedem beteiligten Teilfonds Anteile im Gesamtwert der Barmittel oder anderer Vermögenswerte zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder aus einem Vermögenspool entnommen, wird die Zuordnung von Einheiten des beteiligten Teilfonds um eine Anzahl von Einheiten erhöht oder verringert, die bestimmt wird, indem die eingebrachten oder entzogenen Barmittel oder Vermögenswerte durch den gegenwärtigen Wert einer Einheit geteilt wird. Erfolgt die Einlage in bar, wird sie zu Berechnungszwecken um den Betrag reduziert, den der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von Steueraufwendungen und Geschäfts- und Erwerbskosten, die bei Anlage des betreffenden Geldbetrages anfallen können, für angemessen hält. Im Fall der Entnahme von Geldbeträgen wird eine entsprechende Addition durchgeführt, um die bei Realisierung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools eventuell anfallenden Kosten verlässlich wiedergeben zu können.

Ausschüttungen, Zinsen und andere Ausschüttungen einkommensartiger Natur aus Vermögenswerten eines Vermögenspools werden den beteiligten Teilfonds sofort im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung zum Zeitpunkt des Erhalts gutgeschrieben. Bei Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Klasse wird in ihrer Referenzwährung an jedem Bewertungstag durch Division des den einzelnen Klassen zurechenbaren Nettovermögens durch die Anzahl der ausstehenden Anteile der Klasse berechnet. Das Nettovermögen jeder Klasse setzt sich zusammen aus dem Wert der Vermögenswerte der jeweiligen Klasse abzüglich aller dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten, berechnet zu dem Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat für diesen Zweck bestimmt wurde.

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird wie folgt ermittelt:

- (a) der Wert aller Barmittel oder Einlagen, Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine und Forderungen, vorausbezahlter Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie oben beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht empfangen wurden, wird in voller Höhe angesetzt, wobei jedoch in dem Fall, dass Zahlung bzw. Erhalt in voller Höhe unwahrscheinlich ist, der Betrag durch Abzug eines vom Verwaltungsrat im Hinblick auf den wahren Wert als angemessen angesehenen Betrages bestimmt wird;
- (b) der Wert von Wertpapieren, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, richtet sich nach dem letzten erhältlichen Kurs an der entsprechenden Börse;
- (c) Wertpapiere, die an irgendeinem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Kurs auf diesem Markt bewertet;
- (d) der Wert von nicht notierten Wertpapieren oder von Wertpapieren, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wie auch von notierten oder nicht notierten Wertpapieren auf solchen anderen Märkten, für die kein Bewertungskurs erhältlich ist, oder von Wertpapieren, deren notierte Kurse nicht ihrem Marktpreis entsprechen, wird vom Verwaltungsrat mit Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben anhand prognostizierter Verkaufskurse berechnet;
- (e) Anteile an einem zugrunde liegenden OGAW oder anderen OGA werden mit ihrem letzten ermittelten Nettoinventarwert bewertet, der von dem betreffenden Organismus gemeldet wurde;
- (f) liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich angefallener Zinsen oder auf der Basis fortgeführter Anschaffungskosten berechnet werden. Alle anderen Vermögenswerte werden in der gleichen Weise bewertet, soweit dies die Praxis erlaubt. Wird die Bewertungsmethode auf der Basis fortgeführter Anschaffungskosten verwendet, werden die Portfoliobestände auf Anweisung des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit geprüft, um festzulegen, ob eine Abweichung zwischen dem unter Verwendung von Marktnotierungen berechneten Nettoinventarwert und dem auf der Basis fortgeführter Anschaffungskosten berechneten Nettoinventarwert besteht. Wenn eine Abweichung besteht, die zu einer erheblichen Verwässerung oder einem anderen ungerechten Ergebnis für die Anleger oder die bestehenden Anteilhaber führt, werden angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen, falls erforderlich einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts unter Verwendung verfügbarer Marktnotierungen.

Der Fonds ist berechtigt, andere adäquate Bewertungsgrundsätze für die Vermögenswerte eines Fonds oder einer bestimmten Klasse festzulegen, falls die oben genannten Bewertungsmethoden auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse oder Umstände unmöglich oder unangemessen erscheinen.

Für die ausschüttenden Anteile der Teilfonds wird ein stabiler Nettoinventarwert je Anteil angestrebt, hierfür kann jedoch keine Garantie übernommen werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Klasse und die jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich und werden mit Ausnahme der Anteilklassen P auf der Website von J.P. Morgan Asset Management unter www.jpogloballiquidity.com veröffentlicht.

Gemäß CSSF-Rundschreiben 02/77 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Schutzes der Anleger ein Prozedere für die Korrektur von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eingeführt. Man spricht von einem wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts zu einem zu hohen oder zu niedrigen Nettoinventarwert pro Anteil führt, der den Schwellenwert von 0,25% erreicht oder überschreitet. Folglich obliegt es der

Verwaltungsgesellschaft, die notwendigen Korrektur- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

7. Ausschüttungspolitik

Innerhalb jedes Teilfonds können thesaurierende (mit dem Zusatz (acc.)) und ausschüttende (mit dem Zusatz (dist.) oder (flex dist.)) Anteilklassen gebildet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigener Wahl Prüfverfahren durchführen, die sie zur Überprüfung, Bestätigung oder Klärung von Zahlungsanweisungen von Anteilhabern im Zusammenhang mit Ausschüttungen für erforderlich hält. Ziel dabei ist es, das Irrtums- und Betrugsrisiko für den Fonds, seine Vertreter oder Anteilhaber zu verringern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfverfahren nicht zu ihrer Zufriedenheit abschließen konnte, kann sie nach eigenem Ermessen die Bearbeitung von Zahlungsanweisungen bis zum zufriedenstellenden Abschluss des Prüfverfahrens auf einen Termin verschieben, der nach dem für Ausschüttungen vorgesehenen Zahlungstermin liegen kann.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft mit einer Überprüfung oder Bestätigung nicht zufrieden ist, kann sie die Ausführung der betreffenden Ausschüttungszahlung ablehnen, bis ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds haften gegenüber dem Anteilhaber oder sonstigen Personen, wenn unter diesen Umständen die Ausführung einer Ausschüttungszahlung aufgeschoben oder abgelehnt wird.

Wenn der Nettoanlageertrag bei einem Teilfonds negativ ist, erhalten Anteilhaber unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.

7.1 Thesaurierende Anteilklassen

Soweit im maßgeblichen Abschnitt von „Anhang III - Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes bestimmt ist, werden von Anteilen der Klasse A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), R (acc.), W (acc.), X (acc.), Cap R (acc.), Capital (acc.), Institutional (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.) und Reserves (acc.) eines Teilfonds keine Ausschüttungen vorgenommen und der gesamte Nettoanlageertrag (falls vorhanden) wird reinvestiert.

7.2 Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz „(dist.)“

Ausschüttungen werden automatisch in zusätzliche Anteile derselben Klasse wiederangelegt oder nach Wahl eines Anteilhabers einem separaten Konto gutgeschrieben.

Die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil der auf Anteile der Klassen Premier (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), P (dist.), W (dist.), X (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (dist.) und R (dist.) jedes Teilfonds (gegebenenfalls) entfallenden Nettoanlageerträge wird täglich als Ausschüttung deklariert und monatlich ausgeschüttet, um den Nettoinventarwert zum Erstzeichnungskurs je ausschüttendem Anteil zu stabilisieren und zu erhalten. Die diesen Anteilen zurechenbaren Nettoanlageerträge entsprechen möglicherweise nicht vollständig den Nettoanlageerträgen aus den Anlagen eines Teilfonds an einem beliebigen Tag.

Die ausschüttenden Anteile jedes Teilfonds generieren ab dem Bewertungstag, an dem sie ausgegeben werden, Ausschüttungen. Wenn alle ausschüttenden Anteile eines Anlegers innerhalb eines Teilfonds während eines Monats zurückgegeben werden, sind die aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Ausschüttungen zusammen mit den Rücknahmeerlösen zu zahlen. Ausschüttende Anteile generieren am Bewertungstag, an dem ihre Rücknahme angenommen wird, keine Ausschüttungen.

7.3 Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz (flex dist.)

Ausschüttungen werden automatisch in zusätzliche Anteile derselben Klasse wiederangelegt oder nach Wahl eines Anteilinhabers einem separaten Konto gutgeschrieben.

Wenn der Nettoanlageertrag eines bestimmten Teilfonds an einem Bewertungstag positiv ist, wird die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil der auf Anteile der Klassen Premier (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), X (flex dist.), Capital (flex dist.), Cap R (flex dist.), C (flex dist.), R (flex dist.) und W (flex dist.) jedes Teilfonds gegebenenfalls entfallenden Nettoanlageerträge täglich als Ausschüttung deklariert und monatlich ausgeschüttet, um den Nettoinventarwert zum Erstzeichnungskurs je ausschüttendem Anteil zu stabilisieren und zu erhalten. Die diesen Anteilen zurechenbaren Nettoanlageerträge entsprechen möglicherweise nicht vollständig den Nettoanlageerträgen aus den Anlagen eines Teilfonds an einem beliebigen Tag.

Die ausschüttenden Anteile jedes Teilfonds generieren ab dem Bewertungstag, an dem sie ausgegeben werden, Ausschüttungen (wenn der Nettoanlageertrag positiv ist). Wenn alle ausschüttenden Anteile eines Anlegers innerhalb eines Teilfonds während eines Monats zurückgegeben werden, sind die gegebenenfalls aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Ausschüttungen zusammen mit den Rücknahmeerlösen zu zahlen. Ausschüttende Anteile generieren am Bewertungstag, an dem ihre Rücknahme angenommen wird, keine Ausschüttungen.

Wenn der Nettoanlageertrag eines bestimmten Teilfonds an einem Bewertungstag negativ ist, findet ein spezieller Mechanismus Anwendung, um den Nettoinventarwert je Anteil zum Erstzeichnungskurs je ausschüttendem Anteil zu stabilisieren und zu erhalten. Ein Betrag, der einen Fehlbetrag aufgrund von einer niedrigen oder negativen Rendite des Portfolios des Teilfonds sowie die jährlichen Gesamtaufwendungen repräsentiert, wird täglich berechnet und am selben Tag von der Beteiligung des Anteilinhabers abgezogen, indem eine angemessene Anzahl seiner Anteile dieser Klasse zurückgenommen werden. Das Ziel der Rücknahme einer angemessenen Anzahl von Anteilen jedes Anteilinhabers besteht darin, den Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse beim Erstzeichnungskurs je ausschüttendem Anteil stabil zu halten.

Wenngleich angestrebt wird, den Nettoinventarwert je Anteil auch in einem Umfeld negativer Renditen stabil zu halten, müssen sich Anteilinhaber unter derartigen Umständen vollständig bewusst sein, dass die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Anteile und damit der Wert ihres Bestandes sinkt und dass sie in Zukunft geringere Ausschüttungen erhalten. Zum Zeitpunkt der Rücknahme erhalten sie unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.

Diese Anteilklasse ist nur für Anteilinhaber verfügbar, die zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Umtauschs der Rücknahme von Anteilen wie oben beschrieben ausdrücklich zugestimmt haben.

7.4 Status als „Reporting Fund“ im Vereinigten Königreich

Die Verwaltungsgesellschaft hat von der britischen Steuerbehörde HMRC für alle Anteilklassen des Fonds mit der Endung „(dist.)“ oder „(flex dist.)“ die Anerkennung des Status als „Reporting Fund“ erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, auch in Zukunft die Voraussetzungen für eine Anerkennung als „Reporting Fund“ für Zwecke der Steuergesetzgebung im Vereinigten Königreich für diese Anteilklassen zu erfüllen. Siehe Abschnitt „7. Vereinigtes Königreich“ in „Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ für weitere Informationen.

7.5 Allgemeine Informationen zur Besteuerung ausschüttender Anteilklassen

Ausschüttungen für die Anteilklassen (dist.) und (flex dist.) können für Anleger in bestimmten Ländern zu steuerlichen Nachteilen führen.

Zudem kann, wenn der Nettoanlageertrag negativ ist, die Rücknahme von „(flex dist.)“-Anteilen über das oben beschriebene Verfahren in bestimmten Ländern für Kapitalertragssteuerzwecke eine Veräußerung darstellen.

Anleger sollten hinsichtlich der für sie persönlich geltenden Umstände ihren Steuerberater vor Ort konsultieren.

8. Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen einer oder mehrerer Klassen kann ausgesetzt werden während:

- (a) einer Zeit, zu der einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der Anlagen des betroffenen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (b) des Bestehens eines Zustandes, der einen Notstand begründet, aufgrund dessen eine Veräußerung oder Bewertung der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds undurchführbar wäre; oder
- (c) eines Zusammenbruchs der Kommunikationswege oder Berechnungssysteme, die bei der Bestimmung des Kurses oder Wertes der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds bzw. der aktuellen Kurse oder Werte auf beliebigen Märkten oder Börsen normalerweise eingesetzt werden; oder
- (d) einer Zeit, zu der der Fonds außerstande ist, Mittel zur Leistung von Zahlungen zur Rücknahme von Anteilen zu repatriieren oder zu der der Transfer von Mitteln zwecks Realisierung oder Erwerbs von Anlagen oder Begleichung von fälligen Rücknahmehzahlungen für Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (e) des Vorliegens eines anderen Umstandes oder anderer Umstände, bei dem/denen die Unterlassung der Aussetzung dazu führen könnte, dass dem Fonds oder seinen Anteilinhabern Steuerverbindlichkeiten entstehen oder er bzw. sie sonstige finanzielle Nachteile oder Verluste erleidet bzw. erleiden, die der Fonds oder seine Anteilinhaber sonst nicht erlitten hätte(n).

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer oder mehrerer Klassen für jeden Zeitraum aussetzen, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des/der betroffenen Teilfonds aus einem der oben genannten Gründe vom Fonds ausgesetzt ist. Jeder bereits gestellte oder während der Aussetzung ruhende Antrag auf Rücknahme/Umtausch von Anteilen kann durch schriftliche Mitteilung, die der Fonds vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes erhalten haben muss, zurückgenommen werden. Erfolgt keine solche Rücknahme, werden die fraglichen Anteile an dem ersten Bewertungstag, der auf das Ende des Aussetzungszeitraumes folgt, zurückgenommen/umgetauscht. Im Fall einer Verlängerung des Zeitraumes ist eine Mitteilung im Einklang mit den geltenden Gesetzen in den Zeitungen derjenigen Länder zu veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum Verkauf angeboten werden. Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, wenn ein solcher Antrag gestellt wird.

9. Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde für unbestimmte Zeit aufgelegt. Über eine Auflösung entscheidet normalerweise eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber. Eine solche Versammlung ist

einzubrufen, wenn das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des nach Luxemburger Gesetzen vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt.

Sollte der Fonds aufgelöst werden, hat diese Auflösung gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes zu erfolgen, das die Schritte festlegt, die zu unternehmen sind, damit Anteilhabern eine Beteiligung am Erlös aus der Auflösung möglich ist. Es sieht in diesem Zusammenhang die treuhänderische Einlage derjenigen Beträge, die bei Abschluss der Auflösung nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden konnten, bei der Caisse de Consignation in Luxemburg vor. Beträge, die nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen beansprucht wurden, verfallen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes. Die Nettoerlöse aus der Auflösung jedes Teilfonds werden an die Anteilhaber jeder Klasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an einer solchen Klasse ausgeschüttet.

10. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines Teilfonds beschließen, wenn das Nettovermögen eines solchen Teilfonds unter USD 20.000.000 (zwanzig Millionen) fällt oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds eine solche Auflösung rechtfertigt. Der Beschluss über die Auflösung wird vom Fonds vor Wirksamkeit der Auflösung mitgeteilt und die Veröffentlichung wird die Gründe für die Auflösung und das Auflösungsverfahren angeben. Solange der Verwaltungsrat im Interesse oder aus Gründen der Gleichbehandlung aller Anteilhaber keine andere Entscheidung trifft, können die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds weiterhin die kostenlose Rücknahme bzw. den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile verlangen. Außer unter außergewöhnlichen Umständen werden nach Veröffentlichung/Mitteilung einer Zusammenlegung oder Auflösung keine Zeichnungen mehr angenommen. Vermögenswerte, die zum Abschluss der Auflösung des Teilfonds nicht ausgeschüttet wurden, werden innerhalb der gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Fristen zugunsten der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt und verfallen gemäß Luxemburger Recht.

Unter den gleichen, oben genannten Umständen kann der Verwaltungsrat über die Schließung eines Teilfonds durch Zusammenlegung auf einen anderen Teilfonds (der „neue Teilfonds“) oder eine andere Anteilklasse (die „neue Anteilklasse“) des Fonds beschließen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat eine solche Zusammenlegung herbeiführen, wenn diese im Interesse der Anteilhaber eines der betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klassen erforderlich ist. Ein solcher Beschluss wird auf die in vorstehendem Absatz beschriebene Art und Weise veröffentlicht und die Veröffentlichung wird zusätzlich Informationen in Bezug auf den neuen Teilfonds oder die neue Anteilklasse enthalten. Eine solche Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem letzten Tag, an dem Anteilhaber die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile verlangen können.

Zudem sind Zusammenlegungen mit anderen OGAW und Anlagezweigen davon in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht zugelassen.

11. Interessenkonflikte

Eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds ist mit einer Reihe von tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten verbunden. Die Verwaltungsgesellschaft, verbundene Anlageverwalter und andere verbundene Unternehmen von JPMorgan haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, die entsprechend darauf ausgelegt sind, Interessenkonflikte in angemessener Weise zu verhindern, zu begrenzen oder abzuschwächen. Zudem wurden diese Richtlinien und Verfahren so konzipiert, dass sie in den Fällen mit dem geltenden Gesetz im Einklang stehen, in denen Tätigkeiten, die Anlass zu Interessenkonflikten geben, durch das Gesetz begrenzt und/oder verboten sind, außer es besteht eine Ausnahme. Die Verwaltungsgesellschaft meldet dem Verwaltungsrat des Fonds alle wesentlichen Interessenkonflikte, die nicht gelöst werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen erbringen verschiedene Dienstleistungen für den Fonds, für die sie vom Fonds vergütet werden. Aus diesem Grund haben

die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen ein Interesse daran, mit dem Fonds Vereinbarungen abzuschließen, wobei Interessenkonflikte dann auftreten, wenn ein Gleichgewicht zwischen diesem Interesse und den Interessen des Fonds gefunden werden muss. Auch bei der Erbringung von Dienstleistungen als Anlageverwalter für andere Fonds oder Kunden werden die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen, an die sie die Anlageverwaltung delegiert, mit Interessenkonflikten konfrontiert und treffen gegebenenfalls Anlageentscheidungen, die von den von den Anlageverwaltern im Namen des Fonds getroffenen Entscheidungen abweichen oder diese beeinträchtigen.

Darüber hinaus erbringen die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft (zusammen „JPMorgan“) eine Reihe von Dienstleistungen für ihre Kunden und bieten ihnen eine breite Produktpalette. Außerdem sind sie wichtige Akteure an den globalen Devisen-, Aktien-, Rohstoff- und Anleihemärkten sowie an anderen Märkten, in denen der Fonds investiert ist oder anlegen wird. Unter gewissen Umständen kann JPMorgan die Fonds durch die Erbringung von Dienstleistungen für und den Vertrieb von Produkten an seine Kunden benachteiligen oder einschränken und/oder diesen verbundenen Unternehmen einen Vorteil verschaffen.

Potenzielle Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn die Verwahrstelle (die zu JPMorgan gehört) als Vertreter der Verwaltungsgesellschaft administrative Dienstleistungen für den Fonds erbringt. Zudem können potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und allen Vertretern oder Untervertretern entstehen, die mit Verwahr- und ähnlichen Aufgaben beauftragt wurden. Potenzielle Interessenkonflikte können z.B. entstehen, wenn der ernannte Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen der Verwahrstelle ist und dem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder wenn der ernannte Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen der Verwahrstelle ist, das eine Vergütung für andere, dem Fonds bereitgestellte Verwahrprodukte oder -dienstleistungen erhält, darunter z.B. Fremdwährungs-, Wertpapierleih-, Preisberechnungs- oder Bewertungsdienstleistungen. Im Falle eines Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverkehr entstehen kann, muss die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der OGAW-Richtlinie Rechnung tragen, einschließlich der Verpflichtung, ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds zu handeln, und außerdem Interessenkonflikte steuern, beobachten und offenlegen, um negativen Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber vorzubeugen, wie in Artikel 23 der OGAW-V-Bestimmungen festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle stellen sicher, dass sie innerhalb von JPMorgan voneinander unabhängig handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die beauftragten Anlageverwalter können außerdem in den Besitz wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen gelangen, was die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen würde, Geschäfte in Verbindung mit Wertpapieren zu tätigen, die von diesen Informationen betroffen sind.

Weitere Informationen über Interessenkonflikte erhalten Sie auf der Website www.jpmorganassetmanagement.lu.

12. Wesentliche Verträge

Es wurden die folgenden wesentlichen Verträge abgeschlossen: -

- (a) Eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., durch die Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wurde (der „Verwaltungsgesellschaftsvertrag“). Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich kündbar.
- (b) Eine Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juni 2016 zwischen dem Fonds, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., durch die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zur Verwahrstelle des Fonds ernannt wurde (die

„Verwahrstellenvereinbarung“). Die Verwahrstellenvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich kündbar.

- (c) Eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Asset Management (UK) Limited („JPMAM (UK) Limited“), durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Fonds in Bezug auf bestimmte Teilfonds ernannt wird (der „Anlageverwaltungsvertrag“). Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündbar.
- (d) Eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Investment Management Inc., Geschäftsstelle New York, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Fonds in Bezug auf bestimmte Teilfonds ernannt wird (der „Anlageverwaltungsvertrag“). Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündbar.
- (e) Eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JF Asset Management Limited, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Fonds in Bezug auf bestimmte Teilfonds ernannt wird (der „Anlageverwaltungsvertrag“). Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündbar.

13. Dokumente des Fonds

Kopien der oben erwähnten Verträge können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden; Kopien der Satzung des Fonds, der aktuelle Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die aktuellen Finanzberichte sind während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos erhältlich. Die Satzung und diese Berichte sind ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Zusätzliche Informationen stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften auf Anfrage an ihrem eingetragenen Sitz zur Verfügung. Diese zusätzlichen Informationen umfassen die Abläufe bezüglich der Handhabung von Beschwerden, die bei der Ausübung von Stimmrechten des Fonds verfolgte Strategie, die Richtlinie für die Platzierung von Aufträgen bei Transaktionen im Namen des Fonds mit anderen juristischen Personen, die „Best Execution“-Richtlinie sowie die Vereinbarungen bezüglich der Gebühren, Provisionen oder nicht monetären Bezüge in Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des Fonds.

Benachrichtigungen an die Anteilinhaber

Relevante Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber betreffend ihre Anlage im Fonds werden auf der Webseite www.jpmanassetmanagement.lu veröffentlicht und/oder können einem Anteilinhaber per E-Mail zugesandt werden, sofern der Anteilinhaber gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für diese Zwecke eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Darüber hinaus und soweit dies nach luxemburgischem Recht oder von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist, werden die Anteilinhaber auch schriftlich oder auf die nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise benachrichtigt.

Geschäftsführung und Verwaltung

1. Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds sind für Verwaltung und Aufsicht einschließlich der

Festlegung der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen und -befugnisse verantwortlich. Der Verwaltungsrat setzt sich aus den im Abschnitt „Verwaltungsrat“ aufgeführten Personen zusammen.

Mitglieder des Verwaltungsrates, die Beschäftigte von JPMorgan Chase & Co. oder deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen sind, verzichten auf ihr Recht auf Erhalt einer Vergütung. Der Verwaltungsrat überprüft jedes Jahr die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und legt den Anteilhabern bei der Jahreshauptversammlung einen diesbezüglichen Vorschlag zur Genehmigung vor. Diese Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Fonds. Bei einigen Anteilklassen sind die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen auf einen Höchstbetrag begrenzt. Weitere Informationen finden sich unter „Verwaltungs- und Fondsgebühren“.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Verwaltungsgesellschaft eingesetzt, um die Geschäfte und Angelegenheiten des Fonds allgemein zu verwalten, unter der Gesamtkontrolle und -aufsicht der Mitglieder des Verwaltungsrates.

2. Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Der Verwaltungsrat des Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt, um für den Fonds Funktionen aus den Bereichen Anlageverwaltung, Administration und Marketing wahrzunehmen und als Domizilstelle für den Fonds zu fungieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. April 1988 in Luxemburg als eine „Société Anonyme“ mit dem Namen Fleming Fund Management (Luxembourg) S.A. gegründet. Am 28. Juli 2000 wurde die Verwaltungsgesellschaft zu einer „Société à responsabilité limitée“ (S.à r.l.), änderte am 22. Februar 2001 ihren Namen in J.P. Morgan Fleming Asset Management (Europe) S.à r.l. und änderte ihn am 3. Mai 2005 in JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. hat ein zugelassenes und ausgegebenes Stammkapital von EUR 10.000.000.

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wurde am 25. Mai 2005 als Verwaltungsgesellschaft, die OGAW verwaltet, zugelassen und erfüllt daher die in Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes festgesetzten Bedingungen. JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wird von der CSSF beaufsichtigt. Das Unternehmensziel von JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. liegt in der Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Administration und Marketing für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (die „Vergütungspolitik“) gilt für alle Mitarbeiter einschließlich der Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds auswirkt.

Die in der Vergütungspolitik beschriebene Vergütungsstruktur soll zur Verwirklichung von kurz- und langfristigen strategischen und operativen Zielsetzungen beitragen und gleichzeitig ein Eingehen übermäßiger Risiken, die nicht mit der Risikomanagementstrategie vereinbar sind, vermeiden. Dies soll zum Teil durch ein ausgewogenes Gesamtvergütungsprogramm erreicht werden, das sich aus einer festen Vergütung (einschließlich des Grundgehalts) und einer variablen Vergütung in Form von Bonuszahlungen und langfristigen, eigenkapitalbasierten oder an die Fondsentwicklung gebundenen, zeitlich gestaffelten Boni zusammensetzt. JP Morgan Chase & Cos Vergütungsregelungen enthalten mehrere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik und ihre Umsetzung sollen zu einer angemessenen Unternehmensführung und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beitragen. Die Schlüsselemente dieser Politik umfassen Bestimmungen, deren Ziel es ist:

1. Die Vergütung der Mitarbeiter an die langfristige Leistung zu binden und auf die Interessen der Anteilhaber abzustimmen
2. zu einer gemeinsamen Erfolgskultur unter den Mitarbeitern beizutragen
3. talentierte Mitarbeiter anzuziehen und zu binden
4. Risikomanagement und Vergütung zu integrieren
5. Nebeneinkünfte oder nicht-leistungsbasierte Vergütungen auszuschließen
6. feste Regelungen für Vergütungspraktiken einzuführen

Die Vergütungspolitik ist abrufbar unter <http://www.jpmorganassetmanagement.lu/emea-remuneration-policy>. Darin ist beschrieben, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden. Sie legt zudem die Zuständigkeiten für die Gewährung der Vergütung und der Boni einschließlich der Zusammensetzung des Ausschusses fest, der die Vergütungspolitik beaufsichtigt und kontrolliert. Diese Beschreibung ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Die Manager der Verwaltungsgesellschaft sind:

Massimo Greco, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich.

Jonathan P. Griffin, Managing Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Beate Gross, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y0JP, Vereinigtes Königreich.

Jean-Jacques Lava, Executive Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Hendrik van Riel, Independent Director, via Alessandro Fleming 101/A, 00191 Rom, Italien.

Maria Paola Toschi, Executive Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., via Catena 4, 20121 Mailand, Italien.

Daniel J. Watkins, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle ist JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. für die allgemeine Verwaltung des Fonds zuständig.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Gilbert Dunlop, Jonathan P. Griffin, Sandrine Lilliu und Philippe Ringard gemäß Artikel 102 des Luxemburger Gesetzes zu geschäftsführenden Personen, die für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich sind, ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde vom Fonds gestattet, die Anlageverwaltungsfunktionen auf vom Fonds autorisierte Anlageverwalter zu delegieren, wie nachstehend beschrieben.

Der Fonds hat der Verwaltungsgesellschaft außerdem gestattet, bestimmte administrative Tätigkeiten an Dritte zu delegieren, die der vollständigen Überwachung und Aufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft unterliegen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte geschäftliche und administrative Aufgaben sowie Transferstellentätigkeiten an spezialisierte Dienstleistungsanbieter mit Sitz in Luxemburg übertragen.

Im Rahmen ihrer Marketingfunktion kann die Verwaltungsgesellschaft Vereinbarungen mit Vertriebsgesellschaften schließen, nach denen die Vertriebsgesellschaften sich bereit erklären, als

Intermediäre oder Nominees für Anleger tätig zu werden, die die Anteile über ihre Kanäle zeichnen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht kontinuierlich die Aktivitäten Dritter, an die sie Aufgaben übertragen hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten geschlossenen Verträge sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Instruktionen an solche Dritte geben kann und dass sie deren Beauftragung mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn dies im Interesse der Anteilhaber ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt durch die Tatsache, dass sie bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen hat, unberührt.

Die Namen weiterer Fonds, für die JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. als Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, sind auf Anfrage erhältlich.

3. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlageverwaltungsfunktionen an die am Anfang dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführten Anlageverwalter delegiert. Die Anlageverwalter werden die Anlagen der Teilfonds in Übereinstimmung mit den festgesetzten Anlagezielen und -beschränkungen verwalten und in ihrem eigenen Ermessen Wertpapiere des Teilfonds erwerben oder abstoßen. Die Bestimmungen für die Ernennung der Anlageverwalter sind in den Anlageverwaltungsverträgen angegeben. Die Anlageverwalter sind berechtigt, für ihre im Rahmen dieser Verträge erbrachten Dienstleistungen als Vergütung eine solche Gebühr zu erhalten, wie dies im Anlageverwaltungsvertrag festgehalten ist, oder in einer Höhe, die von Zeit zu Zeit anderweitig vereinbart wird.

Die Anlageverwalter können Teil von JPMorgan Chase & Co. sein. JPMorgan Chase & Co. verfügt über eine Reihe direkter und indirekter Tochtergesellschaften, die damit beschäftigt sind, weltweit ein großes Spektrum von Finanzdienstleistungen anzubieten, einschließlich der JPMorgan Chase Bank, N.A., einem aus New York stammenden staatlichen Bankinstitut, Mitglied des US-amerikanischen Zentralbanksystems (Federal Reserve System), dessen Hauptgeschäftsstelle sich ebenfalls in 270 Park Avenue, New York, N.Y. 10017-2070, USA befindet, sowie allen ihren Niederlassungen und direkten und indirekten Tochtergesellschaften in und außerhalb der Vereinigten Staaten.

Jeder der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen Wertpapiere durch Makler kaufen und verkaufen, die den Anlageverwalter gegebenenfalls mit Analyseergebnissen, statistischen und anderen Informationen versorgen. Diese von einem Makler erhaltenen ergänzenden Informationen sind zusätzlich zu den Dienstleistungen, die durch die Anlageverwalter unter dem jeweiligen Anlageverwaltungsvertrag erbracht werden. Die Kosten, die dem Anlageverwalter bei Erbringen der Beratungsleistungen für den Fonds entstehen, werden durch den Erhalt solcher Informationen nicht automatisch verringert. Des Weiteren kann der Anlageverwalter Geschäfte oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedern von JPMorgan Chase & Co. abschließen bzw. treffen.

4. Verwahrstelle

Der Verwaltungsrat des Fonds hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zur Verwahrstelle des Fonds ernannt. J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde am 16. Mai 1973 in Luxemburg als „Société Anonyme“ gegründet und hat ihren eingetragenen Sitz in 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft ist seit ihrer Gründung im Bankwesen tätig und wird von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle erbringt Verwahrstellen-, Verwahrungs-, Abwicklungs- und bestimmte andere zugehörige Dienstleistungen für den Fonds. Darüber hinaus handelt die Verwahrstelle unabhängig vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber. Eine Zusammenfassung der Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle ist im Kapitel „13. Interessenkonflikte“ in dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der möglichen

Interessenkonflikte sowie Angaben über etwaige Verwahrfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert werden, die Drittbeauftragten und sämtliche Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwahrstelle wird ferner in Übereinstimmung mit den OGAW-V-Rechtsvorschriften:

- a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen, die durch den oder im Namen des Fonds erfolgen, in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung ausgeführt werden;
- b) gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Anteile jedes Teilfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung erfolgt;
- c) den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten bzw. die Weisungen durch eine Unterdepotbank oder einen Beauftragten der Depotbank ausführen lassen, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Gesetz und die Satzung;
- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Teilfonds überwiesen wird;
- e) sicherstellen, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder dessen Anteilhabern für den Verlust eines von der Verwahrstelle oder einem ihrer Vertreter verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder dessen Anteilhabern auch für sämtliche Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus den OGAW-V-Rechtsvorschriften erleiden.

Die Verwahrstelle kann das von ihr verwahrte Vermögen des Fonds Unterdepotbanken anvertrauen, die die Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernennen kann. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten überträgt.

Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterdepotbank oder eines anderen Vertreters geht die Verwahrstelle im Einklang mit den OGAW-V-Rechtsvorschriften mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, damit das Fondsvermögen nur einem Vertreter anvertraut wird, der ein angemessenes Schutzniveau bietet.

Die aktuelle Aufstellung der von der Verwahrstelle eingesetzten Unterdepotbanken ist abrufbar unter <http://www.jpmorganassetmanagement.lu/listofsubcustodians>.

Verwaltungs- und Fondsgebühren

1. Erläuterung der Gebührenstrukturen

Anlagen in den Fonds werden allgemein über eine Reihe von Gebührenstrukturen angeboten, die sich in den Anteilklassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), P (acc.), R (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), Cap R (acc.), Capital (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), Reserves (acc.), Agency (dist.), Institutional (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (dist.), P (dist.), R (dist.), W (dist.), X (dist.), Agency (flex dist.), Institutional (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), Capital (flex dist.), Cap R (flex dist.), C (flex dist.), P (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.) und X (flex dist.) widerspiegeln.

Auf die Anteilklassen P wird von J.P. Morgan International Bank Limited eine separate und zusätzliche Gebühr erhoben und eingezogen.

Die Anteile der Klasse X sollen einer alternativen Gebührenstruktur Rechnung tragen, bei der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. auf administrativer Ebene eine Gebühr für die Verwaltung des Teilfonds erhoben und direkt bei dem Anteilinhaber eingezogen wird.

Der Fonds strebt an, Anteilinhaber vor Schwankungen hinsichtlich seiner Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (gemäß der nachstehenden Definition des Begriffs) zu bewahren, und hat mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, dass diese, wie nachstehend beschrieben, den Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen trägt, der die aufgeführten Jahressätze für bestimmte Anteilklassen übersteigt. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den der von der betreffenden Klasse zu tragende feste Satz an Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, wie in jedem Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben, die der Klasse tatsächlich entstandenen Aufwendungen übersteigt. Die Betriebs- und Verwaltungsausgaben werden entweder auf die Teilfonds umgelegt, auf die sie entfallen, oder anteilig nach ihrem Nettovermögen auf sämtliche Teilfonds und Anteilklassen (oder in einer von den Verwaltungsratsmitgliedern des Fonds für fair und angemessen befundenen Art und Weise) verteilt. Die Umlegung der Betriebs- und Verwaltungsausgaben wird jährlich von den unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds überprüft. Die Betriebs- und Verwaltungsausgaben fallen gemäß den für die jeweilige Anteilklasse anwendbaren Gebührenstrukturen jeder Anteilklasse jedes Teilfonds auf täglicher Basis an.

Bei allen Anteilklassen aller Teilfonds, mit Ausnahme von Anteilen der Klasse X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) werden die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen zu einem festen Satz bestimmt, der in jedem Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegt ist, und die Verwaltungsgesellschaft trägt den Anteil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, der über die festgelegten Sätze hinausgeht. Die von den Anteilen der Klasse X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) aller Teilfonds getragenen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen entsprechen dem niedrigeren der Werte der tatsächlichen Aufwendungen, die einer Anteilklasse zugewiesen werden, und dem in jedem Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Maximalsatz. Die Verwaltungsgesellschaft trägt den Anteil an Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, der den festgelegten Maximalsatz übersteigt. Wenn die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, die den Anteilen der Klasse X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) zugewiesen werden, unter dem festgelegten Maximalsatz liegen, werden die Aufwendungen um den Fehlbetrag reduziert.

Sämtliche Abweichungen von den vorgenannten Gebührenstrukturen ergeben sich aus dem jeweiligen Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“.

2. Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren

Der Fonds zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds oder jeder Anteilklasse eines Tages errechnet wird („jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren“). Die jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühren werden täglich zu einem im jeweiligen Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Höchstsatz berechnet und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem freien Ermessen beschließen, den Satz in regelmäßigen Abständen (unter bestimmten Umständen täglich) zwischen dem Höchstsatz und 0,0% zu variieren.

Die maximale jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr, die für die Anteile der Anteilklassen P erhoben werden kann, ist im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Die tatsächlich erhobene jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr kann jedoch niedriger sein, da J.P. Morgan International Bank Limited ihren Kunden ebenfalls eine separate und zusätzliche Gebühr belastet und diese einzieht.

Kosten für die Verwaltung der Teilfonds werden in Bezug auf Anteile der Klasse X auf administrativer Ebene von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Unternehmen von

JPMorgan Chase & Co. erhoben und direkt beim Anteilinhaber eingezogen.

Vorbehaltlich der in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschriebenen Anlagebeschränkungen können Teilfonds in OGAW, andere OGA und die Voraussetzungen von übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinien erfüllende geschlossene Anlageorganismen einschließlich Investment Trusts (die „Organismen“), die von der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern oder einem anderen Mitglied von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden, investieren. In Übereinstimmung mit Abschnitt 5 b) von „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ erfolgt keine Doppelbelastung von Gebühren. Die Vermeidung einer doppelten Belastung der jährlichen Beratungs- und Verwaltungsgebühr zu Lasten der in solche Organismen investierten Vermögenswerte wird in diesem Fall erreicht, entweder durch a) die Ausnahme der Vermögenswerte von dem Nettovermögen, auf Grundlage dessen die jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühren berechnet werden, oder b) durch die Anlage in Organismen über Anteilklassen, bei denen keine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr sowie sonstigen vergleichbaren Gebühren, die an die Unternehmensgruppe des jeweiligen Anlageverwalters zahlbar sind, anfallen, oder c) indem die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr mit einem dem Fonds oder Teilfonds gewährten Nachlass der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr (oder Vergleichbares), die den zugrunde liegenden Organismen, in die investiert werden soll, berechnet wird, verrechnet wird, oder d) indem lediglich die Differenz zwischen der in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Verwaltungs- und Beratungsgebühr des betreffenden Fonds oder Teilfonds und der entsprechenden Gebühr, die den zugrunde liegenden Organismen in Rechnung gestellt wird, erhoben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann basierend auf Umfang, Art und Zeitpunkt der Anlage bzw. der mit ihr verbundenen Verpflichtungen von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen die erhaltenen Gebühren und Kosten insgesamt oder teilweise in Form von Provisionen, Retrozessionen, Nachlässen oder Abschlägen an manche oder sämtliche Anleger, Finanzintermediäre oder Vertriebsgesellschaften weitergeben.

3. Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

Der Fonds trägt alle ordentlichen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen zu dem in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Satz (die „Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen“), um alle festen oder variablen Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die bisweilen bei Transaktionen und der Verwaltung des Fonds anfallen, zu begleichen.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen werden als Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds oder jeder Anteilklasse errechnet. Sie werden täglich zu einem im jeweiligen Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Höchstsatz berechnet und sind monatlich rückwirkend zu zahlen.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen decken ab:

- a. Aufwendungen, die der Fonds direkt eingegangen ist („Direktaufwendungen“), einschließlich u.a. Depotbankgebühren, Verwahrstellengebühren, Auslagen und Gebühren von Abschlussprüfern, der luxemburgischen „Taxe d’abonnement“, Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder (Verwaltungsratsmitgliedern, die ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter von JPMorgan Chase & Co. sind, wird keine Vergütung gezahlt) sowie angemessene Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder.
- b. Eine „Fondsverwaltungsgebühr“, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird, und die den verbleibenden Betrag der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen nach Abzug der vorstehend in Abschnitt a) aufgeführten Aufwendungen darstellt. Die Verwaltungsgesellschaft trägt alle Aufwendungen, die täglich bei Transaktionen und der

Verwaltung des Fonds anfallen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Gründungsaufwendungen wie Organisations- und Anmeldungskosten; Buchführungskosten zur Deckung der Buchführung des Fonds und der Verwaltungsdienstleistungen; Gebühren für die Transferstelle zur Deckung von Dienstleistungen der Register- und Transferstelle; Dienstleistungen der Verwaltungsstelle und der Domizilstelle; Gebühren und angemessene Auslagen der Zahlstellen und der Vertreter; Gebühren und Kosten für Rechtsberatung; fortlaufende Registrierungs-, Börsenzulassungs-, und Notierungsgebühren, einschließlich Übersetzungskosten; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise sowie für Porto, Telefon, Fax-Sendungen und andere elektronische Kommunikationsmittel; und die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger oder von Angebotsunterlagen, der Finanzberichte und anderen Dokumenten, die den Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden.

In den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen sind keine Transaktions- oder außerordentlichen Gebühren (wie nachstehend definiert) eingeschlossen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Direktaufwendungen zeitweise im Namen eines Teilfonds zu begleichen und/oder ganz bzw. teilweise auf die Fondsverwaltungsgebühr zu verzichten.

Die Gründungskosten des Fonds und die mit der Schaffung neuer Teilfonds verbundenen Aufwendungen können gemäß Luxemburger Recht aktiviert und über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden.

4. Transaktionsgebühren

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Portfolios und Finanzinstrumenten sowie Maklergebühren und -provisionen, Zinsen und Steuern sowie andere, mit den Transaktionen verbundene Aufwendungen („Transaktionsgebühren“).

Transaktionsgebühren werden bei Entstehung in bar ermittelt und gezahlt, wenn sie anfallen, oder dem Nettovermögen des Teilfonds, auf den sie entfallen, in Rechnung gestellt. Transaktionsgebühren werden auf die Anteilklassen jedes Teilfonds umgelegt.

Auf den Rücknahmeabschlag wird verzichtet, wenn eine Rücknahme oder ein Umtausch durch einen Teilfonds vorgenommen wird, der in OGAW oder andere OGA anlegt, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem sonstigen Mitglied der JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden.

5. Außerordentliche Aufwendungen

Der Fonds trägt jegliche außerordentliche Aufwendungen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Prozesskosten, Zinsen und den Gesamtbetrag jeglicher Steuern, Abgaben, Zollabgaben oder ähnliche Gebühren, die in Bezug auf den Fonds oder seine Vermögenswerte erhoben und nicht als ordentliche Aufwendungen betrachtet werden („außerordentliche Aufwendungen“).

Außerordentliche Aufwendungen werden bei Entstehung in bar ermittelt und gezahlt, wenn sie anfallen, oder dem Nettovermögen des Teilfonds, auf den sie entfallen, in Rechnung gestellt. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die Anteilklassen jedes Teilfonds umgelegt.

6. Ausweis der Gebühren und Aufwendungen

Der Gesamtbetrag sämtlicher Gebühren und Aufwendungen, die von jedem Teilfonds gezahlt wurden oder zahlbar sind, wird in den ungeprüften Halbjahres- sowie in den geprüften Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

Besteuerung

Die folgenden Informationen basieren auf den gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und Praktiken und unterliegen deren Änderungen, die möglicherweise auch Rückwirkung haben. Zweck dieser Zusammenfassung ist es nicht, eine umfassende Beschreibung aller Luxemburger Steuergesetze und aller Luxemburg betreffenden steuerlichen Fragen zu geben, die für eine Entscheidung zur Anlage in Anteilen oder zur Inhaberschaft, zum Besitz oder zur Veräußerung von Anteilen relevant sein können, und sie ist nicht zur steuerlichen Beratung für einen einzelnen Anleger oder potenziellen Anleger bestimmt. Potenzielle Anleger sollten selbst sachkundigen Rat zu den Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen und zu den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, einholen. Weitere Informationen über die Voraussetzungen in Ihrem Land finden sich in „Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“.

1. Der Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Besteuerung seiner Einkünfte, Gewinne oder Erträge.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögenssteuer.

In Luxemburg muss keine Stempelsteuer, Gesellschaftssteuer oder sonstige Steuer auf die Ausgabe von Anteilen des Fonds gezahlt werden. Der Fonds unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), die zu einem Steuersatz von 0,05% pro Jahr auf der Grundlage seines Nettoinventarwerts am Ende des entsprechenden Quartals erhoben und vierteljährlich errechnet und bezahlt wird. Diese Zeichnungssteuer ist in den unter „Kosten und Aufwendungen“ weiter oben aufgeführten Gebühren und Aufwendungen enthalten.

Anteilklassen, die ausschließlich an institutionelle Anleger vertrieben und von diesen gehalten werden, unterliegen einem reduzierten Steuersatz in Höhe von 0,01% per annum des Nettovermögens. Zudem unterliegen Teilfonds, die ausschließlich in Einlagen und in Geldmarktinstrumenten gemäß dem Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, demselben ermäßigten Steuersatz von 0,01% per annum ihres Nettovermögens.

Befreiungen von der Zeichnungssteuer können gelten für (i) Anlagen in einem Luxemburger OGA, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt, (ii) OGA, deren Anlagezweige oder spezielle Anlageklassen, die Altersvorsorgesystemen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGA und (iv) OGAW und OGA, die Teil II des Luxemburger Gesetzes unterliegen und als börsengehandelte Fonds eingestuft werden, und (v) OGA und einzelne ihrer Anlagezweige, die mehrere Anlagezweige umfassen, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.

Insbesondere profitieren Teilfonds oder einzelne Anteilklassen, die den Vorschriften von Artikel 175 b) des Luxemburger Gesetzes entsprechen, möglicherweise von einer Befreiung von der oben genannten Zeichnungssteuer. Ein Teilfonds oder eine Anteilklasse profitiert unter den folgenden Voraussetzungen von dieser Befreiung: (i) die Anteile des Teilfonds oder der Klasse müssen Institutionellen Anlegern vorbehalten sein; (ii) ausschließliches Ziel des Portfolios des Teilfonds muss die Anlage in Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei Kreditinstituten sein; (iii) die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios des Teilfonds muss weniger als 90 Tage betragen; und (iv) dem Teilfonds muss das höchstmögliche Rating einer anerkannten Rating-Agentur zugewiesen worden sein.

Es ist zu erwarten, dass die folgenden Anteilklassen dieser Teilfonds üblicherweise von der oben erwähnten Befreiung der *taxe d'abonnement* profitieren werden: X, Capital, Institutional, Agency,

Premier, Morgan und Reserves. Alle anderen Anteilklassen profitieren üblicherweise vom reduzierten Satz in Höhe von 0,01%.

Der Fonds unterliegt einer jährlichen Steuer von 0,08% auf den Teil des Nettoinventarwerts der Anteile, die durch belgische Finanzvermittler platziert wurden. Die Steuer ist an das Königreich Belgien zu entrichten, solange der Fonds für den öffentlichen Vertrieb in diesem Land zugelassen ist.

Vom Fonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen möglicherweise nicht rückerstattbaren Quellensteuern in unterschiedlichen Höhen in ihren Herkunftsländern. Der Fonds kann ferner einer Steuer auf realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs der Vermögenswerte des Fonds in den Herkunftsländern unterliegen. Der Fonds kann gegebenenfalls von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die von Luxemburg abgeschlossen wurden und eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

2. Anteilinhaber

Anteilinhaber unterliegen normalerweise keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Schenkungs-, Vermögens-, Erbschafts- oder anderen Steuer in Luxemburg, mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. ihre Geschäftsstelle dort haben. Siehe auch „Steuerrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union“ unten.

3. Steuerrechtliche Erwägungen der Europäischen Union

Am 10. November 2015 verabschiedete der Europäische Rat die Richtlinie (EU) 2015/2060, mit der die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 (die „Zinsrichtlinie“) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für Österreich und vom 1. Januar 2016 für alle anderen EU-Mitgliedstaaten aufgehoben wird (d. h. die Zinsrichtlinie findet keine Anwendung mehr, sobald alle das Kalenderjahr 2015 betreffenden Meldepflichten erfüllt sind).

Nach der EU-Zinsrichtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten (die „Mitgliedstaaten“) verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über die Zahlung von Zinsen oder sonstigen ähnlichen Erträgen (im Sinne der Zinsrichtlinie) zu erteilen, die von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) an den wirtschaftlichen Eigentümer, die eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, oder an bestimmte sonstige Einrichtungen (im Sinne der Zinsrichtlinie), die in dem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, geleistet wurden.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“), mit denen die Zinsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde, in der durch das Gesetz vom 25. November 2014 geänderten Fassung, und gemäß verschiedenen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU („Gebiete“) geschlossenen Abkommen muss eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle seit dem 1. Januar 2015 den luxemburgischen Steuerbehörden die Zahlung von Zinsen und sonstigen ähnlichen Erträgen melden, die sie an (bzw. unter bestimmten Umständen zugunsten von) natürliche(n) Personen bzw. bestimmte(n) sonstige(n) Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder in den Gebieten gezahlt hat, sowie bestimmte persönliche Daten des wirtschaftlichen Eigentümers weitergeben. Solche Daten werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden des Landes, in dem der wirtschaftliche Eigentümer (im Sinne der Zinsrichtlinie) ansässig ist, weitergeleitet.

4. Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“ –Gesetz über die Steuerehrlichkeit bei Auslandskonten), ein Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment („HIRE“) Act 2010, wurde in den Vereinigten Staaten im Jahr 2010 als Gesetz erlassen. Er verlangt von Finanzinstitutionen außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ oder „FFIs“), dass Informationen zu Finanzkonten („Financial Accounts“) die von US-Personen („Specified US Persons“) direkt oder indirekt gehalten werden, jährlich der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), weitergegeben werden. Eine Quellensteuer von 30% wird auf gewisse Erträge US-amerikanischer Herkunft jedes FFIs erhoben, das diesen Voraussetzungen nicht nachkommt. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen nach Modell 1 („Model I Intergovernmental Agreement“, kurz „IGA“) und ein zugehöriges Memorandum of Understanding ab. Folglich muss der Fonds zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen dieses Luxemburger IGA, wie es in Luxemburg durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 zum FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in nationales Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt direkt die Verordnungen des US-Finanzministeriums zur Umsetzung des FATCA zu befolgen. Nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA kann der Fonds zur Einholung von Informationen verpflichtet sein, die der Identifizierung seiner unmittelbaren und mittelbaren Anteilinhaber dienen, die Specified US Persons im Sinne des FATCA sind („gemäß dem FATCA meldepflichtige Konten“). Sämtliche dem Fonds gelieferten Informationen über gemäß dem FATCA meldepflichtige Konten werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen automatisch gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Steuerflucht in Bezug auf die Einkommen- und Vermögensteuern mit der Regierung der Vereinigten Staaten austauscht. Der Fonds beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einzuhalten, um als FATCA-konform zu gelten, und wird deshalb nicht der Quellensteuer von 30% in Bezug auf seinen Anteil an Zahlungen unterliegen, die tatsächlichen oder als solche geltenden US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind. Der Fonds wird den Umfang der Anforderungen, die nach dem FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz an ihn gestellt werden, laufend überprüfen.

Um die Einhaltung des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA durch den Fonds im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann der Fonds:

- a) Informationen oder Unterlagen, wie etwa steuerliche Selbstauskünfte, die US-IRS-Steuerformulare W-8 oder W-9, gegebenenfalls eine Global Intermediary Identification Number, oder einen anderen schlüssigen Nachweis über eine FATCA-Registrierung des Anteilinhabers beim IRS oder eine entsprechende Befreiung anfordern, um den FATCA-Status des betreffenden Anteilinhabers festzustellen;
- b) Informationen bezüglich eines Anteilinhabers (und beherrschender Personen des Anteilinhabers, die passive ausländische Nichtfinanzinstitute sind) und seines Beteiligungskontos am Fonds an die Luxemburger Steuerbehörden melden, sofern dieses Konto nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA als ein nach dem FATCA meldepflichtiges Konto gilt;
- c) den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Informationen in Bezug auf Zahlungen an Anteilinhaber melden, die den FATCA-Status eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts haben; und
- d) anwendbare US-Quellensteuern von bestimmten Zahlungen, wie etwa Quellensteuern auf Durchgangszahlungen (Passthru Payment), falls diese umgesetzt werden sollten, im Einklang mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA abziehen, die an einen Anteilinhaber des Fonds oder im Namen des Fonds geleistet werden.

Der Fonds hat dem Anleger alle Informationen mitzuteilen, aufgrund derer (i) der Fonds für die im FATCA-Gesetz geregelte Behandlung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, (ii) die

personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des FATCA-Gesetzes verwendet werden, (iii) die personenbezogenen Daten gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergeleitet werden, (iv) das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit dem FATCA verpflichtend ist, und in diesem Zusammenhang ist von ihm auch über die möglichen Konsequenzen im Falle der Nichtbeantwortung zu informieren, und (v) der Anleger das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten hat.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die von einem potenziellen Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des IGA entsprechen.

Passive ausländische Anlagegesellschaften

Bestimmte US-Anleger, die nicht unter die Definition einer US-Person (wie definiert unter „1. Zeichnung von Anteilen“) fallen, können in den Fonds investieren. Die Fonds sind passive ausländische Anlagegesellschaften (Passive Foreign Investment Companies, „PFIC“) im Sinne von §1291 bis §1298 des US Internal Revenue Code („IRC“). Die steuerliche Behandlung von US-Anlegern (direkt oder indirekt durch ihre Depotbank/Verwahrstelle oder ihren Finanzintermediär) in den USA entsprechend den PFIC-Vorschriften gemäß IRC kann nachteilig sein. US-Anleger werden wahrscheinlich nicht die Anforderungen erfüllen, um entweder die Behandlung ihrer Anlage in den Fonds gemäß §1296 IRC auf Grundlage der Bewertung nach dem Marktwert („Mark to market“) oder die Behandlung der Fonds als „Qualified Electing Funds“ gemäß §1293 IRC wählen zu können.

5. Automatischer Informationsaustausch zwischen Regierungen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um einen allgemeinen multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) weltweit zu ermöglichen. Außerdem wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie erstmals am 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die Zinsrichtlinie ist ein Jahr länger anwendbar.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Nach dem CRS-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und zu prüfen, ob sie für Steuerzwecke in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute übermitteln dann die Finanzkontoinformationen des Inhabers von Finanzanlagen an die Luxemburger Steuerbehörden, die sie dann automatisch einmal pro Jahr an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Dementsprechend verlangt der Fonds von seinen Anlegern im Allgemeinen, Informationen zur Identität und zum steuerlichen Wohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Einrichtungen und deren beherrschenden Personen) offenzulegen, um ihren CRS-Status festzustellen und Informationen zu einem Anteilinhaber und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterzuleiten, sofern das betreffende Konto als meldepflichtiges Konto gemäß CRS-Gesetz gilt. Der Fonds hat dem Anleger alle Informationen mitzuteilen, aufgrund derer (i) der Fonds für die im CRS-Gesetz geregelte Behandlung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, (ii) die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden, (iii) die personenbezogenen Daten

gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergeleitet werden, (iv) das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit dem CRS verpflichtend ist, und in diesem Zusammenhang ist von ihm auch über die möglichen Konsequenzen im Falle der Nichtbeantwortung zu informieren, und (v) der Anleger das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten hat.

Gemäß dem CRS-Gesetz findet der Informationsaustausch erstmals am 30. September 2017 für das Kalenderjahr 2016 betreffende Informationen statt. Nach der Euro-CRS-Richtlinie muss der AEOI erstmals zum 30. September 2017 von den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die das Kalenderjahr 2016 betreffenden Daten angewendet werden.

Außerdem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde („multilaterale Vereinbarung“) der OECD zum automatischen Informationsaustausch nach dem CRS unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS unter Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; dies erfordert Vereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die übermittelten Informationen nicht die Anforderungen des CRS-Gesetzes erfüllen oder wenn Informationen fehlen.

Anleger sollten ihre Fachberater zu den möglichen steuerlichen Folgen und sonstigen Konsequenzen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern

Allgemeines

Anleger aller Länder, in denen der Teilfonds bei den zuständigen Aufsichtsbehörden registriert wurde, können den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und den neuesten Jahresbericht (und den Halbjahresbericht, falls dieser danach veröffentlicht wurde) bei der Verkaufsstelle des jeweiligen Landes kostenlos erhalten. Die Jahresabschlüsse in den Jahresberichten wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft.

Anleger finden im Anschluss hieran Informationen über Verkaufsstellen in bestimmten Ländern.

1. Irland

Allgemeines

Die Anlage im Fonds beinhaltet ein gewisses Risiko. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl sinken als auch steigen und Anleger erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück. Die Anlage im Fonds ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Dieses Dokument ist weder als Kauf- oder Verkaufsempfehlung noch als sonstige Empfehlung, bestimmte Anlagen oder Beteiligungen zu halten, anzusehen. Anleger, die Beratung benötigen, sollten einen qualifizierten Finanzberater zu Rate ziehen.

Repräsentant

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited wurde zum Repräsentanten für den Fonds in Irland ernannt und hat zugestimmt, in seinen Geschäftsräumen im JPMorgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland,

- (a) Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile zurückzugeben und die Zahlung der Rücknahmeerlöse entgegenzunehmen; und
- (b) mündlich und schriftlich Informationen über den zuletzt von dem Fonds veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil bereitzustellen. Kopien der folgenden Dokumente in englischer Sprache können unter der oben angegebenen Adresse kostenlos erhalten oder eingesehen werden:
 - (i) die Satzung des Fonds sowie alle diesbezüglichen Änderungen;
 - (ii) der aktuelle Verkaufsprospekt;
 - (iii) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen; und
 - (iv) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds beabsichtigen, die Angelegenheiten des Fonds so durchzuführen, dass er für die Steuerzwecke in Irland nicht zum Ansässigen wird. Dementsprechend wird der Fonds keiner irischen Steuer auf seine Erträge und seine Gewinne unterliegen, mit Ausnahme von bestimmten Erträgen und Gewinnen mit Ursprung in Irland, vorausgesetzt, dass der Fonds keinen Handel innerhalb Irlands praktiziert oder dass er keinen Handel in Irland durch eine Zweigstelle oder eine Vertretung ausübt.

Die Anteile des Fonds sollten als „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds mit Sitz an einem geeigneten Standort im Sinne von Kapitel 4 (Sections 747B bis 747F) von Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der geltenden Fassung) gelten. Vorbehaltlich persönlicher Umstände unterliegen für Steuerzwecke in Irland ansässige Anteilinhaber der Einkommen- oder Körperschaftssteuer Irlands in Bezug auf jegliche Ertragsausschüttungen des Fonds (unabhängig davon, ob Erträge ausgeschüttet oder in neue Anteile wiederangelegt wurden).

Des Weiteren weisen wir Personen, die für Steuerzwecke in Irland ansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind, auf bestimmte Gesetzgebung gegen **Missbrauch (anti-avoidance legislation), insbesondere** Kapitel 1 von Teil 33 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der geltenden Fassung) hin, aufgrund derer sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne des Fonds der Einkommensteuerpflicht unterliegen können, und auch Kapitel 4 von Teil 19 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der geltenden Fassung) könnte für jede Person, die an dem Fonds 5% oder mehr der Anteile hält, von Bedeutung sein, wenn der Fonds gleichzeitig in solcher Art und Weise kontrolliert wird, dass er zur Gesellschaft wird, die bei einer Ansässigkeit in Irland für irische Steuerzwecke als „geschlossene“ Gesellschaft (close company) gelten würde.

Es wird auf die Tatsache hingewiesen, dass für bestimmte Arten von Anteilhabern (wie zum Beispiel Finanzinstitute) spezielle Vorschriften gelten können. Personen, die in Irland gebietsansässig sind, dort aber nicht ihren Wohnsitz (domicile) haben, können die „remittance basis of taxation“ in Anspruch nehmen; in diesem Fall entsteht eine Steuerpflicht nur, falls sie Erträge und Gewinne aus dem Fonds in Irland beziehen. Anleger sollten wegen der steuerlichen Konsequenzen selbst sachkundigen Rat einholen, bevor sie in Anteile eines Fonds anlegen. Das Steuerrecht und die Verwaltungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Weitere Informationen über den Fonds und die jeweiligen Handelsverfahren sind bei den Repräsentanten erhältlich.

2. Italien

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigstelle Mailand, Via Catena 4, I – 20121 Mailand als Marketingstelle ernannt.

Zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen, die in dem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, werden italienischen Anteilhabern Gebühren in Bezug auf Tätigkeiten der Zahlstelle berechnet, wie in der aktuellen Fassung des italienischen Zeichnungsformulars definiert und dargelegt.

Weitere Informationen finden sich im italienischen Zeichnungsformular.

3. Die Niederlande

Für Informationen zum Fonds oder bei Fragen zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen am Fonds sollten niederländische Anleger JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Niederlande, WTC Tower B, 11th Floor, Strawinskylaan 1135, 1077XX, Amsterdam, die Niederlande, kontaktieren.

4. Singapur

Besteuerung von Anteilhabern, die Gebietsansässige von Singapur sind

Es ist beabsichtigt, den Fonds auf eine Art und Weise zu verwalten und zu führen, dass er für steuerliche Zwecke in Singapur nicht als Gebietsansässiger Singapurs behandelt wird.

(i) Besteuerung vom Fonds gezahlter Ausschüttungen in Singapur

Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, unterliegen bei Ausschüttungen auf Anteile in Singapur nicht der Einkommensteuer auf Dividendenzahlungen, sofern sie diese nicht über eine Personengesellschaft in Singapur erhalten.

Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, unterliegen der Körperschaftsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz (von derzeit 17%), sofern nicht eine diesbezügliche Steuerbefreiung nach Maßgabe des singapurischen Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommt.

(ii) **Besteuerung von Gewinnen aus Fondsanteilen in Singapur**

In Singapur wird keine Steuer auf Kapitalgewinne erhoben, und die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen unterliegen nicht der singapurischen Einkommensteuer, sofern nicht unterstellt wird, dass der Anleger mit Aktien und Anteilen handelt.

Bestimmte Teilfonds (die „beschränkten Teilfonds“) wurden auf die Sperrliste (sog. restricted schemes) gesetzt, die von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zum Zwecke eines beschränkten Angebots in Singapur gemäß Section 305 des Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (das „SFA“) geführt wird. Die Liste beschränkter Teilfonds ist auf der MAS-Website unter <https://masnetsvc2.mas.gov.sg/cisnet/home/CISNetHome.action> abrufbar.

Die beschränkten Teilfonds sind nicht von der MAS zugelassen bzw. anerkannt und dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Ein Angebot von Anteilen jedes beschränkten Teilfonds erfolgt gemäß und im Einklang mit Section 304 und/oder 305 des SFA.

Der vorliegende Verkaufsprospekt und andere Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Angebot bzw. Verkauf der beschränkten Teilfonds herausgegeben wurden, stellen keinen Verkaufsprospekt gemäß der Definition im SFA dar und wurden nicht als Verkaufsprospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend bestünde in Bezug auf den Inhalt von Verkaufsprospekten keine gesetzliche Haftung unter dem SFA. Nach Prüfung des vorliegenden Verkaufsprospekts sollten Sie sorgfältig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt und jegliche anderen Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der beschränkten Teilfonds dürfen gemäß dem vorliegenden Prospekt weder direkt noch indirekt an Personen in Singapur verteilt werden noch dürfen die Anteile entsprechend angeboten oder verkauft bzw. Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, es sei denn es handelt sich um (a) einen institutionellen Anleger, und dann nur im Einklang mit den in Section 304 des SFA dargelegten Bedingungen; (b) eine relevante Person gemäß Section 305(1) oder irgendeine Person gemäß Section 305(2) des SFA, und dann nur im Einklang mit den in Section 305 des SFA dargelegten Bedingungen; oder (c) andernfalls gemäß und im Einklang mit den Bedingungen anderer geltender Bestimmungen des SFA.

Werden Anteile gemäß Section 305 von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft, bei der es sich

(i) um eine Gesellschaft handelt (die kein zugelassener Anleger gemäß der Definition in Section 4A des SFA ist), deren einzige Geschäftstätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Aktienkapital im Eigentum einer oder mehrerer Einzelpersonen ist, wobei jede von ihnen ein zugelassener Anleger ist; oder

(ii) um eine Treuhandgesellschaft handelt (deren Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht, wobei es sich bei jedem einzelnen Begünstigten der Treuhandgesellschaft um eine Person handelt, die ein zugelassener Anleger ist;

Wertpapiere (wie in Section 239(1) des SFA definiert) einer solchen Gesellschaft oder die Rechte und Beteiligung (gleich welcher Art) der Begünstigten an einer solchen Treuhandgesellschaft dürfen innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile infolge eines Angebots gemäß Section 305 des SFA erhalten hat, nicht übertragen werden, außer:

(1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person gemäß der Definition in Section 305(5) des SFA, oder an eine Person gemäß eines in Section 275(1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA beschriebenen Angebots;

(2) die Übertragung erfolgt ohne Gegenwert;

(3) die Übertragung erfolgt aus gesetzlichen Gründen;

- (4) die Übertragung erfolgt gemäß Section 305A(5) des SFA; oder
(5) die Übertragung erfolgt gemäß Regulation 36 der singapurischen Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005.

Die Anleger werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die anderen in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Teilfonds des Fonds, bei denen es sich nicht um „beschränkte Teilfonds“ handelt, für singapurische Anleger nicht erhältlich sind. Hinweise auf solche anderen Teilfonds stellen kein Angebot von Anteilen solcher anderen Teilfonds in Singapur dar und dürfen nicht als solches ausgelegt werden.

Anleger in Singapur werden darauf hingewiesen, dass die Informationen zur historischen Wertentwicklung und die Finanzberichte der beschränkten Teilfonds bei der betreffenden Vertriebsgesellschaft erhältlich sind.

5. Spanien

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Spanien, Paseo de la Castellana, 31, 28046 Madrid, Spanien als Verkaufsstelle eingesetzt. Weitere Informationen für spanische Anleger finden sich im spanischen Marketingmemorandum, das bei der *Comisión Nacional del Mercado de Valores* („CNMV“) eingereicht worden ist und von der spanischen Verkaufsstelle bezogen werden kann.

6. Vereinigtes Königreich

Der Fonds ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes zugelassen und als Umbrella-Fonds konzipiert. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW-Fonds nach der OGAW-Richtlinie. Der Fonds ist bei der CSSF registriert und wurde am 9. Dezember 1986 aufgelegt. Mit vorheriger Genehmigung der CSSF kann der Fonds von Zeit zu Zeit weitere Teilfonds auflegen.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich sollten die Beschreibung der Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage im Fonds in „Anhang V – Risikofaktoren“ beachten.

Der Fonds ist im Vereinigten Königreich ein anerkannter Organismus für die Zwecke des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) gemäß Section 264 des FSMA. Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts wurde im Sinne des Paragraphen 21 des FSMA vom Fonds genehmigt, welcher als anerkannter Organismus nach Paragraph 264 des FSMA einer zugelassenen Person entspricht und als solche von der Financial Conduct Authority („FCA“) beaufsichtigt wird. Der Verkaufsprospekt darf daher ohne Einschränkung im Vereinigten Königreich vertrieben werden. Kopien dieses Verkaufsprospekts wurden bei der FCA gemäß den Anforderungen des FSMA eingereicht.

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management Marketing Limited, mit Hauptgeschäftssitz in 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich als Facilities Agent, Marketing- und Verkaufsstelle ernannt. Kopien der folgenden Dokumente in englischer Sprache können unter der oben angegebenen Adresse kostenlos erhalten oder eingesehen werden:

- (a) die Satzung des Fonds sowie alle diesbezüglichen Änderungen;
- (b) der aktuelle Verkaufsprospekt;
- (c) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen; und
- (d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Anleger können durch Kontaktieren der Marketing- und Verkaufsstelle Rücknahmen und Vorbereitungen für Rücknahmen veranlassen und Auszahlungen in Bezug auf Anteile erhalten.

Entschädigungsplan von Finanzdienstleistern (Financial Services Compensation Scheme)

Am Erwerb von Anteilen des Fonds interessierte Personen sollten beachten, dass die im britischen Gesetz über Dienstleistungen im Finanz- und Investitionsbereich von 2000 (Financial Services and

Markets Act 2000) niedergelegten Regelungen und Bestimmungen zum Anlegerschutz auf den Fonds keine Anwendung finden und der von der Financial Services Authority eingeführte Entschädigungsplan für Finanzdienstleister (Financial Services Compensation Scheme) für Anlagen im Fonds möglicherweise keine Anwendung findet.

Besteuerung von Anteilhabern, die Gebietsansässige des Vereinigten Königreichs sind

Es ist beabsichtigt, den Fonds auf eine Art und Weise zu verwalten und zu führen, dass er für Zwecke der Steuern des Vereinigten Königreichs nicht als Steuerinländer des Vereinigten Königreichs behandelt wird.

- (i) **Besteuerung vom Fonds gezahlter Ausschüttungen im Vereinigten Königreich**
Die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich wohnhaften Anleger unterliegen der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs auf Ausschüttungen, die sie erhalten haben (oder von denen im Falle meldepflichtiger Erträge ausgegangen wird, dass sie sie erhalten haben). Angesichts der Struktur des Fonds werden Dividenden aus den Teilfonds bei im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtigen Anlegern voraussichtlich als Zinsen behandelt. Anlagen in bestimmten Teilfonds können Bestimmungen zu Kreditbeziehungen des Vereinigten Königreichs unterliegen, die für institutionelle Anleger des Vereinigten Königreichs gelten.

- (ii) **Besteuerung von Gewinnen aus Fondsanteilen im Vereinigten Königreich**
Nach den Steuervorschriften, die für in Offshore-Fonds investierende Anleger im Vereinigten Königreich gelten, stellen Anteile am Fonds eine Anlage in einem Offshore-Fonds gemäß Section 355 des Steuergesetzes 2010 (Taxation Act, International and Other Provisions) dar. Daher unterliegen alle Erträge aus der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen, die im Vereinigten Königreich nicht den Status „Reporting Fund“ aufweisen („berichtende Fonds“), durch im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger (gleich, ob natürliche oder juristische Person) als Einkommen der Einkommen- oder Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs und nicht der Kapitalertragssteuer oder Körperschaftssteuer auf Kapitalgewinne des Vereinigten Königreichs. Alle Erträge aus der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen, die im Vereinigten Königreich den Status „Reporting Fund“ aufweisen, durch im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger (gleich, ob natürliche oder juristische Person) unterliegen der Kapitalertragssteuer des Vereinigten Königreichs oder der Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs auf Kapitalgewinne.

- (iii) **Sonstiges**
Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, werden auf die Abschnitte 714ff des Einkommensteuergesetzes (Income Tax Act) 2007 hingewiesen, aufgrund derer sie unter bestimmten Umständen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds der Einkommensteuerpflicht unterliegen. In der Regel beruft sich die Finanzverwaltung (HM Revenue & Customs) jedoch nicht auf diese Bestimmungen, wenn zur gleichen Zeit die Bestimmungen für Offshore-Fonds Anwendung finden.

Anleger, die einer Besteuerung im Vereinigten Königreich nach der „Remittance Basis“ unterliegen, sollten sich über ihre steuerliche Situation im Klaren sein, wenn sie in Erwägung ziehen, Gelder auf ein Inkassokonto im Vereinigten Königreich zu überweisen.

Bitte beachten Sie, dass die meldepflichtigen Erträge, die den jeweiligen Anteilklassen zugerechnet werden, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtszeitraums im Internet unter der Adresse www.jpmgloballiquidity.com zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen zum Status „Reporting Fund“ des Vereinigten Königreichs werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zur Verfügung gestellt. Für eine Kopie dieser Information wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle am eingetragenen Sitz des Fonds.

Die oben genannten Ausführungen geben das Verständnis der Mitglieder des Verwaltungsrats von den gegenwärtigen britischen Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken wieder. Im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger sollten wegen steuerlichen Fragen und anderen relevanten Überlegungen selbst sachkundigen Rat einholen. Beachten Sie bitte, dass Personen, die in den Fonds anlegen, unter Umständen nicht ihre gesamte Investition zurückerhalten.

Über die oben genannten Verkaufsstellen können Anleger Informationen über den zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert von Anteilen am Fonds erhalten und schriftliche Beschwerden über die Geschäfte des Fonds zur Weiterleitung an den eingetragenen Sitz des Fonds senden.

Das Vorstehende beruht auf dem Verständnis der Mitglieder des Verwaltungsrates der derzeit geltenden Gesetze und Praktiken in den oben genannten Ländern und steht unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen darin. Sie sollten nicht als juristische oder steuerliche Beratung verstanden werden, und Anleger sollten Informationen einholen und, falls nötig, ihren sachkundigen Berater bezüglich möglicher steuerlicher oder sonstiger Konsequenzen des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, befragen.

Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse

Die Verfolgung von Anlagepolitik und -ziel eines jeden Teilfonds muss mit den in diesem Anhang dargelegten Grenzen und Beschränkungen übereinstimmen. Solche Grenzen und Beschränkungen unterliegen zu jedem Zeitpunkt den Vorschriften und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der CSSF oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde ausgegeben werden.

Allgemeine Anlagebestimmungen

- 1) a) Der Fonds kann ausschließlich anlegen in:
 - i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind; und/oder
 - ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; und/oder
 - iii) Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt gestellt werden wird und dass eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist, und/oder
 - iv) Anteile von nach der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Spiegelstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie, ob mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder nicht, sofern:
 - solche anderen OGA nach Gesetzen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach Gesetzen zugelassen sind, die vorsehen, dass diese einer Aufsicht unterliegen, welche die CSSF als gleichwertig zu den nach europäischen Recht bestimmten erachtet und das eine ausreichende Zusammenarbeit der Behörden sichergestellt ist,
 - das Schutzniveau für Anleger eines solchen anderen OGA dem den Anteilhabern eines OGAW gewährten gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen,
 - das Geschäft solcher anderer OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, der Erträge und Geschäftstätigkeiten im Berichtszeitraum zu ermöglichen,
 - insgesamt nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des OGAW oder der anderen OGA, deren Kauf in Betracht gezogen wird, nach ihren Satzungen in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen, und/oder

- v) Einlagen bei Kreditinstituten, die bei Sicht rückzahlbar sind oder für die das Recht auf Abhebung besteht, und die in nicht mehr als 12 Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder wenn sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, vorausgesetzt, dass es Aufsichtsregelungen unterliegt, welche die CSSF als gleichwertig zu den nach europäischen Recht bestimmten erachtet, und/oder
- vi) andere Geldmarktinstrumente als solche, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst zum Zweck des Schutzes der Anleger und der Ersparnisse reguliert sind, vorausgesetzt diese Instrumente wurden:
 - a. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder – im Falle eines Bundesstaates – einem Mitglied dieser Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert; oder
 - b. von einem Unternehmen begeben, dessen gesamte Wertpapiere an einem in 1) a) i) und ii) bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - c. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert, welches seinen eingetragenen Sitz in einem Land hat, welches einer Aufsicht unterliegt, die mit den vorgeschriebenen Kriterien des europäischen Rechts übereinstimmt, oder welches den Bestimmungen, die die CSSF als mindestens ebenso streng wie diejenigen erachtet, die durch europäisches Recht festgelegt sind, unterliegt und diesen entspricht, oder
 - d. von anderen Institutionen begeben, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern die Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterliegen, der dem oben in a., b. oder c. genannten gleichwertig ist, und sofern der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Eigenkapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) betragen und die ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, ein Rechtsträger ist, dem innerhalb einer Unternehmensgruppe die Finanzierung der Gruppe obliegt, oder ein Rechtsträger ist, dem die Finanzierung der wertpapiermäßigen Unterlegung von Verbindlichkeiten obliegt, die von einer von Banken eingeräumten Kreditlinie zur Liquiditätssicherung profitieren.
- b) Zudem kann der Fonds bis zu maximal 10% der Vermögenswerte eines Teilfonds in andere als die oben unter a) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- 2) Der Fonds kann zusätzlich liquide Mittel halten.
- 3) a) i) Der Fonds legt nicht mehr als 10% der Vermögenswerte eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten an, die von der gleichen emittierenden Einrichtung emittiert wurden.

Der Fonds darf nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines solchen Teilfonds in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen.

- ii) Der Gesamtwert der vom Fonds im Namen des Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von emittierenden Instituten, in welchen er jeweils mehr als 5% der Vermögenswerte des Teilfonds anlegt, darf 40% des Werts der Vermögenswerte dieses Teilfonds nicht übersteigen.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Abschnitt 3) a) i) genannten einzelnen Grenzwerte kann der Fonds für jeden einzelnen Teilfonds die folgenden Positionen nicht kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer einzelnen Einrichtung emittiert wurden, und/oder
- bei einer einzelnen Einrichtung getätigte Einlagen

von mehr als 20% seiner Vermögenswerte.

- iii) Die oben in Unterabschnitt 3) a) i) genannte Grenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder staatlichen Stellen, von einem zulässigen Drittstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- iv) Die im ersten Abschnitt unter 3) a) i) genannte Grenze wird für bestimmte Schuldtitel auf maximal 25% angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in der EU emittiert wurden, welches gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz von Anlegern unterliegt. Insbesondere müssen Erlöse aus der Emission dieser Schuldtitel in Übereinstimmung mit dem Gesetz in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldtitel die Verbindlichkeiten aus diesen Titeln ausreichend decken und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5% seiner Vermögenswerte in Schuldtitel anlegt, die in oben stehendem Abschnitt genannt sind und die von einem Emittenten begeben wurden, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen 80% des Werts der Vermögenswerte des Teilfonds nicht übersteigen.

- v) Die oben in den Abschnitten iii) und iv) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der oben in Abschnitt 3 a) ii) angegebenen 40%-Grenze nicht mitgerechnet.
- vi) Die vorstehend in den Unterabschnitten i), ii), iii) und iv) angegebenen Grenzen dürfen nicht zusammengerechnet werden, und dementsprechend dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben emittierenden Einrichtung begeben wurden, oder in Einlagen, die mit dieser Einrichtung getätigt werden und die in

Übereinstimmung mit den oben stehenden Unterabschnitten i), ii), iii) und iv) vorgenommen werden, in keinem Falle insgesamt 35% der Vermögenswerte eines Teilfonds übersteigen.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung von konsolidierten Abschlüssen im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in Abschnitt 3) a) enthaltenen Grenzen als eine einzige Einrichtung angesehen.

Ein Teilfonds kann zusammengenommen bis zu 20% der Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- b) i) Unbeschadet der unten in Abschnitt 4 aufgeführten Grenzen werden die oben unter Abschnitt 3 a) genannten Grenzen auf maximal 20% angehoben für Anlagen in von derselben Einrichtung begebenen Aktien und/oder Schuldtiteln, wenn nach dem Verkaufsprospekt das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds die Abbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitel-Index ist, der von der CSSF anerkannt ist, auf folgender Grundlage:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
- der Index stellt einen adäquaten Vergleichsindex für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- der Index wird auf geeignete Art und Weise veröffentlicht.

- ii) Die oben in 3) b) i) genannte Grenze wird auf 35% angehoben, sofern sich dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere in geregelten Märkten, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominierend sind. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzelnen Emittenten zulässig.

- iii) **Ungeachtet der in Abschnitt 3 a) aufgeführten Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% der Vermögenswerte jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder staatlichen Stellen, einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, unter der Maßgabe, dass solch ein Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30% der gesamten Vermögenswerte eines solchen Teilfonds ausmachen.**

- 4) a) Der Fonds darf nicht erwerben:

- i) stimmberechtigte Aktien, die es ihm ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer emittierenden Einrichtung auszuüben; oder

- ii) mehr als:

- a. 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten; und/oder
- b. 10% der Schuldtitel desselben Emittenten; und/oder
- c. 25% der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA; und/oder

d. 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die Grenzen unter Punkt 4) a) ii) b., c. und d. können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn sich zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder Anteile oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnen lässt.

- b) Die obigen Abschnitte 4 a) i) und 4 a) ii) sind nicht anzuwenden in Bezug auf:
- i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von EU-Mitgliedstaaten oder ihren Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;
 - iv) Anteile, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Drittstaat gegründet wurde und die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren emittierender Institute anlegt, welche ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, soweit eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in die emittierenden Institute in diesem Land anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft aus dem Drittstaat in ihrer Anlagenpolitik die in 3) a) und 4) a) i) und ii) und 5) genannten Grenzen einhält;
 - v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft in deren ausschließlicher Interesse nur Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch von Anteilhabern ausüben.
- 5) a) Der Fonds kann Anteile von OGAW und/oder anderen OGA gemäß der Definition in Abschnitt (1) a) (iv) erwerben, sofern insgesamt nicht mehr als 10% der Vermögenswerte eines Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA angelegt werden.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft erhebt weder einen Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeaufschlag noch eine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr, wenn sie in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegt, die:
- i) sie direkt oder indirekt selbst verwaltet; oder
 - ii) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind, aufgrund von:
 - a. gemeinsamer Verwaltung, oder
 - b. gemeinsamer Kontrolle, oder
 - c. einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte.

Der Fonds gibt in seinem Jahresbericht die gesamte berechnete

Verwaltungsgebühr, sowohl für den jeweiligen Teilfonds als auch für die OGAW und anderen OGA an, in die ein solcher Teilfonds während des entsprechenden Zeitraums investiert hat.

- c) Die zugrunde liegenden, vom OGAW und anderen OGA, in die der Fonds investiert, gehaltenen Anlagen sind bei den in 3) a) oben dargelegten Anlagebeschränkungen nicht zu berücksichtigen.
- 6) Zudem wird der Fonds nicht:
- a) Anlagen in - oder Geschäfte mit - Edelmetallen, Rohstoffen, Rohstoffkontrakten oder diese vertretenden Zertifikaten tätigen;
 - b) Immobilien oder irgendwelche Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran kaufen oder verkaufen, wobei der Fonds in übertragbare Wertpapiere anlegen darf, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder die von Gesellschaften emittiert werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran anlegen;
 - c) Leerverkäufe von oben genannten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder OGAW und/oder anderen OGA tätigen;
 - d) Dritten Darlehen gewähren oder als Garantiegeber für diese agieren; dies gilt mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung den Fonds von Folgendem nicht abhält:
 - i) Wertpapiere seines Portfolios auszuleihen und
 - ii) übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente, die unter Abschnitt 1) a) iv) und vi) genannt und die nicht vollständig eingezahlt sind, zu erwerben.
 - e) für Rechnung eines Teilfonds Beträge in Höhe von mehr als 10% der gesamten Vermögenswerte dieses Teilfonds entleihen, vorausgesetzt, dass die Kreditaufnahme vorübergehend ist;
 - f) Für Rechnung eines Teilfonds gehaltene Wertpapiere hypothekarisch belasten, verpfänden, lombardieren oder anderweitig als Sicherheit für Schulden belasten, es sei denn, dies ist in Zusammenhang mit den vorstehend genannten Kreditaufnahmen notwendig; auch dann darf eine derartige hypothekarische Belastung, Verpfändung oder Lombardierung 10% des Wertes der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen;
 - g) Wertpapiere anderer Emittenten übernehmen oder weiterplatzieren.
 - h) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren tätigen, mit denen die Übernahme unbegrenzter Haftung verbunden ist.
- 7) Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Anlagezweigen (compartments) ist und die Vermögenswerte eines Anlagezweigs ausschließlich für Anleger in einen solchen Anlagezweig und für solche Gläubiger reserviert sind, deren Anspruch im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Auflösung dieses Anlagezweigs entstanden ist, ist jeder Anlagezweig für die Zwecke der Anwendung der oben in 3) a); 3) b) i) und ii) sowie 5) genannten Bestimmungen zur Risikostreuung als separater Emittent anzusehen.

- 8) Während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung kann ein neuer Teilfonds von den Beschränkungen 3) und 5) abweichen, solange er die Beachtung der Grundsätze der Risikostreuung sicherstellt.
- 9) Jeder Teilfonds muss eine adäquate Streuung der Investmentrisiken durch ausreichende Diversifizierung sicherstellen.
- 10) Der Fonds wird zudem solche weiteren Beschränkungen einhalten, die von den Aufsichtsbehörden der Länder auferlegt werden, in denen die Anteile vermarktet werden.
- 11) Der Fonds muss nicht die prozentualen Anlagegrenzen einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die Wertpapieren anhaften, die zu seinen Vermögenswerten gehören.

Werden die in den vorstehenden Beschränkungen genannten prozentualen Grenzen aus Gründen, auf die der Fonds keinen Einfluss hat oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss der Fonds als vorrangiges Ziel seiner Verkaufstransaktionen die Beseitigung dieser Situation unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber anstreben.

Anlagebeschränkungen in Bezug auf Streumunition

Das Großherzogtum Luxemburg hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 30. Mai 2008 über Streumunition zum 4. Juni 2009 in luxemburgisches Recht umgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft hat in diesem Zusammenhang eine Anlagepolitik umgesetzt, die Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen einschränkt, die von unabhängigen, sachkundigen Dritten als Beteiligte bei der Herstellung von oder der Belieferung mit Streumunition, Munition und Waffen mit abgereichertem Uran und/oder Antipersonenminen identifiziert wurden. Weitere Informationen zu dieser Anlagepolitik erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft.

Finanztechniken und -instrumente

Finanztechniken und -instrumente (Wertpapierleihgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) können von einem Teilfonds zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag oder zur Senkung von Kosten oder Risiken eingesetzt werden, bis zum maximal zugelassenen Umfang gemäß und innerhalb der Grenzen von (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Luxemburger Gesetzes, (ii) dem Rundschreiben 08/356 der CSSF zu den Rechtsvorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen bei der Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente („CSSF-Rundschreiben 08/356“), (iii) CSSF-Rundschreiben 14/592 betreffend ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen und (iv) den sonstigen geltenden Rechtsvorschriften, Rundschreiben oder CSSF-Stellungnahmen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte einsetzt, wird in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt, wie hoch der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Geht der Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein und verwendet dafür die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Barsicherheiten, so gelten für diese umgekehrten Pensionsgeschäfte die gleichen Beschränkungen wie die für Wertpapierleihgeschäfte, die in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt sind.

Teilfonds, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts keine Wertpapierleihgeschäfte nutzen, können diese später jedoch trotzdem einsetzen, sofern der auf diese Finanztechnik entfallende Anteil ihres verwalteten Vermögens die Höchstgrenze von 20%

nicht übersteigt und die durch die SFT-Verordnung verlangten Informationen unverzüglich auf der Website www.jpmsgloballiquidity.com zur Verfügung gestellt werden. Der Verkaufsprospekt und die entsprechenden Abschnitte von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ werden dementsprechend aktualisiert und bei der nächstmöglichen Gelegenheit wird insbesondere aufgeführt, wie hoch der auf diese Technik entfallende Anteil des verwalteten Vermögens maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist.

Sofern im „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ oder auf der Website www.jpmsgloballiquidity.com nichts anderes angegeben ist, beträgt der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens aller Teilfonds voraussichtlich 0%.

Vorbehaltlich der obigen Angaben kann sich der Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds an einem Wertpapierleiheprogramm beteiligen, in dessen Rahmen Wertpapiere zeitweise im Tausch gegen eine Sicherheit (in der Regel zwischen 102% und 105% des Werts der verliehenen Wertpapiere) an zugelassene Entleiher übertragen werden. Sämtliche vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden. Die Wertpapierleihstelle des Fonds wird für ihre Dienste eine Gebühr in Höhe von 15% der Bruttoerträge erhalten. Die restlichen Erträge erhält der verleihende Teilfonds, d.h. sie fallen den Anteilinhabern zu. Die Erträge des Teilfonds, die aus den Wertpapierleihetransaktionen erzielt werden, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds angegeben.

Ziel der Wertpapierleihe ist es, zusätzliche Einnahmen bei einem annehmbar niedrigen Risiko zu erwirtschaften. Einige Risiken, wie etwa das Kontrahentenrisiko (z.B. Zahlungsausfall des Entleihers) und das Marktrisiko (z.B. Wertverfall der erhaltenen Sicherheit oder der wiederangelegten Barsicherheiten) bleiben erhalten und müssen überwacht werden. Einige Risiken werden mit dem Einverständnis der Wertpapierleihstelle gemindert, Verluste des Fonds auszugleichen, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, die verliehenen Wertpapiere zurückzugeben (z.B. im Falle eines Zahlungsausfalls einer Gegenpartei). Das mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundene Risiko, für das die Wertpapierleihstelle keine Entschädigung zahlt, wird durch die Anlage von Barsicherheiten in hochliquiden und diversifizierten Geldmarktfonds oder umgekehrten Pensionsgeschäften gemindert.

Verleiht der Teilfonds von ihm gehaltene Wertpapiere, so werden diese von der Verwahrstelle (bzw. der von der Verwahrstelle beauftragten Unterdepotbank) in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Depotkonto verwahrt.

Zum Datum des Verkaufsprospekts ist der Fonds für keinen Teilfonds an dem Wertpapierleiheprogramm beteiligt.

Bezüglich umgekehrter Pensionsgeschäfte können für Sicherheiten erhobene Verwaltungsgebühren für Dienstleistungen in Verbindung mit Dienstleistungsvereinbarungen mit Dritten anfallen, die zwischen dem Fonds, den Gegenparteien und dem Sicherheitenverwalter abgeschlossen wurden und die für die optimale Übertragung von Sicherheiten zwischen dem Fonds und seinen Gegenparteien erforderlich sind. Die für Sicherheiten erhobenen Verwaltungsgebühren (falls vorgesehen) sind Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen. Der Fonds ernannte vor kurzem Euroclear Bank, Bank of New York Mellon und JPMCB zu Sicherheitenverwaltern. JPMCB ist ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Die gesamten Erträge aus den umgekehrten Pensionsgeschäften erhalten die Teilfonds und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds angegeben.

Wenn ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik tatsächlich in umgekehrten Pensionsgeschäften engagiert ist, wird in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt, wie hoch der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds

maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist.

Teilfonds, denen die Eingehung von umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß ihrer Anlagepolitik gestattet ist und die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts keine umgekehrten Pensionsgeschäfte eingegangen sind (d.h., der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften ist, beträgt 0%), können diese später jedoch trotzdem eingehen, sofern der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds die Höchstgrenze von 100% nicht übersteigt. Falls sich ein Teilfonds tatsächlich in umgekehrten Pensionsgeschäften engagiert hat, werden die entsprechenden Abschnitte von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ dementsprechend aktualisiert und bei der nächstmöglichen Gelegenheit wird insbesondere aufgeführt, wie hoch der auf diese Geschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist.

Im Rahmen der Verwendung solcher Techniken und Instrumente erhaltene Barsicherheiten können gemäß den vorstehend aufgeführten Gesetzen, Vorschriften und Verlautbarungen wiederangelegt werden in:

(a) Aktien oder Anteile an kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Definition in „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“, die ihren Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating verfügen;

(b) kurzfristige Bankeinlagen bei in Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie angegebenen Instituten;

(c) kurzfristige Anleihen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seiner Gebietskörperschaft, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder von deren Gebietskörperschaften oder von multinationalen Einrichtungen und Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden;

(d) umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den in Abschnitt I (C) (a) des CSSF-Rundschreibens 08/356 beschriebenen Bestimmungen, und vorausgesetzt die Transaktionen werden mit Kreditinstituten abgeschlossen, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, welche die CSSF als gleichwertig zu den Vorschriften des EU-Rechts ansieht. Sämtliche investierten Barmittel müssen jederzeit rückrufbar sein.

Gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 11/512 wird das Nettoengagement des Kontrahenten, das aufgrund eines oder mehrerer Wertpapierleihgeschäfte oder umgekehrter Pensionsgeschäfte entsteht, für die 20%-Begrenzung berücksichtigt, die den oben unter 3) a) (ii) aufgeführten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Der Einsatz der oben genannten Techniken und Instrumente birgt gewisse Risiken, einschließlich der potenziellen Risiken der Wiederanlage von Barmitteln (siehe „Anhang V – Risikofaktoren“), und es gibt keine Gewissheit, dass das mit einem solchen Einsatz beabsichtigte Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

In Bezug auf Finanztechniken und -instrumente erhaltene Sicherheiten

Von Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltene Vermögenswerte stellen Sicherheiten dar.

Der Fonds kann nur Transaktionen mit Gegenparteien eingehen, welche die Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig erachtet. Die Bonitätsanalyse der Gegenparteien ist auf die beabsichtigte Tätigkeit zugeschnitten und kann u.a. eine Überprüfung der Geschäftsführung, der Liquidität, der Rentabilität, der Unternehmensstruktur, des aufsichtsrechtlichen Rahmens in der

betreffenden Rechtsordnung, der Kapitaladäquanz und der Qualität der Vermögenswerte beinhalten. Zugelassene Gegenparteien verfügen in der Regel über ein öffentliches Rating von mindestens A-. In Bezug auf den rechtlichen Status und geografische Kriterien bestehen bei der Auswahl der Gegenparteien zwar keinerlei Vorgaben, jedoch werden diese Charakteristika im Rahmen des Auswahlprozesses üblicherweise berücksichtigt. Darüber hinaus müssen die Gegenparteien aufsichtsrechtliche Vorschriften erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig zu den aufsichtsrechtlichen Vorschriften der EU ansieht. Kontrahenten können die Zusammensetzung und die Verwaltung eines Portfolios des Teilfonds nicht nach eigenem Ermessen ändern. In Verbindung mit einer vom Teilfonds getroffenen Anlageentscheidung ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Sicherheiten werden nur in Form von Barmitteln oder Wertpapieren akzeptiert, wie in „Anhang VI – Sicherheiten“ näher dargelegt. Angesichts der hohen Bonität der Gegenparteien von umgekehrten Pensionsgeschäften wird die Sicherheit als eine sekundäre Quelle für die Rückzahlung betrachtet. Außerdem sind bei der Wertpapierleihe die erhaltenen Sicherheiten von hoher Qualität und die Risiken werden mit dem Einverständnis der Wertpapierleihstelle gemindert, um bei Zahlungsausfall der Gegenpartei Entschädigung zu leisten. Infolgedessen gelten für die erhaltenen Sicherheiten keine Laufzeitenbeschränkungen. Von der Gegenpartei erhaltene Sicherheiten müssen eine Reihe von Kriterien erfüllen, die in den ESMA-Leitlinien 2014/937 aufgeführt sind, wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Emission, Bonität, Korrelation und Diversifizierung.

Sicherheiten können gegen das Brutto-Engagement der Gegenpartei aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, verringert sich ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“), der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Die Höhe der Sicherheiten wird beibehalten, damit das Netto-Engagement der Kontrahenten die für Kontrahenten in Abschnitt 3 a) i) von „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschriebenen Grenzen nicht überschreitet. Nicht in Form von Barmitteln hinterlegte Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt oder belastet.

Sicherheiten sollten auf Länder-, Markt- und Emittentenebene hinreichend diversifiziert werden. Das Merkmal der hinreichenden Anlagendiversifizierung gilt hinsichtlich der Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn ein Teilfonds von einer Gegenpartei von Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreitet. Ist der Teilfonds dem Risiko verschiedener Gegenparteien ausgesetzt, sollten die verschiedenen Körbe von Sicherheiten aufgerechnet werden, um das maximale Engagement in einem einzigen Emittenten von 20% zu errechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt und gemäß den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Vorschriften kann ein Teilfonds in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vollständig besichert sein. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhalten und Wertpapiere von jeweils einer einzigen Emission dürfen 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Siehe „Anhang VI – Sicherheiten“ für weitere Angaben zu den Teilfonds, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen.

Die Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten ist auf hochwertige Staatsanleihen, Einlagen, umgekehrte Pensionsgeschäfte und kurzfristige Geldmarktfonds beschränkt, um das mit einer Wiederanlage verbundene Verlustrisiko zu mindern. Teilfonds, die Sicherheiten für mindestens 30% ihrer Vermögenswerte erhalten, verfügen über angemessene Stresstestverfahren, um eine regelmäßige Durchführung von Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen zu gewährleisten, sodass eine angemessene Bewertung der mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken möglich ist.

Findet eine Übertragung des Rechtstitels statt, so wird die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle (bzw. der von der Verwahrstelle beauftragten Unterdepotbank) entsprechend ihren Verwahrungsaufgaben gemäß Verwahrstellenvereinbarung für den entsprechenden Teilfonds gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer aufsichtsbehördlichen Überwachung unterliegt und in keinerlei Beziehung zum Sicherheitengeber steht. Im Hinblick auf umgekehrte Pensionsgeschäfte, die auf US-Dollar lauten, werden die Sicherheiten von JPMCB oder The Bank of New York Mellon verwahrt, die beide in ihrer Funktion als Sicherheitenverwalter als Drittverwahrer handeln. JPMCB und The Bank of New York Mellon unterliegen der Aufsicht durch ihre jeweilige Aufsichtsbehörde und stehen in keinerlei Beziehung zum Sicherheitengeber.

Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag unter Verwendung der letzten verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlageklasse anhand der in „Anhang VI – Sicherheiten“ erläuterten Abschlagspolitik bestimmt werden. Die Sicherheit wird täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses bewertet und kann Bestimmungen hinsichtlich der täglichen Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margin) unterliegen. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Sicherheit wird keine Überprüfung der jeweils geltenden Abschlagshöhen vorgenommen, die in „Anhang VI – Sicherheiten“ aufgeführt sind.

Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds zu überwachen und zu messen. In diesem Zusammenhang wird der Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 entsprechend angewendet.

1. Credit-Teilfonds

Für die ausschüttenden Anteile eines Credit-Teilfonds wird ein stabiler Nettoinventarwert je Anteil angestrebt, hierfür kann jedoch keine Garantie übernommen werden.

JPMorgan Liquidity Funds – Australian Dollar Liquidity Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ im Sinne der ESMA-Leitlinien (Ref. CESR/10-049) (in der jeweils gültigen Fassung) und steht daher im Einklang mit diesen Leitlinien. Zusätzliche Anforderungen werden jedoch in der Anlagepolitik aufgeführt.

1. Referenzwährung

Australische Dollar (AUD)

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), Capital (acc.), D (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), C (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

Reserve Bank of Australia Interbank Overnight Cash Rate

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird sein gesamtes Vermögen mit Ausnahme von Barmitteln und Einlagen in kurzlaufende Schuldtitel anlegen, die auf australische Dollar lauten.

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 8 in „Anhang V – Risikofaktoren“.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Schuldtitel mit einem langfristigen Rating müssen mindestens mit „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mindestens mit „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden.

Dieser Teilfonds kann im Rahmen der in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ aufgeführten Einschränkungen jederzeit umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating tätigen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind. Die den umgekehrten Pensionsgeschäften unterliegenden Sicherheiten werden ebenfalls den oben genannten Einschränkungen in Bezug auf die Bonität genügen, obwohl keine Laufzeitbeschränkungen gelten werden.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“) und in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige Geldmarktinstrumente einsetzt. Anleger dieses Teilfonds suchen vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Soweit ein Teilfonds in australische Vermögenswerte anlegt, kann eine nicht erstattungsfähige Quellensteuer auf Erträge oder Kapitalgewinne aus solchen Vermögenswerten erhoben werden.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang V - Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JF Asset Management Limited.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM Australian Dollar Liquidity C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM Australian Dollar Liquidity D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM Australian Dollar Liquidity W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Australian Dollar Liquidity Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM Australian Dollar Liquidity C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Australian Dollar Liquidity Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Australian Dollar Liquidity Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – Euro Liquidity Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ im Sinne der ESMA-Leitlinien (Ref. CESR/10-049) (in der jeweils gültigen Fassung) und steht daher im Einklang mit diesen Leitlinien. Zusätzliche Anforderungen werden jedoch in der Anlagepolitik aufgeführt.

1. Referenzwährung

Euro (EUR).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), Capital (acc.), D (acc.), X (acc.), P (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), W (acc.), C (flex dist.), P (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.) und Capital (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE 1 Week EUR LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird sein gesamtes Vermögen mit Ausnahme von Barmitteln und Einlagen in kurzlaufende Schuldtitel anlegen, die auf Euro lauten.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Schuldtitel mit einem langfristigen Rating müssen mindestens mit „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mindestens mit „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden.

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 8 in „Anhang V – Risikofaktoren“.

Dieser Teilfonds kann im Rahmen der in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ aufgeführten Einschränkungen jederzeit umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating tätigen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind. Zu den Sicherheiten bei umgekehrten Pensionsgeschäften gehören unter anderem Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Aktien, Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities. Solche Sicherheiten werden allein auf EUR lauten und sich, wo zutreffend, auf Sicherheiten mit „Investment Grade“ Rating beschränken. Für solche Sicherheiten gelten keine Laufzeitenbeschränkungen.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“) und in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige Geldmarktinstrumente einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang V - Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM Euro Liquidity C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Euro Liquidity B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Euro Liquidity A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM Euro Liquidity D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM Euro Liquidity R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Euro Liquidity W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Euro Liquidity Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Euro Liquidity Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Euro Liquidity C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Euro Liquidity W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Euro Liquidity Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Euro Liquidity Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Euro Liquidity Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Euro Liquidity Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Euro Liquidity Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Euro Liquidity Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM Euro Liquidity R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klassen P (acc.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – Singapore Dollar Liquidity Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ im Sinne der ESMA-Leitlinien (Ref. CESR/10-049) (in der jeweils gültigen Fassung) und steht daher im Einklang mit diesen Leitlinien. Zusätzliche Anforderungen werden jedoch in der Anlagepolitik aufgeführt.

1. Referenzwährung

Singapur-Dollar (SGD)

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), W (acc.), X (acc.), Capital (acc.), Institutional (acc.), C (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

1 Week SGD Deposit

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird sein gesamtes Vermögen mit Ausnahme von Barmitteln und Einlagen in kurzlaufende Schuldtitel anlegen, die auf Singapur-Dollar lauten.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Schuldtitel mit einem langfristigen Rating müssen mindestens mit „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mindestens mit „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 8 in „Anhang V – Risikofaktoren“.

mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden.

Dieser Teilfonds kann im Rahmen der in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ aufgeführten Einschränkungen jederzeit umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating tätigen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind. Die den umgekehrten Pensionsgeschäften unterliegenden Sicherheiten werden ebenfalls den oben genannten Einschränkungen in Bezug auf die Bonität genügen, obwohl keine Laufzeitbeschränkungen gelten werden.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“) und in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige Geldmarktinstrumente einsetzt. Anleger dieses Teilfonds suchen vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang V - Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JF Asset Management Limited.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM Singapore Dollar Liquidity C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM Singapore Dollar Liquidity D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM Singapore Dollar Liquidity W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Singapore Dollar Liquidity Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM Singapore Dollar Liquidity Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Singapore Dollar Liquidity Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Singapore Dollar Liquidity Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM Singapore Dollar Liquidity Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – Sterling Liquidity Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ im Sinne der ESMA-Leitlinien (Ref. CESR/10-049) (in der jeweils gültigen Fassung) und steht daher im Einklang mit diesen Leitlinien. Zusätzliche Anforderungen werden jedoch in der Anlagepolitik aufgeführt.

1. Referenzwährung

Pfund Sterling (GBP).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), Capital (acc.), D (acc.), P (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), Cap R (acc.), W (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), Reserves (acc.), C (dist.), P (dist.), R (dist.), W (dist.), P (flex dist.), X (acc.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), Capital (flex dist.) und Cap R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE 1 Week GBP LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird sein gesamtes Vermögen mit Ausnahme von Barmitteln und Einlagen in kurzlaufende Schuldtitel anlegen, die auf Britische Pfund lauten.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Schuldtitel mit einem langfristigen Rating müssen mindestens mit „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mindestens mit „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 8 in „Anhang V – Risikofaktoren“.

Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden.

Dieser Teilfonds kann im Rahmen der in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ aufgeführten Einschränkungen jederzeit umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating tätigen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind. Die den umgekehrten Pensionsgeschäften unterliegenden Sicherheiten werden ebenfalls den oben genannten Einschränkungen in Bezug auf die Bonität genügen, obwohl keine Laufzeitbeschränkungen gelten werden.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“) und in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige Geldmarktinstrumente einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang V - Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM Sterling Liquidity C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Liquidity B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Sterling Liquidity A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM Sterling Liquidity D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM Sterling Liquidity R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Liquidity W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Agency (acc.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Morgan (acc.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Sterling Liquidity Reserves (acc.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM Sterling Liquidity Cap R (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Liquidity C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Cap R (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Sterling Liquidity Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM Sterling Liquidity R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Liquidity W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Liquidity C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Liquidity W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Cap R (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Institutional (flex	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Sterling Liquidity Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Sterling Liquidity Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM Sterling Liquidity R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen P (acc.), P (dist.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Liquidity Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ im Sinne der ESMA-Leitlinien (Ref. CESR/10-049) (in der jeweils gültigen Fassung) und steht daher im Einklang mit diesen Leitlinien. Zusätzliche Anforderungen werden jedoch in der Anlagepolitik aufgeführt.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), P (acc.), R (acc.), W (acc.), Institutional (acc.), Capital (acc.), P (dist.), P (flex dist.), X (acc.), C (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), R (dist.), C (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.), Reserves (flex dist.) und R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE 1 Week USD LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird sein gesamtes Vermögen mit Ausnahme von Barmitteln und Einlagen in kurzlaufende Schuldtitel anlegen, die auf USD lauten.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Schuldtitel mit einem langfristigen Rating müssen mindestens mit „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mindestens mit „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 8 in „Anhang V – Risikofaktoren“.

mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden.

Dieser Teilfonds kann im Rahmen der in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ aufgeführten Einschränkungen jederzeit umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating tätigen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind. Zu den Sicherheiten bei umgekehrten Pensionsgeschäften gehören unter anderem US-Schatzanleihen, Unternehmensanleihen, Aktien, Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities. Solche Sicherheiten werden allein auf USD lauten und sich, wo zutreffend, auf Sicherheiten mit „Investment Grade“-Rating beschränken. Für solche Sicherheiten gelten keine Laufzeitenbeschränkungen.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“) und in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige Geldmarktinstrumente einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang V - Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM US Dollar Liquidity C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM US Dollar Liquidity D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM US Dollar Liquidity R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM US Dollar Liquidity Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM US Dollar Liquidity R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM US Dollar Liquidity Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM US Dollar Liquidity R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Liquidity Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen P (acc.), P (dist.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

2. Government-Teilfonds

Für die ausschüttenden Anteile eines Government-Teilfonds wird ein stabiler Nettoinventarwert je Anteil angestrebt, hierfür kann jedoch keine Garantie übernommen werden.

JPMorgan Liquidity Funds – Sterling Gilt Liquidity Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ im Sinne der ESMA-Leitlinien (Ref. CESR/10-049) (in der jeweils gültigen Fassung) und steht daher im Einklang mit diesen Leitlinien. Zusätzliche Anforderungen werden jedoch in der Anlagepolitik aufgeführt.

1. Referenzwährung

Pfund Sterling (GBP)

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), P (acc.), W (acc.), Institutional (acc.), Capital (acc.), C (dist.), P (dist.), P (flex dist.), W (dist.), X (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), Reserves (acc.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE Overnight GBP LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird 100% seines Vermögens (mit Ausnahme von Barmitteln und barmittelähnlichen Anlagen) in kurzlaufende auf Britische Pfund lautende Schuldtitel, die von der britischen Regierung, mit Ausnahme lokaler Regierungen und staatlicher Stellen, ausgegeben wurden, investieren. Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Teilfonds darüber hinaus umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien mit einem hohen Rating eingehen. Solche umgekehrten Pensionsgeschäfte werden vollständig durch auf Britische Pfund lautende Schuldtitel besichert, die von oben beschriebenen Emittenten ohne Laufzeitbeschränkungen ausgegeben wurden.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 8 in „Anhang V – Risikofaktoren“.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Staatsanleihen mit einem langfristigen Rating müssen mindestens mit „A“ und Staatsanleihen mit einem kurzfristigen Rating mindestens mit „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Staatsanleihen ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie oben für Staatsanleihen mit langfristigem Rating beschrieben haben.

Die den vom Teilfonds abgeschlossenen umgekehrten Pensionsgeschäften unterliegenden Sicherheiten werden ebenfalls den oben genannten Einschränkungen in Bezug auf die Bonität genügen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung des Fonds mit „AAA“ oder einem gleichwertigen Rating beizubehalten.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“) und in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen auf Britische Pfund lautenden Liquiditätsteilfonds, der vorwiegend in Wertpapiere mit kurzer Laufzeit der Regierung des Vereinigten Königreichs anlegt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang V - Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM Sterling Gilt Liquidity C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM Sterling Gilt Liquidity D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM Sterling Gilt Liquidity W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Agency (acc.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Morgan (acc.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Sterling Gilt Liquidity Reserves (acc.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM Sterling Gilt Liquidity Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Sterling Gilt Liquidity Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM Sterling Gilt Liquidity Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM Sterling Gilt Liquidity Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM Sterling Gilt Liquidity Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM Sterling Gilt Liquidity Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klassen P (acc.), P (dist.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 50%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Government Liquidity Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ im Sinne der ESMA-Leitlinien (Ref. CESR/10-049) (in der jeweils gültigen Fassung) und steht daher im Einklang mit diesen Leitlinien. Zusätzliche Anforderungen werden jedoch in der Anlagepolitik aufgeführt.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), Capital (acc.), C (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

iMoneyNet Institutional Government Money Fund Index

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird sein gesamtes Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und barmittelähnlichen Anlagen) in kurzlaufende auf US-Dollar lautende Schuldtitel, die von der US-Regierung oder von staatlichen Stellen der US-Regierung ausgegeben oder garantiert wurden, investieren. Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Teilfonds darüber hinaus umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien mit einem hohen Rating eingehen. Solche umgekehrten Pensionsgeschäfte werden vollständig durch auf US-Dollar lautende Schuldtitel besichert, die von oben beschriebenen Emittenten ohne Laufzeitbeschränkungen ausgegeben wurden.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Schuldtitel mit einem langfristigen Rating müssen mindestens mit „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mindestens mit „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 8 in „Anhang V – Risikofaktoren“.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“) und in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen auf US-Dollar lautenden Liquiditätsteilfonds, der in Wertpapieren mit kurzer Laufzeit anlegt, die von der US-Regierung oder staatlichen Stellen der US-Regierung ausgegeben oder garantiert wurden. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang V - Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM US Dollar Government Liquidity C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM US Dollar Government Liquidity D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM US Dollar Government Liquidity W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM US Dollar Government Liquidity Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM US Dollar Government Liquidity Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Government Liquidity Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM US Dollar Government Liquidity Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM US Dollar Government Liquidity Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 50%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Treasury Liquidity Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ im Sinne der ESMA-Leitlinien (Ref. CESR/10-049) (in der jeweils gültigen Fassung) und steht daher im Einklang mit diesen Leitlinien.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), R (acc.), D (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), Capital (acc.), C (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), R (dist.), C (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.), Reserves (flex dist.) und R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

iMoneyNet Institutional US Treasury and Repo Money Fund Index

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird 100% seines Vermögens (mit Ausnahme von Barmitteln und barmittelähnlichen Anlagen) in kurzlaufende US-Schatzanleihen (inklusive US-Schatzanweisungen und US-Schatzwechsel) investieren. Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Teilfonds darüber hinaus umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien mit einem hohen Rating eingehen. Solche umgekehrten Pensionsgeschäfte werden vollständig durch US-Schatzanleihen ohne Laufzeitbeschränkungen besichert.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden.

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 8 in „Anhang V – Risikofaktoren“.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“) und in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der in Wertpapiere des US-Schatzamt mit kurzer Laufzeit anlegt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln können unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang V - Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM US Dollar Treasury Liquidity C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM US Dollar Treasury Liquidity A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM US Dollar Treasury Liquidity R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM US Dollar Treasury Liquidity R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM US Dollar Treasury Liquidity R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Treasury Liquidity Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 50%, beträgt jedoch maximal 100%.

3. Current-Yield-Teilfonds

Für die ausschüttenden Anteile eines Current-Yield-Teilfonds wird ein stabiler Nettoinventarwert je Anteil angestrebt, hierfür kann jedoch keine Garantie übernommen werden.

JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Current Yield Liquidity Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ im Sinne der ESMA-Leitlinien (Ref. CESR/10-049) (in der jeweils gültigen Fassung) und steht daher im Einklang mit diesen Leitlinien.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), W (acc.), Institutional (acc.), C (dist.), Capital (acc.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), W (dist.) und X (dist.), C (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.), Reserves (flex dist.), W (flex dist.) und X (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

Federal Funds Effective Rate

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der aktuellen Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu bieten und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf USD lautende Schuldtitel und Geldmarktinstrumente und geht zur Gewährleistung eines effizienten Managements umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien hoher Bonität ein.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 10 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs in der Regel 10 Tage nicht überschreiten. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit gibt einen Hinweis auf die Sensitivität des Teilfonds gegenüber Zinssatzänderungen. Allgemein gilt, je kürzer die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Teilfonds ist, umso weniger Zeit ist erforderlich, damit sich die Zinssatzänderungen in den vom Portfolio des Teilfonds generierten Renditen widerspiegeln.

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 8 in „Anhang V – Risikofaktoren“.

Schuldtitel mit einem langfristigen Rating müssen mindestens mit „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mindestens mit „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Barmittel können ergänzend gehalten werden.

Zu den Sicherheiten bei umgekehrten Pensionsgeschäften gehören unter anderem US-Schatzanleihen, Unternehmensanleihen, Aktien, Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities. Solche Sicherheiten beschränken sich gegebenenfalls auf Instrumente mit Investment-Grade-Rating und es gelten keine Laufzeitbeschränkungen.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“) und in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der hochwertige kurzfristige Geldmarktinstrumente einsetzt, um eine Rendite im Rahmen der derzeitigen Geldmarktzinssätze zu bieten. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittelfristigen oder temporären Geldanlagen.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang V - Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM US Dollar Current Yield Liquidity C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM US Dollar Current Yield Liquidity Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

Anhang IV - Annahmeschluss

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Annahmeschluss:

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge müssen spätestens zu dem nachstehend aufgeführten Annahmeschluss bei den Verkaufsstellen eingegangen sein oder früher, wenn dies von der jeweiligen Verkaufsstelle in ihrem Ermessen entsprechend festgelegt wurde.

Der Handelsschluss der einzelnen Teilfonds an einem Bewertungstag ist der nachstehend in Bezug auf die betreffenden Teilfonds aufgeführte Schluss:

	Annahmeschluss für alle Anteilklassen*	Abwicklung für ausschüttende Anteilklassen	Abwicklung für thesaurierende Anteilklassen
US Dollar Liquidity Fund US Dollar Treasury Liquidity Fund US Dollar Government Liquidity Fund US Dollar Current Yield Liquidity Fund	Bis 17:00 Uhr, New Yorker Ortszeit	Gleicher Bewertungstag	Nächster Bewertungstag
Euro Liquidity Fund	Bis 14:30 Uhr, Luxemburger Ortszeit	Gleicher Bewertungstag	Nächster Bewertungstag
Sterling Liquidity Fund	Bis 13:30 Uhr, Londoner Ortszeit	Gleicher Bewertungstag	Nächster Bewertungstag
Sterling Gilt Liquidity Fund	Bis 10:00 Uhr, Londoner Ortszeit	Gleicher Bewertungstag	Nächster Bewertungstag
Australian Dollar Liquidity Fund	Bis 14:00 Uhr, Ortszeit Sydney	Gleicher Bewertungstag	Nächster Bewertungstag
Singapore Dollar Liquidity Fund	Bis 12:00 Uhr, Ortszeit Singapur	Gleicher Bewertungstag	Nächster Bewertungstag

* Die einem Teilfonds zur Verfügung stehende Liquidität kann sich verringern, wenn Märkte, in die der Teilfonds anlegt, früher als üblich schließen, oder an Tagen vor oder nach bedeutenden gesetzlichen Feiertagen. Um einer negativen Wertentwicklung entgegenzuwirken oder andere negative Auswirkungen abzuwenden, kann die Verwaltungsgesellschaft an bestimmten Tagen einen früheren Annahmeschluss als den üblichen, oben aufgeführten Annahmeschluss in Erwägung ziehen.

Anteilhaber des betreffenden Teilfonds werden über alle beschlossenen vorzeitigen Schließungen durch Veröffentlichung auf der JPMorgan Global Cash Portal-Website (www.jpmorgan.com/assetmanagement/globalcash), der JPMorgan Global Liquidity-Website (www.jpmgloballiquidity.com) und per E-Mail-Kommunikation an alle Anteilhaber informiert, die auf einer aktuellen Verteilerliste der Verwaltungsgesellschaft, die auf der Grundlage des Anteilhaberregisters erstellt wird, aufgeführt sind. Eine Bestätigung dieser Zeiten ist im Voraus auch am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. In jedem Fall wird die Mitteilung mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor einer beabsichtigten vorzeitigen Schließung herausgegeben.

Anhang V - Risikofaktoren

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

1. Allgemeines

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile und die Einnahmen daraus, genau wie bei anderen Aktien oder Anteilen, schwanken können. Es gibt keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

2. Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann von Unsicherheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik, Änderungen in der Besteuerung, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Devisenrückführungen, Wechselkursschwankungen und sonstigen Entwicklungen der Gesetze und Bestimmungen in Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinflusst werden.

Der Fonds unterliegt dem Recht der EU und ist ein in Luxemburg ansässiger OGAW. Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Schutzvorkehrungen der Aufsichtsbehörden ihrer jeweiligen Heimatländer abweichen können oder nicht anwendbar sein können. Für weitergehende Informationen in diesem Zusammenhang sollten Anleger ihren Finanzberater oder einen anderen fachlichen Berater zu Rate ziehen.

3. Volcker-Regel

Änderungen der US-Bundesgesetze und -Bestimmungen zum Bankenwesen haben Auswirkungen auf die Tätigkeiten von JPMorgan Chase & Co. und können auch den Fonds und seine Anleger betreffen. Am 21. Juli 2010 wurde der „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ (der „Dodd-Frank Act“) verabschiedet. Der Dodd-Frank Act enthält bestimmte Vorschriften (die sog. „Volcker-Regel“), die Bankinstitute wie JPMorgan Chase & Co. darin einschränken, Aktien, Anteile an Beteiligungsgesellschaften oder sonstige Engagements in gedeckten Fonds zu halten oder zu erwerben oder Fonds dieser Art zu finanzieren, und die bestimmte Transaktionen zwischen diesen Fonds und JPMorgan Chase & Co. untersagen. Obwohl JPMorgan Chase & Co. nicht beabsichtigt, Teilfonds als gedeckte Fonds zu behandeln, wird, sofern JPMorgan Chase & Co., einschließlich aller seiner Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder, gemäß den Vorschriften der Volcker-Regel außerhalb des gestatteten Anlagezeitraums Engagements in Höhe von 15% oder mehr in Teilfonds halten, der betreffende Teilfonds unter Umständen als gedeckter Fonds behandelt. Im Allgemeinen beträgt der gestattete Anlagezeitraum drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagestrategie des Teilfonds umgesetzt wurde. Da JPMorgan Chase & Co. nicht beabsichtigt, Teilfonds als gedeckte Fonds zu betreiben, kann es unter Umständen notwendig sein, Engagements in bestimmten Teilfonds früher zu reduzieren, als unter anderen Umständen wünschenswert wäre. Dies kann es erforderlich machen, Wertpapiere des Portfolios zu verkaufen, was zu Verlusten, erhöhten Transaktionskosten und steuerlichen Nachteilen führen kann. Sollte JPMorgan Chase & Co. darüber hinaus nach Ende des gestatteten Anlagezeitraums seine im Rahmen von Eigengeschäften getätigten Anlagen, in denen ein wesentlicher Teil des Vermögens eines Teilfonds investiert ist, nicht zurückgezogen haben, so kann sich die erwartete oder tatsächliche Rücknahme der von JPMorgan Chase & Co. gehaltenen Anteile nachteilhaft auf den betreffenden Teilfonds auswirken und sogar zu einer Auflösung dieses Teilfonds führen. Für die betroffenen Bankinstitute ist die Einhaltung der Volcker-Regel ab dem 21. Juli 2015 verpflichtend.

4. Sicherheitenrisiko

Obwohl eine Sicherheit gestellt werden kann, um das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei zu mindern, besteht das Risiko, dass bei der Verwertung dieser Sicherheit, insbesondere wenn diese in Form von Wertpapieren gestellt wurde, nicht genügend Barmittel aufgebracht werden können, um die Verbindlichkeiten der Gegenpartei zu begleichen. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheit oder Illiquidität an dem

Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Bitte beachten Sie in Bezug auf das Liquiditätsrisiko ebenfalls den Abschnitt „13. Liquiditätsrisiko“ unten, da dieses im Falle von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren gestellt wurden, von besonderer Relevanz sein kann.

Kommt es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Freisetzung von Vermögenswerten bzw. Barmitteln oder gegenüber den Gegenparteien gestellten Sicherheiten, oder der Verwertung der von Seiten der Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten, so kann dies für die Teilfonds zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- und Kaufanträgen oder von im Rahmen anderer Verträge bestehenden Lieferungs- oder Kaufverpflichtungen führen.

Da ein Teilfonds die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren kann, besteht das Risiko, dass der Wert oder die Rendite der reinvestierten Barsicherheiten nicht ausreicht, um den an die Gegenpartei zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In einem solchen Fall ist der Teilfonds verpflichtet, den Fehlbetrag zu decken.

Da die Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko von Relevanz. Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder einer dritten Depotbank verwahrt werden. Bei einer solchen Verwahrung der Vermögenswerte besteht allerdings ein Verlustrisiko, da Ereignisse wie die Insolvenz oder fahrlässiges Verhalten seitens der Depotbank oder Unterdepotbank auftreten können.

5. Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von Transaktionen, an denen Gegenparteien beteiligt sind (wie im Falle von Wertpapierleihgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder überhaupt nicht nachkommt. Im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei könnten auf einen Teilfonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und erhebliche Verluste zukommen. Hierzu zählen mögliche Wertverluste seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem die Verwahrstelle seine Rechte durchzusetzen versucht, die Unfähigkeit, in dieser Zeit Gewinne auf seine Anlagen zu erzielen, sowie Kosten und Aufwendungen für die Durchsetzung seiner Rechte. In solchen Fällen können die Verluste des Teilfonds möglicherweise nur teilweise oder unter Umständen überhaupt nicht ausgeglichen werden.

Um das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei zu mindern, kann für die Gegenparteien der Transaktionen die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit bestehen, um ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Verwahrstelle abzusichern. Im Falle des Zahlungsausfalls der Gegenpartei verwirkt diese die von ihr im Rahmen der Transaktion gestellte Sicherheit. Das Kontrahentenrisiko kann jedoch nicht immer durch Bereitstellung einer Sicherheit gedeckt werden. Ist eine Transaktion mit einer Gegenpartei nicht vollständig besichert, so ist das Kreditrisiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei höher als im Falle einer vollständigen Absicherung. Darüber hinaus bestehen auch im Zusammenhang mit Sicherheiten Risiken. Hierzu sollten Anleger die oben im Abschnitt „4. Sicherheitenrisiko“ dargelegten Informationen beachten.

6. Rechtliches Risiko – umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wiederverwendung von Sicherheiten

Es besteht das Risiko, dass die Vereinbarungen z.B. aufgrund von Insolvenz, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der geltenden Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze beendet werden. In solchen Fällen ist der Teilfonds verpflichtet, erlittene Verluste auszugleichen.

Darüber hinaus können bestimmte Geschäfte auf Grundlage komplexer Rechtsdokumente eingegangen werden. Die Rechte aus solchen Dokumenten sind möglicherweise schwer durchzusetzen und die Dokumente können unter Umständen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich ihrer Auslegung unterliegen. Zwar unterliegen die Rechte und Pflichten der Parteien aus Rechtsdokumenten dem englischen Recht, doch unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle von Insolvenzverfahren) können andere Rechtsordnungen Vorrang haben, was sich auf die

Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen auswirken kann.

7. Zinsrisiko

Da ein Teilfonds hauptsächlich in Anleihen und andere Schuldtitel anlegen kann, steigen oder sinken diese Wertpapiere im Wert basierend auf den Veränderungen der Zinssätze. Steigen die Zinssätze, so sinkt der Wert der Anlagen eines Teilfonds in der Regel. In einem Umfeld historisch niedriger Zinsen sind die Risiken in Verbindung mit steigenden Zinssätzen erhöht. Andererseits steigt der Wert der Anlagen in der Regel, wenn die Zinssätze sinken. Eine Anlage sinkt im Wert, wenn der Wert der Anlagen eines Teilfonds sinkt. Wertpapiere mit einer größeren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erzielen tendenziell höhere Renditen, unterliegen jedoch stärkeren Wertschwankungen. In der Regel beeinflussen Schwankungen im Wert von festverzinslichen Wertpapieren nicht die erwirtschafteten Barerträge, jedoch können sie den Wert einer Anlage in einem Teilfonds beeinflussen.

8. Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Emittenten und Kontrahenten keine Zahlungen auf die von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Pensionsgeschäfte leisten. Ein solcher Zahlungsausfall könnte zu Verlusten für einen Teilfonds führen. Zudem könnte sich die Bonität der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere verschlechtern, wenn sich die finanzielle Situation eines Emittenten ändert. Eine schlechtere Bonität kann zu einer höheren Volatilität im Kurs eines Wertpapiers und von Anteilen an einem Teilfonds führen. Eine schlechtere Bonität kann ferner die Liquidität eines Wertpapiers beeinflussen und es dem Teilfonds erschweren, das Wertpapier zu verkaufen.

9. Emittentenrisiko

Der Wert eines Wertpapiers kann aus zahlreichen, in direktem Zusammenhang mit dem Emittenten stehenden Gründen sinken. Dazu zählen unter anderem die Managementleistung der Geschäftsführung, der Fremdfinanzierungsgrad und eine geringere Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen des Emittenten.

10. Bewertungsrisiko

Der Verwalter kann die Anlageverwalter bezüglich der Bewertung von Anlagen zu Rate ziehen, die (i) nicht an einer Börse notiert sind oder (ii) zwar an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, deren Marktpreis jedoch nicht repräsentativ ist oder für die kein Marktpreis verfügbar ist. Aufgrund der Tatsache, dass ein Anlageverwalter an der Bewertung von Fondsanlagen beteiligt sein kann, gleichzeitig jedoch eine Gebühr erhält, die mit zunehmendem Wert des Fonds ebenfalls steigt, besteht ein potenzieller Interessenkonflikt.

11. Risiko eines schwankenden Nettoinventarwerts

Der Fonds ist bestrebt, den Nettoinventarwert je Anteil für ausschüttende Anteile stabil zu halten, dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Wenngleich bei den „(flex dist.)“-Anteilklassen angestrebt wird, den Nettoinventarwert je Anteil auch in einem Umfeld negativer Renditen stabil zu halten, müssen sich Anteilinhaber unter derartigen Umständen vollständig bewusst sein, dass die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Anteile und damit der Wert ihres Bestandes sinkt und dass sie in Zukunft geringere Ausschüttungen erhalten. Zum Zeitpunkt der Rücknahme erhalten die Anteilinhaber unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.

Eine Anlage in die ausschüttenden Anteile ((flex dist.) oder (dist.)) ist mit bestimmten Risiken, unter anderem dem potenziellen Verlust des Kapitals, verbunden.

12. Risiko bei vorzeitiger Rückzahlung und Kündigung

Als wesentlicher Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds kann dieser in Mortgage-Backed-Securities und Asset-Backed-Securities anlegen. Die Emittenten dieser Wertpapiere und anderer kündbarer Wertpapiere können berechtigt sein, den Kapitalbetrag vorzeitig zurückzahlen, insbesondere wenn Zinssätze sinken. Veränderungen des Niveaus der frühzeitigen

Rückzahlungen können die Anlagerendite und die Erträge von Mortgage-Backed-Securities und Asset-Backed-Securities beeinflussen. Wenn Hypotheken und sonstige Verpflichtungen vorzeitig zurückgezahlt und Wertpapiere gekündigt werden, muss ein Teilfonds möglicherweise in ein Wertpapier mit niedrigerer Rendite anlegen. Ein Teilfonds kann möglicherweise zusätzliche Beträge (z.B. Aufschläge), die für Wertpapiere mit höheren Zinssätzen gezahlt wurden, nicht wieder einbringen, was zu einem unerwarteten Kapitalverlust führt.

13. Liquiditätsrisiko

Ein Teilfonds kann in bestimmte Wertpapiere anlegen, die nur sehr schwer oder unmöglich zu dem Zeitpunkt und zu dem Preis veräußert werden können, der normalerweise im Markt vorherrschen würde. Die Anlageverwalter müssen den Preis möglicherweise senken, stattdessen andere Wertpapiere verkaufen oder auf eine Anlagechance verzichten; einzeln oder insgesamt könnte sich dies negativ auf die Verwaltung oder die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Hierzu gehört auch das Risiko, Anlagechancen nicht wahrnehmen zu können, da die hierfür notwendigen Vermögenswerte in weniger vorteilhaften Anlagen gebunden sind.

14. Risiko bei der Verwaltung

Es besteht das Risiko, dass eine vom Anlageverwalter des Teilfonds verfolgte Strategie nicht das beabsichtigte Ergebnis erzielt.

15. Marktrisiko

Der Marktwert eines Wertpapiers kann steigen und fallen, manchmal schnell und unvorhersehbar. Diese Schwankungen können zur Folge haben, dass ein Wertpapier weniger wert ist als der Preis, der ursprünglich für das Wertpapier gezahlt wurde, oder weniger als es zu einem früheren Zeitpunkt wert war. Das Marktrisiko kann einen einzelnen Emittenten, eine Branche, einen Wirtschaftszweig oder den Markt insgesamt beeinträchtigen. Zudem besteht das Risiko, dass die aktuellen Zinssätze die bestehenden Marktsätze nicht zutreffend widerspiegeln. Bei festverzinslichen Wertpapieren wird das Marktrisiko stark, jedoch nicht ausschließlich von Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Ein Anstieg der Zinssätze hat typischerweise einen Wertrückgang zur Folge, wohingegen ein Sinken der Zinssätze typischerweise eine Wertsteigerung zur Folge hat. Schließlich können Schlüsselinformationen über ein Wertpapier oder einen Markt unrichtig oder nicht verfügbar sein. Dies ist insbesondere für Anlagen in ausländische Wertpapiere von Bedeutung.

16. Risiko von Nullkupon

Die Marktpreise von Wertpapieren, die als Nullkupon oder als Wertpapiere mit Zahlungen in Sachwerten strukturiert sind, werden in der Regel in stärkerem Maße von Zinssatzänderungen beeinflusst. Diese Wertpapiere sind tendenziell volatil als Wertpapiere, die regelmäßig Zinsen zahlen.

17. Steuerliches Risiko

Jede Veränderung im Steuerstatus des Fonds oder der Steuergesetzgebung könnte sich ungünstig auf den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen und auf seine Fähigkeit zur Generierung von Anlegererträgen auswirken. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass sich die Ausführungen zur Besteuerung, die vorstehend aufgeführt sind, auf Beratung stützen, die der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des in den betreffenden Jurisdiktionen zum Datum dieses Verkaufsprospektes geltenden Rechts und der Praxis erbracht wurden. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die vorgeschlagene Besteuerungsgrundlage, die zu dem Zeitpunkt gültig ist, zu der eine Anlage in den Fonds erfolgt, unbegrenzt Bestand haben wird. Potenzielle Anleger werden auf das mit einer Anlage in den Fonds verbundene steuerliche Risiko aufmerksam gemacht.

18. Anlagen in Einlagen und Geldmarktinstrumente

Bestimmte Teilfonds können einen wesentlichen Teil ihres Kapitals in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente anlegen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Eigenschaft einer Anlage in solch einem Teilfonds nicht der Eigenschaft einer Einlage auf einem Bankkonto entspricht und nicht dem Schutz durch den Staat, durch eine staatliche Behörde oder ein sonstiges

Sicherungssystem unterliegt, das zum Schutz des Inhabers eines Bankkontos zur Verfügung steht. Jede Anlage in den Fonds ist mit Wertschwankungen verbunden.

19. Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bei Ausfall einer Gegenpartei, bei der Barmittel angelegt wurden, besteht das Risiko, dass der Wert der erhaltenen Sicherheiten geringer sein kann als die angelegten Barmittel. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheit oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Durch die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit großem Volumen oder langer Laufzeit, durch Verzögerungen bei der Freisetzung angelegter Barmittel oder Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten kann die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder Aufbringung der Mittel für Wertpapierkäufe eingeschränkt sein. Da ein Teilfonds von Verkäufern erhaltene Barsicherheiten reinvestieren kann, besteht das Risiko, dass der Wert oder die Rendite der reinvestierten Barsicherheiten unter den den jeweiligen Verkäufern geschuldeten Betrag sinkt.

20. Wertpapierleihe

Wertpapierleihe ist mit einem Kontrahentenrisiko verbunden, einschließlich dem Risiko, dass die entlehnten Wertpapiere bei einem Zahlungsausfall des Entleihers nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, und dass die Rechte an der Sicherheit bei einem Zahlungsausfall der Wertpapierleihstelle verloren gehen. Ist der Entleiher der Wertpapiere nicht in der Lage, die durch einen Teilfonds verliehenen Wertpapiere zurückzugeben, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert verwertet werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheit oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Da ein Teilfonds die von Entleihern erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren kann, besteht das Risiko, dass der Wert oder die Rendite der reinvestierten Barsicherheiten unter den den jeweiligen Entleihern geschuldeten Betrag sinkt. Durch Verzögerungen bei der Rückgabe geliehener Wertpapiere kann die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen eingeschränkt sein.

Das Obige sollte nicht als erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einen Teilfonds bedenken sollten. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einen Teilfonds manchmal anderen Risiken außerordentlicher Natur unterliegen kann.

Anhang VI - Sicherheiten

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Wie eingehender in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt III „In Bezug auf Finanztechniken und Derivate erhaltene Sicherheiten“ beschrieben, können bestimmte Teilfonds (wie nachstehend aufgeführt) Sicherheiten von einem einzigen Emittenten erhalten, die mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, sofern die Bedingungen, die in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Vorschriften aufgeführt werden, eingehalten werden.

Teilfonds	Emittenten
JPMorgan Liquidity Funds – Australian Dollar Liquidity Fund	Australien
JPMorgan Liquidity Funds – Euro Liquidity Fund	Republik Österreich
	Bundesrepublik Deutschland
	Niederländische Regierung
	Republik Finnland
	Großherzogtum Luxemburg
	Französische Republik
	Italienische Republik
	Königreich Spanien
	Königreich Belgien
	Europäische Investitionsbank
	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
	Europäische Union
	Europäischer Stabilitätsmechanismus
	Caisse D'Amortissement De La Dette Sociale
FMS Wertmanagement	
Rentenbank	
Kommunalbanken AS	
Kreditanstalt für Wiederaufbau	
JPMorgan Liquidity Funds – Singapore Dollar Liquidity Fund	Republik Singapur
JPMorgan Liquidity Funds – Sterling Liquidity Fund	Britisches Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – Sterling Gilt Liquidity Fund	Britisches Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Liquidity Fund	US-Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Government Liquidity Fund	US-Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Treasury Liquidity Fund	US-Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – US Dollar Current Yield Liquidity Fund	US-Schatzamt

Wenn Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, sind folgende Arten von Sicherheiten, folgender Umfang der Besicherung und folgende Abschlagspraktiken zulässig:

Aktivität	Umgekehrte Pensionsgeschäfte in anderen Währungen als US-Dollar	Umgekehrte Pensionsgeschäfte in US-Dollar
Umfang der Besicherung	Vollständige Besicherung mit einem Abschlag, nachstehend als Prozentsatz des Brutto-Engagements gegenüber der Gegenpartei angegeben (siehe Hinweis 1)	Vollständige Besicherung mit einem Mindestabschlag von 2%, ohne Barmittel und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit der Federal Reserve Bank of New York. (siehe Hinweis 2)
Zugelassene Arten von Sicherheiten:		
Barmittel	0%	0%
Barmittel mit Diskrepanz bezüglich der Exposurewährung und der Währung der Sicherheit.		
Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit der Federal Reserve Bank of New York		0%
Hochwertige Staatsanleihen	2%	
Hochwertige Staatsanleihen mit Diskrepanz bezüglich der Exposurewährung und der Währung der Sicherheit.		
US-Staatsanleihen (Schatzwechsel, Schatzanleihen, Schatzanweisungen und Treasury STRIPs)		2%
US Agency Debentures		2%
US Agency CMO/REMIC		3%
US Agency Mortgage-Backed-Securities		2%
Kommunale US-Schuldtitel, Investment Grade		5%
Nicht-US-Behörden, Investment Grade	2%	
Supranationale Organisationen, Investment Grade	2%	
Asset-Backed-Securities, Investment Grade	5% Siehe Hinweis 3	5%
Unternehmensanleihen, Investment Grade	5%	5%
Geldmarktpapiere, Investment Grade	2%	5%
Sonstige staatliche Schuldtitel, Investment Grade		5%
Aktien	8% Siehe Hinweis 3	8%
Private Label CMO, Investment Grade		8%
Hinweis 1. Besicherungshöhen sind als aktuelle Zielhöhen ausgedrückt, um den häufigen Neuverhandlungen von Besicherungshöhen Rechnung zu tragen. Solche Zielhöhen können zu gegebener Zeit angepasst werden. Es ist beabsichtigt, eine Mindesthöhe von 2% anzustreben. Unter		

bestimmten Umständen können die Verhandlungen mit Gegenparteien zu einem niedrigeren Besicherungswert führen. Jedoch wird die Besicherung in keinem Fall unter 100% liegen.

Hinweis 2. Besicherungshöhen in USD sind als aktuelle Zielhöhen ausgedrückt, um den häufigen Neuverhandlungen von Besicherungshöhen auf dem US-Markt Rechnung zu tragen. Es werden für jede Art von Sicherheit die mittleren Abschlagshöhen verfolgt, die von der Federal Reserve Bank of New York ausgewiesen werden.

Hinweis 3. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts werden diese Instrumente nicht zur Absicherung eingesetzt. Bei dem oben angegebenen Wert handelt es sich nur um einen ungefähren Wert, der auf dem Abschlag basiert, der derzeit für die entsprechenden auf USD lautenden Sicherheiten gilt. Sobald sie zur Absicherung eingesetzt werden, werden sämtliche Informationen – einschließlich zur Abschlagspolitik, falls diese von oben Genanntem abweicht – zum Einsatz solcher Absicherungen auf der Website www.jpmgloballiquidity.com zur Verfügung gestellt. Der Verkaufsprospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit aktualisiert.

Anhang VII - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland betreffend JPMorgan Liquidity Funds (das „Investmentvermögen“). Der Anhang ist Bestandteil von und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und den Anhängen des Prospekts des Investmentvermögens (der „Prospekt“), der von der luxemburgischen Finanzaufsicht *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) genehmigt wurde, gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

DEUTSCHE INFORMATIONSSTELLE

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. Frankfurt Branch, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main, (die „Informationsstelle“) wurde von dem Investmentvermögen als seine Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland bestellt.

Das Investmentvermögen gibt keine gedruckten Einzelurkunden aus. Anträge auf Zeichnung und Anträge auf Rücknahme und Umtausch können bei der Verwaltungsgesellschaft JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. 6 Route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg eingereicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür zuständig, dass Zahlungen oder Umtausch durchgeführt werden.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind bei der Informationsstelle unter obiger Anschrift kostenlos erhältlich. Ferner sind Kopien der folgenden Dokumente bei der deutschen Informationsstelle kostenlos einsehbar oder erhältlich:

- eine Vereinbarung zwischen dem Investmentvermögen und JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., durch die Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens ernannt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Asset Management (UK) Limited, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Investmentvermögens in Bezug auf bestimmte Teilinvestmentvermögen ernannt wird;
- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Investment Management Inc., Geschäftsstelle New York, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Investmentvermögens in Bezug auf bestimmte Teilinvestmentvermögen ernannt wird;
- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JF Asset Management Limited, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Investmentvermögens in Bezug auf bestimmte Teilinvestmentvermögen ernannt wird;
- eine Vereinbarung zwischen dem Investmentvermögen und J.P.Morgan Bank Luxembourg S.A., durch die Letztere zur Depotbank für die Vermögenswerte des Investmentvermögens ernannt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und J.P.Morgan Bank Luxembourg S.A. durch die Letztere beauftragt wurde, die Funktion der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie die Funktionen des Unternehmenssekretariats und der Zahlstelle auszufüllen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilinvestmentvermögen können sowohl am Sitz des Investmentvermögens als auch bei der Informationsstelle unter obiger Anschrift erfragt werden. Zudem werden sie auf den Internetseiten www.jpmorganassetmanagement.lu, www.jpmorganassetmanagement.de und täglich auf www.fundinfo.de veröffentlicht.

Alle weiteren Mitteilungen an die Anleger werden im Bundesanzeiger unter der Internetadresse www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Investmentvermögens,
- Kündigung der Verwaltung des Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Investmentvermögens mit einem oder mehreren anderen Investmentvermögen und
- die Änderung des Investmentvermögens in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

BESTEuerung

Für jene Anteilklassen des Investmentvermögens, für die Besteuerungsgrundlagen nach dem Investmentsteuergesetz bekannt gemacht werden, wird nur für diese Zwecke das Ertragsausgleichsverfahren angewendet.

NEXT STEPS

E-Mail-Adresse:

fundinfo@jpmorgan.com

Homepage:

www.jpmorganassetmanagement.com

Adresse

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à. r.l.
6, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

NICHT FÜR DIE VERWENDUNG DURCH ODER DEN VERTRIEB AN US-PERSONEN

DE

LV-JPM50601 | 10/17
